

# Stenographisches Protokoll

219. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 22. Juli 1964

## Tagesordnung

1. Verkürzung handels- und genossenschaftsrechtlicher Aufbewahrungsfristen
2. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese
3. Schulzeitgesetz
4. Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten
5. 8. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938
6. Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
7. Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964
8. Ladenschlußgesetz-Novelle
9. Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes
10. Saatgutgesetz-Novelle 1964
11. Landarbeitsgesetz-Novelle 1964
12. Abänderung des Weinggesetzes 1961
13. Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962
14. Protokolle der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)
15. Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XV. Sitzungsperiode
16. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1963

## Inhalt

### Personalien

Entschuldigungen (S. 5332)

### Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (S. 5332)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Veräußerung der Geschäftsanteile an der „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien (S. 5332)

## Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Verkürzung handels- und genossenschaftsrechtlicher Aufbewahrungsfristen

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 5333)

kein Einspruch (S. 5334)

Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese

Berichterstatter: Bürkle (S. 5334)

kein Einspruch (S. 5335)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Schulzeitgesetz

Berichterstatter: Kaspar (S. 5335)

Redner: Dr. Fruhstorfer (S. 5336) und Winetzhammer (S. 5339)

kein Einspruch (S. 5340)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 5341)

Redner: Dr. Koubek (S. 5341)

kein Einspruch (S. 5343)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1964: 8. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938

Berichterstatter: Panzenböck (S. 5343)

kein Einspruch (S. 5343)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1964: Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 5343)

kein Einspruch (S. 5345)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964

Berichterstatter: Dr. Goëss (S. 5345)

Redner: Singer (S. 5346) und Hofmann-Wellenhof (S. 5349)

kein Einspruch (S. 5352)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1964: Ladenschlußgesetz-Novelle

Berichterstatter: Römer (S. 5352)

Redner: Skritek (S. 5353) und Kaspar (S. 5356)

kein Einspruch (S. 5356)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes

Berichterstatter: Pongruber (S. 5356)

Redner: Novak (S. 5357), Schreiner (S. 5360) und Eggendorfer (S. 5364)

kein Einspruch (S. 5365)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Saatgutgesetz-Novelle 1964  
Berichterstatter: Hautzinger (S. 5365)  
Redner: Hötzendorfer (S. 5366)  
kein Einspruch (S. 5367)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Landarbeitsgesetz-Novelle 1964  
Berichterstatter: Ing. Ertl (S. 5367)  
Redner: Panzenböck (S. 5367) und Salcher (S. 5370)  
kein Einspruch (S. 5372)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1964: Abänderung des Weingesetzes 1961  
Berichterstatter: Mantler (S. 5372)  
Redner: Eggendorfer (S. 5372)  
kein Einspruch (S. 5374)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962  
Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 5374)  
kein Einspruch (S. 5374)

Beschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Protokoll A der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und Protokoll B der Diplomatischen

Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)

Berichterstatter: Novak (S. 5374)  
kein Einspruch (S. 5375)

Gemeinsame Beratung über  
Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XV. Sitzungsperiode

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1963

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 5375 und S. 5376)

Redner: Römer (S. 5377) und Dr. Reichl (S. 5378)

Kenntnisnahme (S. 5381)

### Eingebracht wurde

#### Anfrage der Bundesräte

Dr. Fruhstorfer, Dr. Reichl, Appel, Mayrhauser, Dr. Zimmermann und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Durchführung des Studienbeihilfengesetzes (132/J-BR/64)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Bezucha**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 219. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 218. Sitzung vom 3. Juli 1964 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Haberzettl, Anzenberger, Dr. Gschnitzer, Maria Hagleitner, Dr. Koref und Appel. Auch der Bundesminister für soziale Verwaltung Anton Proksch hat sich schriftlich entschuldigt.

Ich darf mit besonderer Freude die Anwesenheit des Herrn Bundesministers Dr. Broda und der beiden Herren Staatssekretäre Dr. Hetzenauer und Dr. Bobleter begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Frau Schriftführerin, diese zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 15. Juli 1964, Zl. 441 d. B.-NR/1964, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen-

und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, abgeändert wird, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:  
Loebenstein“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. Juli 1964, Zl. 446 d. B.-NR/1964, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 16. Juli 1964: Bundesgesetz, betreffend Veräußerung der Geschäftsanteile an der „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, I., Universitätsstraße 11, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:  
Loebenstein“

**Vorsitzender**: Dient zur Kenntnis.

**Vorsitzender**

Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Eingelangt sind ferner noch folgende Vorlagen und Beschlüsse des Nationalrates, die ich ebenfalls bereits den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen habe und die vom Bundesrat morgen in einer weiteren Sitzung behandelt werden.

Es sind dies:

Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes;

Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes;

Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952;

Bundesgesetz zur Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964;

Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates über die Behandlung von Staatsverträgen, die ohne Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind;

Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates, betreffend die Ausführungsgesetzgebung der Länder nach Artikel 15 Abs. 6 B.-VG. beziehungsweise die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder nach Artikel 16 B.-VG.;

Überwachungsgebührengesetz;

Bundesgesetz über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe;

Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959; Einkommensteuernovelle 1964;

Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes; Ausfuhrförderungsgesetz 1964;

Abänderung des Beförderungssteuergesetzes 1953 und

Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 15 und 16 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XV. Sitzungsperiode und

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1963.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter die Berichte geben, sodann wird die Debatte über diese Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

### 1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem handels- und genossenschaftsrechtliche Aufbewahrungsfristen verkürzt werden

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Verkürzung von handels- und genossenschaftsrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Herren Staatssekretäre! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem handels- und genossenschaftsrechtliche Aufbewahrungsfristen verkürzt werden sollen, bestimmt allgemein eine Herabsetzung dieser Frist auf sieben Jahre.

Die Verkürzung der bisherigen allgemeinen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren auf sieben Jahre soll in Anpassung handelsrechtlicher Vorschriften an die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, vorgenommen werden. Aufzubewahren ist alles in Betracht kommende Schriftgut, wie Handelsbücher, Inventare, Bilanzen, empfangene Handelsbriefe und Abschriften abgesendeter Handelsbriefe oder sonstige Bücher, Schriften und Papiere.

Der Beginn des Fristenlaufes wurde ebenfalls auf die Formulierung der Bundesabgabenordnung abgestellt. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres an, für das die letzte Eintragung in die Bücher und so weiter vorgenommen worden ist. Im Falle der Liquidation beziehungsweise Abwicklung bei Aktiengesellschaften wurde der Beginn des Fristenlaufes auf den Schluß des Kalenderjahres abgestellt, in welchem die Liquidation beziehungsweise Abwicklung beendet wurde.

Schließlich wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der Genossenschaften jedoch gemeinsam mit den Bundesministerien für In-

5334

Bundesrat — 219. Sitzung — 22. Juli 1964

**Gamsjäger**

neres, für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Diese Neuregelung wird der Wirtschaft eine beachtliche Entlastung bringen und dem Bund keine Mehrkosten verursachen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 21. Juli 1964 mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Bürkle:** Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Die Regierungsvorlage 498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates enthält einen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese.

Dieser Vertrag wurde am 7. Juli dieses Jahres von den Bevollmächtigten beider Vertragspartner, für den Heiligen Stuhl vom Apostolischen Nuntius, Erzbischof Rossi, für die Republik Österreich vom Herrn Außenminister Dr. Kreisky und vom Herrn Unterrichtsminister Dr. Piffel-Perčević unterfertigt.

Der Vertrag enthält neun Artikel, die im wesentlichen folgenden Inhalt haben:

Artikel I besagt, daß in Anwendung der Bestimmung des Artikels III des Konkordates vom 5. Juni 1933, in Kraft getreten im Jahre 1934, die Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch zur Diözese Innsbruck-Feldkirch mit dem Sitz in Innsbruck erhoben wird und daß für das Land Vorarlberg ein eigenes Generalvikariat mit dem Sitz in Feldkirch — ich muß dazusagen: nicht neu geschaffen, sondern wie bisher — erhalten bleibt.

Artikel II spricht von dem Gebietsumfang der neuen Diözese. Es wird festgelegt, daß sich das Diözesangebiet mit dem Gebiet der derzeitigen Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch deckt.

Artikel III enthält die kirchenrechtliche Bestimmung, daß die neue Diözese — genauso wie bisher die Apostolische Administratur — der Kirchenprovinz Salzburg zugeteilt wird.

Artikel IV des Vertrages regelt die Frage des Domkapitels und erledigt damit eine Bestimmung des Artikels XV § 4 des Konkordates 1933.

Der Artikel V enthält in zwei Absätzen die Rechtsstellung der Diözese und spricht von der Steuerfreiheit bei Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte.

Im Artikel VI wird der Betrag festgelegt, den die Republik Österreich der Diözese und dem Bischöflichen Stuhl zur Bestreitung der Auslagen, die mit dem vollen Ausbau der Diözese verbunden sind, gewährt. Es handelt sich um eine Summe von 10 Millionen Schilling, die innerhalb von drei Jahren zu bezahlen ist.

Im Artikel VII wird festgelegt, daß die Erhebung zur Diözese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgen soll; eine Ausfertigung der Erhebungsbulle wird der Heilige Stuhl der Republik Österreich zur Verfügung stellen.

Der Vertrag wird mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der möglichst bald erfolgen soll, in Kraft treten.

Ich habe gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten bedauert, daß in diesem Vertrag kein Wort davon steht, daß das Bundesland Vorarlberg seit mehr als 150 Jahren die durch päpstliche Bulle genährte Hoffnung auf Erhalt einer eigenen Diözese hegt und daß derzeit das Bundesland Vorarlberg das einzige Bundesland Österreichs ist, das noch keinen eigenen Diözesanbischof hat. Das ist aber nicht etwa die Schuld der vertragsschließenden Teile, sondern liegt am Text des Konkordates aus dem Jahre 1934.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat gestern auf Grund dieses Sachverhaltes Verständnis für mein Bedauern gezeigt. Ich bin deshalb sicher, daß alle Bundesländer dafür Verständnis haben werden, daß auch das Bundesland Vorarlberg mit seinem Drängen auf Änderung des Konkordates und Schaffung einer eigenen Diözese Vorarlberg nicht aufhören wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich, wie ich bereits erwähnt habe, in seiner gestrigen Sitzung mit dem Vertrag, dessen Inhalt ich Ihnen jetzt kurz dargelegt habe, beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu unter-

**Bürkle**

breiten, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich möchte den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen, daß seine persönlichen Auffassungen in die Berichterstattung nicht einzubeziehen sind. (*Bundesrat Porges: Sehr richtig!*)

Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den sachlichen Teil seines Berichtes.

Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Bundesgesetz über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten (Schulzeitgesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Schulzeitgesetz.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kaspar:** Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Das Schulzeitgesetz ist nach den Beratungen des Unterrichtsausschusses und des von ihm eingesetzten Unterausschusses in der — gegenüber der Regierungsvorlage geänderten — jetzt vorliegenden Form vom Nationalrat beschlossen worden. Es behandelt die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten.

Abschnitt I betrifft unter anderem den Geltungsbereich. Hinsichtlich der öffentlichen mittleren und höheren Schulen, der Akademien und verwandten Lehranstalten handelt es sich um unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Dieser Abschnitt regelt ferner den Beginn und das Ende des Schuljahres, die schulfreie Zeit, die Lehrstunden des Schultages, die Unterrichtsstunden und Pausen. Außerdem enthält Sonderbestimmungen für einzelne Schularten.

Abschnitt II enthält nur Grundsatzbestimmungen. Der Unterabschnitt A statuiert Grundsätze für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und polytechnische Lehrgänge. Der Unterabschnitt B enthält Grundsätze für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen. Der Unterabschnitt C enthält gemeinsame Bestimmungen.

Die vorstehend genannten Bestimmungen des Abschnittes II geben im Hinblick auf die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder Grundsatzbestimmungen, da die Regelung der Schulzeit als Bestandteil der äußeren Organisation bezüglich der öffent-

lichen Pflichtschulen nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache ist.

Eine weitere Differenzierung ist innerhalb der beiden durch die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung geschaffenen Gruppen nach Schularten erforderlich. Manche Schularten lassen sich wegen ihrer besonderen Erfordernisse nicht in die allgemeine Regelung einbeziehen. § 5 sieht daher eine gesetzliche Grundlage zur Erlassung der erforderlichen Verordnungen vor. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, der Bundeserziehungsanstalten und der für Berufstätige bestimmten Schulen, die in der Regel Abendschulen sind, notwendig.

Der Abschnitt III enthält jene Bestimmungen, die keine Schulzeitregelungen sind, aber im Rahmen des Schulzeitgesetzes geregelt werden sollen, nämlich die Befreiung von Schülern religiöser Minderheiten vom Schulbesuch an bestimmten Tagen, die Regelung des letzten Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht und die Anwendung des Gesetzes im allgemeinen auf dem Gebiet des Privatschulwesens. Hinsichtlich aller genannten Angelegenheiten des Abschnittes III kommt für alle Schularten Gesetzgebung und Vollziehung dem Bunde zu.

Der Abschnitt IV enthält die Schlußbestimmungen, die insbesondere betonen, daß die Regelung der Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen von diesem Gesetz unberührt bleibt.

Auf Schullandwochen, Schulschikurse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung.

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes treten alle bisherigen Bestimmungen über die Unterrichtszeit an den im § 1 genannten Schularten außer Kraft.

Ebenso sind nach Inkrafttreten der Ausführungsgesetze zu den Bestimmungen des Abschnittes II alle bisherigen Bestimmungen über die Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen außer Kraft zu setzen. Ausgenommen bleiben dabei die im zweiten Satz des § 1 genannten Schulen, das sind die öffentlichen Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein.

Das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist infolge einer Änderung der Regierungsvorlage im Nationalrat mit 15. August 1965 vorgeesehen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß wurde gestern im Ausschuß für Verfassungs- und

**Kaspar**

Rechtsangelegenheiten beraten, und ich wurde ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich darf den im Haus erschienenen Herrn Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzler aufs herzlichste begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Doktor Fruhstorfer gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. **Fruhstorfer** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Man könnte meinen, daß das vorliegende Schulzeitgesetz nichts Neues bringt und daß das, was in dem Gesetz über die Feriordnung und über die Schulzeiteinteilung enthalten ist, ohnehin schon lange praktiziert wird. Die österreichische Feriordnung ist bereits so eingewurzelt, daß es eine Unmenge von Protesten regnen würde, würde man das Gegenteil beschließen.

Es ist zum Beispiel auch günstig, daß der zeitliche Beginn der Hauptferien differenziert ist, dies schon wegen des Reiseverkehrs und auch deshalb, weil im östlichen Österreich der Sommer vielleicht ein bißchen früher beginnt.

Auch die Ferien zu Weihnachten und zu Ostern sind seit langem festgelegt. Vielleicht erinnert sich der eine oder der andere, daß Herr Minister Dr. Drimmel einmal versucht hat, die Weihnachtsferien bis auf den 2. Jänner zu verkürzen. Das hat damals so viele Proteste, vor allem von seiten des Fremdenverkehrs, aber auch der Eltern hervorgerufen, daß dieser Versuch im nächsten Jahr nicht mehr gewagt wurde.

Auch die schulfreien Tage sind seit uralten Zeiten festgelegt. Man könnte fast sagen, daß man bei der Beibehaltung der Schulfeiertage sehr konservativ ist. Zum Beispiel ist der 29. Juni auch als kirchlicher Feiertag, ich glaube, schon vor 20 Jahren abgeschafft worden, aber dennoch ist dieser liebgewonnene Feiertag, der am Ende des Schuljahres liegt, ständig beibehalten worden, und niemand will gern von einem solchen Feiertag Abschied nehmen.

Würden aber die Ferien und die Ferientage nur dem Nichtstun gewidmet sein, so wären, glaube ich, selbst für die Jugendlichen die Ferien zu lang und die Feiertage zuviel. Die Feiertage und die Ferien dienen vielmehr dem geistigen und dem physischen Kräftesammeln unserer Jugend, und ich möchte dieses Gesetz als das Arbeitszeitgesetz der Schule bezeichnen. Dieses Gesetz und die Ferien dienen vor allem auch der Gesunderhaltung, der Erhaltung der Leistungsfähigkeit unserer Kinder.

Voriges Jahr hat das Schulreferat der Ärztekammer ein Memorandum herausgegeben, in dem gesagt wird, daß die Haltungsschäden in den ländlichen Gebieten durch die körperliche Überlastung, durch die Schwerarbeit im Kindesalter auf den Bauernhöfen sehr stark zugenommen haben und daß die körperlichen Haltungsschäden infolge der Bewegungsarmut auch bei der städtischen Jugend nicht unbedeutend sind.

Die Ferien sind also für die Jugend eine Zeit, in der sie nicht zu größeren körperlichen Anstrengungen auf dem Land herangezogen werden soll, und die städtische Jugend soll in den Ferien vor allem durch Sport, durch Bewegung, durch Wandern, durch Schwimmen und durch Luftveränderung ihre Gesundheit wiederherstellen. Man muß gerade heute besonderen Wert darauf legen, weil es für die junge Generation sehr wichtig ist, aus der verpesteten Luft der Großstädte auf das Land hinauszukommen.

Dabei wird gerne auch das Problem des freien Samstags diskutiert, also des verlängerten Wochenendes für Schüler und Lehrer. Dieses verlängerte Wochenende haben ja andere Berufsgruppen schon lange, aber die Mehrheit der Eltern und der Lehrer ist vorläufig gegen den freien Samstag. Die Lehrer sind deswegen dagegen, weil sie fürchten, daß bei Verringerung der Anzahl der Schultage, bei Verkürzung der Woche der Lehrstoff nicht mehr bewältigt werden kann, da es klar ist, daß man die Samstagstunden nicht auf die anderen Tage verteilen kann. Außerdem würde eine zweitägige Unterrichtsunterbrechung die Schüler zu stark aus dem Schulgeschehen herausreißen. Die Eltern sind auch nicht sehr begeistert von dem freien Wochenende, weil sie oft dieses verlängerte Wochenende zweckwidrig und in ungesunder Weise zu einem Nebenverdienst verwenden und nicht recht wissen, was sie mit den Kindern an den Samstagen des längeren Wochenendes machen sollen.

Vielleicht ist das freie Wochenende eine Frage der sinngemäßen Ausnützung des Samstags. Vorläufig aber drängen weder die Eltern noch die Lehrer dazu, am ehesten ist hier die Wirtschaft der treibende Faktor.

Ein Sprichwort heißt: „Jung gewohnt, alt getan“. Vielleicht kann man dieses Wort auch auf das Schulzeitgesetz anwenden, nämlich auf die richtige Gestaltung der Freizeit. Das muß schon der junge Mensch lernen. Der richtige Gebrauch der Freizeit ist auch eine Erziehungssache, denn Freizeit soll keine verlorene Zeit sein, sie soll, wie gesagt, nicht mit Nichtstun gleichgesetzt werden.

**Dr. Fruhstorfer**

Wenn wir von einzelnen Wohlstandskindern absehen, deren Eltern den Kindern nichts anderes bieten können als eine volle Brieftasche — das Ende ist dann meistens eine schwer zu verstehende Jugendtragödie —, so kann man unserer Jugend schon das Zeugnis ausstellen, daß sie die Freizeit zur Erweiterung ihres Horizontes richtig benützt, daß viele verdienen, um nachher durch Reisen etwas zu lernen, daß sie ihre Sprachkenntnisse durch einen Aufenthalt im Ausland verbessern. Gerade das Austauschstudententum ist dazu da, die Völkerverständigung und den Frieden zu fördern. Die junge Individualität kann sich in der freien Zeit, in den Ferien, vielleicht freier, selbständiger entfalten, als das in der Schulzeit der Fall ist.

Vielleicht darf ich noch etwas anführen: Ich glaube auch, daß die Ferien heute noch eine zusätzliche Bedeutung haben als eine Zeit der Familienzusammenführung. In einer Zeit der unverschuldeten Familienzerrissenheit, wo der Vater vielleicht ein Pendler und die ganze Woche oder den ganzen Tag nicht da ist und wo die Mütter oft auch den ganzen Tag verdienen müssen und nicht zu Hause sind, hat dieser gemeinsam verbrachte Urlaub eine große Bedeutung für das Zusammenwachsen, für das Gedeihen der Familie. So glaube ich, daß die Ferien doch für die Kinder und Eltern eine große Bedeutung haben; der Erfolg hängt aber von der richtigen und sinngemäßen Freizeitgestaltung ab.

Im § 4 dieses Gesetzes wird nun die Dauer der Schulstunde bestimmt, und zwar mit einer Länge von 50 Minuten, und nur bei zwingenden Gründen kann das Ministerium bewilligen, daß die Schulstunde auf 45 Minuten verkürzt wird. Manches würde vielleicht für die 45-Minuten-Stunde als Regelstunde sprechen. Wir haben doch früher immer von der zeitlichen und von der stofflichen Überlastung der Schüler gesprochen. Man darf die Schulstunde ja doch nicht ganz allein sehen, sondern man muß zur Schulstunde noch den oft sehr weiten Schulweg hinzugeben, der sich bis zu einer Stunde ausdehnen kann. Denken wir nur an die große zeitliche Belastung, der unsere Fahrschüler ausgesetzt sind, die in den Bundesländern draußen oft schon um 1/26 Uhr, wenn nicht noch früher aufstehen müssen. Denken wir daran, daß durch die neuen Lehrpläne die Wochenstundenanzahl noch vergrößert wurde; in der 3. und 4. Klasse der höheren Schule haben die Schüler 33 Stunden Pflichtgegenstände zu absolvieren. Dazu kommt dann noch irgendein Freigegegenstand. Glücklicherweise fassen zum Beispiel alle Schüler Stenographie als Pflichtgegenstand auf, sie glauben, die Aneignung dieser Kenntnisse ist für das Leben

so wichtig, daß fast alle diesen Gegenstand besuchen. Dann drängt noch ein Musiker zum Besuch von ein paar Stunden. Der Schüler kommt also auf zumindest 35 Wochenstunden in der Schule. Wenn wir jetzt dazurechnen, daß die Vorbereitung täglich zwei bis drei Stunden erfordert, dann sehen wir, daß der junge Mensch auf eine Wochenarbeitszeit von 55 oder noch mehr Stunden kommt, eine Arbeitszeit, die man niemand anderem, am allerwenigsten einem jungen Menschen zumuten würde.

Der Unterrichtserfolg in der letzten Stunde ist nicht mehr sehr groß. Man kann sich vorstellen, daß, wenn der Schüler ab 1/28 Uhr in der Schule sitzt, dann so nach 12 Uhr die Aufmerksamkeit wesentlich nachläßt. Vergleichen wir das damit, wieviel früher von einem jungen Studenten an Zeit verlangt wurde! Wir hatten damals nur eine Wochenstundenanzahl bis zu 26 Stunden. Obwohl es jetzt neun Schuljahre gibt, ist nach dem neuen Lehrplan die Wochenstundenanzahl noch vergrößert worden.

Die Lehrplanberatungen haben gezeigt, daß die Fachlehrer nicht geneigt sind, zugunsten einer Stoffverkürzung etwas von ihrer Stundenanzahl abzugeben. Wenn solche Versuche nur angedeutet wurden, wenn das in der Diskussion nur besprochen wurde, hat es gleich mächtige Proteste dagegen gegeben. Ist eine Reduzierung der Stundenanzahl nicht möglich, so müßte man, damit der Schüler auf eine normal erträgliche Wochenstundenanzahl kommt, von der 50-Minuten-Stunde auf die 45-Minuten-Stunde zurückgehen.

Die neuen Lehrpläne zeigen — in diesem Zusammenhang sei das gesagt — wenig von Sichtung und Lichtung des Stoffes, niemand ist bereit, Ballast abzuwerfen, niemand will alten Lehrstoff auslassen zugunsten der neuen Erkenntnisse. Nur in einem Fall hat man den Mut zur Lücke gezeigt, nämlich bei der Staatsbürgerkunde. Die Staatsbürgerkunde fehlt im Lehrplan der 4. Klasse der höheren Schule.

Die Bedeutung der staatsbürgerlichen Erziehung wurde gerade hier im Bundesrat schon wiederholt betont. Wichtig ist doch für den jungen Menschen die Kenntnis unserer demokratischen Einrichtungen. Staatsbürgerkunde ist doch Erziehung zu den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, ist Erziehung zur Demokratie und zu den demokratischen Ideen, ist Erziehung zum österreichischen Staatsgedanken! Es ist sehr bedauerlich, daß dieses Gebiet in den neuen Lehrplänen so stiefmütterlich behandelt wurde.

Ich darf vielleicht, weil wir gerade von der staatsbürgerlichen Erziehung sprechen,

**Dr. Fruhstorfer**

noch auf etwas hinweisen, was für die staatsbürgerliche Erziehung, für die Erziehung zur Republik sehr wichtig wäre: das ist der nationale Feiertag in Österreich. Wir würden einen Bekenntnistag zur Republik und zur Verfassung am 12. November benötigen. (*Beifall bei der SPÖ.*) Nicht nur für unsere Jugend, für unser ganzes österreichisches Staatsvolk wäre dieser Tag von Bedeutung. Muß denn das immer sein, daß der Nationalfeiertag bei uns ein Zankapfel wird, muß es sein, daß es jedesmal, wenn es zur Diskussion kommt, wie man einen Gedenktag der Republik feiern soll, zwischen den Parteien zu Streitigkeiten kommt?

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber noch auf etwas in bezug auf den Lehrplan aufmerksam machen, und das ist, daß doch der Lehrplan der Unterstufe der höheren Schulen mit dem der Hauptschulen parallel gehen soll, besonders in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch, denn sonst ist alles Gerede, daß im letzten Schulgesetz eine Brücke zwischen der Hauptschule und der höheren Schule gebaut wurde, eine Phrase, sonst ist ja ein Übertritt des talentierten, gutbegabten Schülers von der Hauptschule in die höhere Schule nicht möglich. Wir wollen keine Gleichschaltung dieser zwei Schularten, wir verlangen diese Gleichschaltung durchaus nicht, aber wir wollen, daß auf solche Aufstiegsmöglichkeiten Rücksicht genommen wird, daß dem jungen Menschen, dem talentierten, gut abschneidenden Schüler der Weg in die höhere Schule nicht durch verschiedene Lehrpläne in diesen zwei Schultypen verrammelt wird. Das wünschen nicht bloß wir, sondern das verlangt auch das Schulgesetz 1962.

Und noch etwas lese ich aus dem Schulzeitgesetz heraus. In diesem Schulzeitgesetz wird auf das religiöse Bekenntnis der Schüler äußerste Rücksicht genommen. Der Schüler soll durch seine Schulpflichten nicht im geringsten an der Ausübung seiner religiösen Verpflichtungen behindert sein, und das mit Recht in einem Lande der Religions- und Gewissensfreiheit, in einem Land, in dem alle religiösen Bekenntnisse respektiert werden.

Andererseits wird aber erwartet, daß der Religionsunterricht, aber auch der andere Unterricht von politischer Zweckpropaganda befreit bleibt. Tagespolitik gehört grundsätzlich nicht in die Schule. Kein Lehrer hat das Recht, die Schule zum Forum seiner politischen Ansichten zu machen. (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Wem sagen Sie das?*) Leider geschieht das wiederholt; zuletzt war das bei den Salzburger Landtagswahlen der Fall; aber wir haben solche Beispiele vor allen Wahlen. Es wäre auch interessant — leider hat

der Herr Unterrichtsminister den Bundesrat noch nie mit seiner Anwesenheit beehrt —, zu erfahren, was der Herr Unterrichtsminister unternommen hat, damit sich solche Fälle nicht wiederholen.

Das Schulgesetz wurde im Geist der Toleranz und im Geist des Respektes vor allen Meinungen geschaffen. Wir wünschen, daß dieser Geist und diese Gesinnung auch unseren Kindern in der Schule gelehrt und an sie weitergegeben wird. Die Schule muß vom politischen Tageskampf frei bleiben, und speziell der Geschichtsunterricht soll Anlaß sein, das österreichische Nationalgefühl zu festigen. Gegenwartskunde und Zeitgeschichte wären nutz- und wertlos, würden sie nicht unter dem Aspekt der Wahrheit und der Objektivität vorgetragen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit noch auf etwas hinweisen, was zum Funktionieren der Schule, zu ihrer zeitgemäßen und modernen Ausgestaltung gehört. Um die Schulgesetze 1962 und damit dieses heute zu beschließende Schulzeitgesetz wirksam werden zu lassen, müssen noch zwei Voraussetzungen erfüllt sein: genügend Lehrer und genügend Schulumraum. Der Lehrermangel, den vielleicht die Städter weniger spüren, wird auf dem Lande immer akuter. Dieser Lehrermangel wird verschärft durch die wachsende Schülerzahl, durch die längere Ausbildung der Lehrer an den Pädagogischen Akademien, durch die verlängerte Schulpflicht, das 9. Schuljahr, durch das polytechnische Jahr, durch die Herabsetzung der Klassenschülerzahlen und durch die Verminderung der Lehrpflicht.

Weiters brauchen wir ein dichteres Hauptschulnetz zur Ausbildung unserer ländlichen Jugend. Auch hier im Bundesrat haben wir schon wiederholt auf diesen Notstand hingewiesen. Würde dieser Notstand nicht beseitigt, so kämen wir um die Früchte der Schulgesetze, und es würde sich durch die Landflucht der Lehrer wiederum ein stärkeres Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land herauskristallisieren.

Es wurde hier schon öfter die Ausdehnung des Studienförderungsgesetzes auf die Lehramtskandidaten gefordert. Diese Ausdehnung des Studienförderungsgesetzes soll nicht erst zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, wo die Not am ärgsten wird, sondern damit sollte man sofort beginnen.

Es wurde auch schon auf die Bedeutung der musisch-pädagogischen Realgymnasien für die Lehrerheranbildung hingewiesen. In diesem Zusammenhang hat Herr Unterrichtsminister Drimmel versprochen, bald ein Lehrernachwuchsförderungsgesetz vorzulegen. Es wäre höchste Zeit, daß dieses Lehrernachwuchsförderungsgesetz vor den Nationalrat käme, sonst



**Dr. Fruhstorfer**

ist die gediegene Ausbildung unserer Jugend wirklich ernstlich in Gefahr. Es wird oft von einer Krise des Lehrerstandes gesprochen. Ich glaube, es gibt keine Krise des Lehrerstandes, aber es gibt eine Krise der langsamen Organisation des Lehrernachwuchses.

Die Schulgesetze wären auch undurchführbar, wenn nicht für alle Schulkategorien genügend Schulraum zur Verfügung wäre. Hier wirkt sich besonders das polytechnische Jahr und die Herabsetzung der Klassenschülerzahlen aus. Natürlich kann dieser Schulraum nicht über Nacht geschaffen werden, aber er muß energisch verlangt werden, weil das Schuljahr 1966/67, wo alle diese Dinge aktuell werden, sehr schnell herankommt. Die Gemeinden und Länder argumentieren richtig, wenn sie sagen: Der Bund hat die Schulgesetze beschlossen, also muß er auch die finanziellen Konsequenzen daraus ziehen. Wenn man das ein bißchen brutal ausdrücken will, heißt es soviel wie: Wer anschafft, der muß auch zahlen! Die Länder und Gemeinden sind durchaus nicht kleinlich dem Bund gegenüber, wenn sie Schulkosten übernehmen, und möchten also auch vom Bund eine Unterstützung haben, damit genügend Schulraum geschaffen wird, sonst können die Schulgesetze, die wir beschlossen haben, nicht durchgeführt werden.

Ich führe zur Illustration nur ein Bundesland — Oberösterreich — an; in den anderen wird es genauso sein. Dem Land Oberösterreich kostet das 1½ Milliarden Schilling, soll genügend Schulraum geschaffen werden, wie es die Schulgesetze 1962 vorsehen. Dabei ist von den höheren Schulen durchaus nicht die Rede. Ich möchte daher hier noch einflechten, daß wir in Oberösterreich vom Bund den möglichst baldigen Beginn des Baues der Mittelschulgebäude — eines in Linz und eines in Ried — erwarten.

Ich darf zusammenfassend sagen: Die Verwirklichung der Schulgesetze wäre gefährdet, wenn nicht rechtzeitig die Lehrernachwuchsfrage und das Schulraumproblem gelöst werden und wenn nicht auch unsere Lehrpläne in dem Geist und in dem Sinn verfaßt werden, der in den Schulgesetzen 1962 zum Ausdruck kommt.

Dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gibt die sozialistische Fraktion gern ihre Zustimmung. Wir sind der Meinung, daß damit eine Voraussetzung für das gute Funktionieren des Unterrichtes geschaffen wird und daß diese Arbeitszeiteinteilung zur Entfaltung sowohl der geistigen wie der physischen Kräfte unserer Jugend günstig ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Ich danke Herrn Bundesrat Dr. Fruhstorfer.

Weiters ist Herr Bundesrat Winetzhammer zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Winetzhammer (ÖVP):** Hohes Haus! Verehrter Herr Minister! In den letzten Sitzungswochen der Frühjahrssession 1962 stand im Parlament die Erneuerung des österreichischen Schulrechtes in Behandlung. Das heute zur Beratung stehende Schulzeitgesetz gehört gleichfalls zu dieser Materie und folgt dem Grundgedanken der neuen Schulgesetzgebung, nämlich der Betonung der Einheit unseres Schulwesens. Ich möchte mich nur mit einigen Punkten des Gesetzes kurz befassen.

Es ist einmal erfreulich, daß das neue Gesetz den Begriff des Schuljahres klar umschreibt und das Schuljahr in das Unterrichtsjahr und die anschließenden Hauptferien unterteilt. Ebenso werden der Beginn und die Dauer der Hauptferien genau festgelegt, dann die Stundenhöchstzahl an einem Tag und schließlich die Verteilung der Unterrichtsstunden überhaupt.

Zur Verteilung der Unterrichtsstunden innerhalb der sechs Schultage noch ein paar Gedanken aus der Sicht der Eltern in Ergänzung zu dem, was Kollege Dr. Fruhstorfer schon gesagt hat.

Das Gesetz besagt in § 3 Abs. 1, daß die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen ist. Sosehr ich manche Bestrebungen verstehe, zu einer Fünftageweche in den verschiedenen Bereichen des Schulwesens zu kommen — im Nationalrat ist bei Behandlung dieser Materie mehrmals darüber gesprochen worden —, so hätte dies aber zur Folge, daß die Gesamtwochenstundenzahl auf fünf Tage verteilt werden müßte. Die praktische Auswirkung wäre die, daß bei einer Fünftageweche mehr Nachmittagsunterricht gehalten werden müßte, als wenn die Gesamtstundenzahl auf sechs Schultage verteilt wird. Ich will gar nicht darauf eingehen, daß manche Eltern ihren Kindern eine zweifelhafte Freude machen, indem sie sie Wochenende für Wochenende ins Auto stecken und fahren und fahren, sodaß dann die Kinder am Sonntagabend müder zurückkommen, als sie am Samstagvormittag weggefahren sind. Ihre Zahl sollten wir nicht noch durch einen schulfreien Samstag vergrößern.

Ich möchte hier noch auf etwas anderes verweisen. Jeder, der selbst Fahrschüler war — ich war es auch während meiner Schulzeit — oder der selbst Kinder hat, die einen weiten Schulweg haben, weiß, daß der Nachmittagsunterricht viele verlorene Stunden des Wartemüssens auf den Abendszug oder auf den Abend-

**Winetzhammer**

autobus bedeutet. Aber auch in den größeren Städten ist es nicht mehr viel anders. Anmarschwege von der elterlichen Wohnung bis zur Schule von einer halben, einer dreiviertel oder sogar einer ganzen Stunde sind keine Seltenheit mehr. Die Kinder können in den Mittagsstunden nicht mehr heimfahren, sie müssen warten. Gelernt wird natürlich in dieser Mittagszeit auch nicht oder nur wenig.

Es gibt Schulen, die die zusätzliche Belastung der Schüler durch den Nachmittagsunterricht schon dadurch etwas erleichtern, daß sie für den nächsten Tag keine schriftlichen Aufgaben geben. Aber wo kämen wir hin, wenn der Nachmittagsunterricht durch die Zusammendrängung auf fünf Tage noch mehr würde? Es könnten zum Beispiel in den Gymnasien, wo Latein oder Griechisch fast täglich gelehrt wird, überhaupt keine schriftlichen Aufgaben mehr gestellt werden, denn es wäre dann an den meisten Tagen Nachmittagsunterricht, und es bliebe nur noch das Wochenende, wofür auch jetzt bereits die Regel gilt, daß schriftliche Aufgaben zum Wochenende nicht gegeben werden.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Untersuchungen bedeutender Ärzte, darunter auch des Professors Dr. Hittmair, die als wesentlich wertvoller einen längeren zusammenhängenden Urlaub ansehen als ein längeres Wochenende. Das haben wir jetzt mit den großen Ferien im Sommer und den 14 Tagen Weihnachtsferien. Diese großen Ferien sind auch viel besser zum Wandern, zur Erholung und zum Kennenlernen anderer Länder geeignet als die verlängerten Wochenenden.

Etwas utopisch mutet es in diesem Zusammenhang an, daß die Menschheit — wie man erst vor einigen Tagen gelesen hat —, wohl noch nicht in Europa, aber in Amerika nun schon zur 24-Stunden-Woche unterwegs sei und daß der Lohn mancher Arbeiter in den Großstädten von Amerika sich schon auf eine 24-Stunden-Woche aufbaut. Abgesehen davon, daß sich hier sehr große Probleme der Freizeitbewältigung ergeben würden, hätten dann die Schulkinder mit 34 Wochenschulstunden, das sind immerhin noch 30 Normalstunden, eigentlich schon die erlaubte Arbeitszeit überschritten, und wir würden, um auf 24 Stunden zu kommen, nicht mehr eine neunjährige, sondern eine elf- oder womöglich zwölfjährige Schulzeit benötigen.

Ich weiß, daß sich meine Anregung, die 6-Tage-Unterrichtswoche beizubehalten, möglichst viel die Vormittagsstunden zu nutzen, wenig Lücken zu lassen — nicht daß zum Beispiel zwischen 10 und 11 eine Stunde entfällt oder der Unterricht schon um 11 Uhr endet und dafür mehr Nachmittagsunterricht einge-

schaltet werden muß —, nicht immer verwirklichen läßt. Die Zahl der Lehrkräfte ist dazu zu gering. In Oberösterreich — ich darf wie Kollege Dr. Fruhstorfer mein Bundesland zitieren — waren jetzt 50 Posten an allgemeinbildenden höheren Schulen ausgeschrieben. Für diese 50 Posten haben sich nur 16 Lehrkräfte gemeldet!

Vor ähnliche Schwierigkeiten wird uns auch die Verwirklichung der 1962 beschlossenen Schulgesetze stellen. In meinem Bundesland brauchen wir 1000 zusätzliche Klassen und die entsprechenden Lehrkräfte für das polytechnische Jahr und wegen der Herabsetzung der Klassenschülerzahlen. Dabei wurden in Oberösterreich seit 1945 bereits über 200 Volks- und Hauptschulen neu gebaut, eine ungefähr gleich große Zahl ist innerhalb des gleichen Zeitraumes großzügig erweitert oder umgebaut worden.

Es wird also noch größter Anstrengungen der Gemeinden, der Länder und des Bundes bedürfen, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Aber wir dürfen es uns nicht leisten, in der Ausbildung unserer Jugend gegenüber den anderen Staaten Europas zurückzubleiben. Ich möchte auch hier nochmals den Appell aussprechen — ich habe das bei meinen früheren Ausführungen zu den Schulgesetzen bereits getan —, mehr Staatsbürgerkunde und mehr Werbung für die Demokratie in unsere Lehrpläne einzubauen.

Das wollte ich zum Schluß meiner Ausführungen noch sagen. Die Österreichische Volkspartei wird sich zu diesem Gesetz — so wie zu den neuen Schulgesetzen überhaupt, an denen sie maßgeblich beteiligt war — bekennen, das mit Rücksicht auf die Ausführungsgesetze, die die Bundesländer erst beschließen müssen, erst am 15. August in Kraft tritt. Die Österreichische Volkspartei wird also diesem Gesetz ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Winetzhammer.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten, abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zum 4. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maß-

**Vorsitzender**

nahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Gasperschitz**: Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß beinhaltet eine Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 262/1963.

Dieses Bundesgesetz sieht vor, daß zu den juristischen Rigorosen auch Universitätsdozenten und Honorarprofessoren herangezogen werden können und die Prüfer von der Pflicht, während der ganzen Prüfung anwesend zu sein, entbunden sind. Diese Regelung war durch das Anwachsen der Hörerzahlen an den juristischen Fakultäten notwendig geworden. Das genannte Bundesgesetz ist bis zum 30. September 1964 befristet. Da sich die Verhältnisse nicht geändert haben, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes bis 30. September 1966 notwendig. Diesem Zweck dient der gegenständliche Gesetzentwurf.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, zu beantragen, keinen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu erheben.

**Vorsitzender**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Koubek** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Minister! Der Herr Berichterstatter hat über das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten, abgeändert wird, berichtet. Sein Bericht war kurz, weil der Gesetzesbeschluß des Nationalrates auch kurz war.

Es handelt sich um eine österreichische Spezialität. Ein fast unhaltbarer Zustand an den österreichischen Hochschulen wurde im Jahre 1963 provisorisch geregelt. Im Jahre 1964 will der Herr Unterrichtsminister dieses Provisorium auf ein Jahr bis zum 30. September 1965 verlängern. Der Unterrichtsausschuß prüft die Sachlage und stellt fest, daß die Situation, die im Jahre 1963 zu dem Provisorium geführt hat, im September 1965 noch immer nicht behoben werden kann, und er beschließt die Verlängerung des Gesetzes, das dieses Provisorium enthält, um ein weiteres Jahr bis zum 30. September 1966. Der zuständige Ressortminister wird nun zwei Jahre

Gelegenheit haben, über die Möglichkeiten nachzudenken, wie man das Problem, welches zu dem Provisorium von 1963 geführt hat, löst.

Um welches Problem handelt es sich nun? Seit Jahren besteht an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten ein Notstand, der bei der Abhaltung der Rigorosen auftritt. Es gibt zuviel Hörer, die sich lange Monate auf die Rigorosen vorbereiten, und zuwenig Professoren, welche die strenge Prüfung eines Rigorosums abnehmen.

Nach der Rigorosen-Ordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57/1872, sind zur Erlangung des Doktorates der Rechte drei strenge Prüfungen, genannt Rigorosen, erforderlich. Die drei Rigorosen umfassen folgende Gegenstände:

Das I. Rigorosum umfaßt: Römisches, kanonisches und deutsches Recht; es wird das rechtshistorische Rigorosum genannt.

Das II. Rigorosum umfaßt: Österreichisches Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, österreichisches Zivilprozeßrecht, österreichisches Strafrecht einschließlich Strafverfahren; es ist das sogenannte judizielle Rigorosum.

Das III. Rigorosum umfaßt: Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht und politische Ökonomie — das ist Nationalökonomie und Finanzwissenschaft —; es ist das sogenannte staatswissenschaftliche Rigorosum.

In der Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers über Änderungen der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten (Juristische Rigorosenordnungsnovelle) vom 11. Februar 1936, BGBl. Nr. 48/1936, wurde der Umfang des III. Rigorosums geändert. Dieses Rigorosum umfaßt danach folgende Gegenstände: Allgemeine Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, Völkerrecht und politische Ökonomie — also Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Jedes Rigorosum ist öffentlich und dauert zwei Stunden. Die Prüfungskommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Dekan des Professorenkollegiums als Vorsitzendem und — in der Regel — vier ordentlichen Professoren der betreffenden Prüfungsfächer als Examinatoren. In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung des ordentlichen Professors ist der außerordentliche Professor dieses Faches und in Ermangelung und Verhinderung auch eines solchen jener ordentliche oder außer-

5342

Bundesrat — 219. Sitzung — 22. Juli 1964

**Dr. Koubek**

ordentliche Professor dem Rigorosum beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand faktisch unterrichtet oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat die Pflicht, dem Rigorosum vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen.

Die Rigorosen-Ordnung aus dem Jahre 1872 regelt auch den Fall, daß an einer Fakultät ein und derselbe Gegenstand mehrfach mit ordentlichen und außerordentlichen Professoren besetzt ist. In diesem Falle treten die betreffenden Professoren alternierend in die Prüfungskommission ein. An den umgekehrten Fall, daß zuwenig Professoren vorhanden sein könnten, hat man im Jahre 1872 wohl nicht denken müssen.

Bis zum Jahre 1958 hat die Rigorosen-Ordnung 1872 mit ihrer Novelle aus dem Jahre 1936 funktioniert. Von diesem Zeitpunkt an traten an allen Universitäten in Österreich Schwierigkeiten auf. Immer mehr wuchs die Diskrepanz zwischen der Zahl der an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck Studierenden und der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den genannten Universitäten. Folgende Zahlen sollen das beweisen.

In den Erläuterungen zum Budget 1958 sind folgende Zahlen enthalten: An der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gab es im Studienjahr 1956/57 2079 Hörer und 16 ordentliche und 3 außerordentliche Professoren. In den gleichen Unterlagen zum Budget 1964 findet man für das Studienjahr 1962/63 4259 Hörer und 24 ordentliche und 6 außerordentliche Professoren angegeben. Im Jahre 1956/57 entfielen auf einen Professor 109,4 Hörer, im Jahre 1962/63 bereits 142 Hörer, und diese Zahl steigt weiter.

Die korrespondierenden Zahlen für die Universitäten in Graz und Innsbruck sind folgende: Für das Studienjahr 1956/57 in Graz 849 Hörer und 9 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren. Im Studienjahr 1962/63 sind es bereits 1489 Hörer und 14 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren.

In Innsbruck haben wir im Studienjahr 1956/57 808 Hörer auf 8 ordentliche und 6 außerordentliche Professoren, im Studienjahr 1962/63 bereits 1500 Hörer und 15 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren.

In Graz entfielen daher auf einen Professor im Studienjahr 1956/57 65,3 Hörer, im Studienjahr 1962/63 82,7 Hörer, und in Innsbruck im Studienjahr 1956/57 57,7 Hörer und im Studienjahr 1962/63 79 Hörer.

An der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien entfällt auf einen Professor fast die doppelte Anzahl von Hörern wie an den gleichen Fakultäten in Graz und Innsbruck. Es war daher klar, daß es in Wien zu Schwierigkeiten kommen mußte.

Im Jahre 1963 waren an der Universität Wien schon auf Monate hinaus alle möglichen Prüfungstermine besetzt. Der Dekan der juristischen Fakultät, der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Plöchl, verfügte im Mai 1963 die vorläufige Rigorosensperre. Daß diese Sperre mit Demonstrationen der betroffenen Studenten beantwortet wurde, war selbstverständlich.

Im Oktober 1963 war man soweit, daß man eine erste gesetzliche Maßnahme — wohl provisorisch — setzte, um den ordentlichen und rechtzeitigen Ablauf der Rigorosen sicherzustellen: Solange die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten nicht ausreicht, um die rechtzeitige Abhaltung der Rigorosen sicherzustellen, hat das Professorenkollegium als Mitglieder der Prüfungskommission für die Abhaltung der Rigorosen auch Universitätsdozenten und Honorarprofessoren mit der Lehrbefugnis für den in Betracht kommenden Prüfungsgegenstand heranzuziehen.

Ferner kann das Professorenkollegium, wenn das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Professoren als Prüfer und der Anzahl der Prüfungskandidaten bestehen bleibt, beschließen, daß die Mitglieder der Prüfungskommission für die Abhaltung der Rigorosen diesen nicht vom Anfang bis zum Ende beiwohnen müssen. Durch diese Bestimmung kann ein Professor zu gleicher Zeit mehreren Prüfungskommissionen angehören und mehr Kandidaten prüfen.

Die Beschlüsse des Professorenkollegiums erstrecken sich aber immer nur auf die Dauer eines Jahres und müssen immer wieder gefaßt werden. Dadurch ist sichergestellt, daß jährlich die Verhältnisse an jeder Universität überprüft werden.

Nur für die letzte noch mögliche Wiederholung eines Rigorosums gilt die provisorische Lösung nicht. Für die endgültige Feststellung, ob ein Kandidat das Doktorat der Rechte erwerben kann oder nicht, bleibt es bei den strengen Bestimmungen der Rigorosen-Ordnung aus dem Jahre 1872.

Durch die Verlängerung der provisorischen Regelung der Rigorosen-Ordnung auf weitere zwei Jahre ist das eingetreten, was ein Redner im Nationalrat im Jahre 1963 vorausgesagt hat: Es wird ein neues österreichisches Dauerprovisorium. Auch dieser Fall zeigt, daß eine Hoch-

**Dr. Koubek**

schulreform unbedingt notwendig ist. Ich glaube nicht, daß wir so ohneweiters nur durch eine entsprechende Vermehrung der Dienstposten von ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren die vorliegende Misere bereinigen können. Auch die finanzielle Besserstellung aller lehrenden Professoren, Dozenten, Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte wird das Problem nicht lösen. Solange 4700 Hörer auf 30 Professoren kommen, ein Dozent 400 Hörer bei Pflichtübungen hat und 800 Hörer in einem Hörsaal mit 350 Plätzen zusammengepfercht sind, solange wird es bei der provisorischen Lösung bleiben müssen.

Wir Sozialisten treten daher für eine umfassende Hochschulreform ein und hoffen, daß sie innerhalb der kommenden zwei Jahre, auf die das vorliegende Bundesgesetz verlängert wird, zumindest eingeleitet sein wird. Diese Hoffnung berechtigt uns zu dem Glauben, daß dieses österreichische Dauerprovisorium, dem wir heute die Zustimmung geben, doch in absehbarer Zeit wieder beseitigt werden kann. Wir Sozialisten stimmen daher dem Antrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zu. *(Beifall bei der SPÖ. — Rufe bei der ÖVP: Wir auch!)*

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Dr. Koubek.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: 8. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Berichterstatter für diesen Tagesordnungspunkt ist der Herr Bundesrat Panzenböck. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Panzenböck:** Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938), wurde dem Bundesrat übermittelt. Er sieht insbesondere Verbesserungen der Richtsätze bei der Gewährung der Ausgleichszulage vor. Die wichtigsten Maßnahmen, welche er enthält, sind die Einführung einer Mindestrente in der Pen-

sionsversicherung des Notariats, soweit es sich dabei nicht um Altrenten handelt, sowie die Erhöhung der Altrenten und der Mindestbeträge der im § 49 a genannten Hinterbliebenenrenten.

Weiters nimmt das Gesetz die Verbesserung der Unfallsrente und eine betragsmäßige Änderung bei den Ruhensbestimmungen in Aussicht. Außerdem wird die Bezeichnung „Pension“ statt „Rente“ eingeführt, und Härten, die sich bei der Anwendung der Wanderversicherungsvorschriften ergeben, werden beseitigt.

Wie notwendig die Verbesserung der Renten ist, zeigt die Tatsache, daß von den derzeit 331 Rentenbeziehern der Anstalt 120 eine Leistung beziehen, die unter den im Entwurf vorgesehenen Mindestbeträgen liegt.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1964 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Gesetzesbeschluß wurde im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 21. Juli 1964 beraten, und ich wurde beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Berichterstatter zu diesem Punkt ist Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 wurde mit Beschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1964 abgeändert und ergänzt. Auf Grund des Artikels 10 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Staat verpflichtet, für die Wiedereingliederung der Kriegsbeschädigten in das Berufsleben zu sorgen. Besondere Bedeutung gebührt der Schaffung einer Existenzgrundlage für die Beschädigten und Hinterbliebenen. Demzufolge wurde § 6 dieses Gesetzes, in

**Rudolfine Muhr**

welchem die Versorgungsleistungen angeführt sind, durch die Absätze 3 und 4 ergänzt.

Absatz 3 enthält die Bestimmung, daß bei Vergabe von Tabakverschleißgeschäften jeder Art die Empfänger einer Beschädigtenrente, Witwenrente oder einer Witwenbeihilfe jedem anderen Bewerber gegenüber ein unbedingtes Vorzugsrecht besitzen.

Im Absatz 4 wird festgehalten, daß damit nicht die Bestimmungen des § 7 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in seiner jeweiligen Fassung sowie die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. April 1927, BGBl. Nr. 137, betreffend die Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 53/1937, berührt werden.

Nach § 16 Abs. 1 erhält der Schwerbeschädigte zur Zusatzrente eine Kinderzulage von 70 S für jedes eheliche, uneheliche, Wahlbeziehungsweise Stief- und Pflegekind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Stief- und Pflegekinder gebührt diese Zulage nur für die Zeit, in der sie vom Schwerbeschädigten ohne Entgelt erhalten werden. Wird festgestellt, daß die Kinderzulage nicht für das Kind verwendet wird, kann das Landesinvalidenamt mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

§ 37 regelt den Anspruch auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe. Nach Z. 1 gebührt Witwenrente oder Witwenbeihilfe nicht, wenn die Ehe des Beschädigten im Zeitpunkt seines Todes dem Bande nach nicht bestanden hat.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Beschädigte auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung der Ehe eingegangenen Verpflichtung bis zur Zeit seines Todes Unterhaltsbeiträge zu leisten hatte.

Nach den Bestimmungen in Z. 3 steht den Witwen ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe auch zu, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen wurde und kein Jahr gedauert hat, aber ein versorgungsberechtigtes Kind dieser Ehe entstammt. Gleichfalls soll Witwenrente oder Witwenbeihilfe auch in jenen Fällen gewährt werden, wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet waren, und bei Fortdauer der früheren Ehe ein Anspruch auf diese Leistungen nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

§ 38 Abs. 2 behandelt das Wiederaufleben des Anspruches auf Witwenversorgung. Nach Ablauf des der Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes kann ein Antrag auf Wiederaufleben der Witwenversorgung gestellt

werden, wenn die Scheidung oder Aufhebung einer Ehe nicht aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden der Frau erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau keine Schuld trifft und ihr aus dieser Ehe keine den notwendigen Lebensunterhalt deckende Versorgung zusteht und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Absatz 3 besagt, daß bei Wiederverehelichung mit einem Schwerbeschädigten der Anspruch auf Witwenversorgung nicht erlischt, es wird nur eine zur Witwenrente gewährte Zulage für die Dauer der Ehe eingestellt. Ferner erhalten Frauen Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetz, deren Witwenrente auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis zum 31. Dezember 1949 geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverehelichung mit einem Beschädigten eingestellt oder abgefertigt wurde, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit des zweiten Ehemannes mindestens 50 Prozent beträgt.

Im § 40 Abs. 1 wird bestimmt, daß den ehelichen Kindern des Verstorbenen die unehelichen und die Stiefkinder gleichgestellt werden, wenn er für deren Unterhalt gesorgt hat; weiters werden auch die Wahl- und Pflegekinder gleich behandelt, für deren unentgeltliche Pflege er bis zu seinem Ableben sorgte. Nach Absatz 2 aber muß das den Versorgungsanspruch begründende Verhältnis zumindest glaubhaft dargetan werden.

Im § 52 Abs. 2 ist die Bestimmung enthalten, daß die Rente einzustellen ist, wenn die Voraussetzung für die Leistung einer Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente wegfällt; neu zu bemessen ist eine Rente bei Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung, die aber vom Antragsteller glaubhaft zu machen ist. Hätte jedoch die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens eine Herabsetzung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu gewähren.

Nach § 72 erhalten die Versicherten für ihre Person die Mindestleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Landesinvalidenamt kann aber darüber hinaus noch folgende Leistungen bewilligen: Heilbehelfe, künstlichen Zahnersatz, Hilfsmittel bei Verunstaltung und Verkrüppelung und für Anstaltspflege.

Im § 98 wird festgelegt, daß Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz bar im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes auszu zahlen sind. Geldleistungen an Stelle der Barzahlung können auf Antrag des Versorgungsberechtigten auf ein Scheckkonto beim Österreichischen Postsparkassenamt oder auf

**Rudolfine Muhr**

ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Diesen Antrag muß der Versorgungsberechtigte bis zum 1. November jedes Jahres stellen. Die Wirksamkeit ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres festgesetzt. Auszahlungen im Überweisungsverkehr sind nur zulässig, wenn der Versorgungsberechtigte über das Konto allein verfügungsberechtigt ist und er sowie das Kreditunternehmen, bei dem das Konto geführt wird, sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, daß im Falle des Ablebens des Versorgungsberechtigten Geldleistungen, die erst nach dem Todestag eingezahlt wurden, dem auszahlenden Landesinvalidenamts rücküberwiesen werden. Über Verlangen des Landesinvalidenamtes muß der Versorgungsberechtigte eine Lebensbestätigung vorlegen. Wird diesem Verlangen nicht Rechnung getragen, ist mit der Überweisung der Geldleistungen innezuhalten.

§ 100 behandelt die Frage, nach welchem Gesichtspunkt die Zahlung von Geldleistungen an einen Versorgungsberechtigten, der seinen ständigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, möglich ist. Nach den Vorschriften der §§ 98 und 100 muß der Versorgungsberechtigte durch eine eigenhändig unterschriebene, amtlich beglaubigte Erklärung einen im Inland wohnenden Zahlungsempfänger namhaft machen, an den die Geldleistungen zu überweisen sind. Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf. Das Landesinvalidenamts kann jedoch auf einen begründeten Antrag des Versorgungsberechtigten die Überweisung ins Ausland nach den für den Auslandsverkehr geltenden Vorschriften bewilligen.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1964 in Kraft.

Mit der Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 1 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut. Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung zuständig.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt, und ich darf daher in seinem Namen den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke der Frau Berichterstatterin für ihren Bericht.

Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 abgeändert und ergänzt wird (Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 — StVO.-Novelle 1964)**

**Vorsitzender:** Der 7. Punkt der Tagesordnung umfaßt die Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Dr. Goëss:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 abgeändert und ergänzt wird, wurde von einem Unterausschuß des Handelsausschusses des Nationalrates eingehend beraten und in der vorliegenden Fassung, welche über Vorschlag des Handelsausschusses zahlreiche zusätzliche Abänderungen als Ergebnis dieser Beratungen beinhaltet, vom Nationalrat beschlossen.

Die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 erwies sich auf Grund der Pariser Vereinbarung über Vereinheitlichung der Straßenverkehrsvorschriften beziehungsweise der Änderung des Genfer Protokolls über die Straßenverkehrszeichen sowie der Erfahrungen in der Anwendung der Straßenverkehrsordnung 1960 als notwendig.

Hervorzuheben ist aus diesem Anlaß, daß sich die Straßenverkehrsordnung 1960 im wesentlichen bewährt hat, was vor allem im Rückgang der Verkehrsunfälle mit Personenschaden seinen erfreulichen Ausdruck findet.

Artikel I Z. 1 gleicht die Begriffsbestimmungen an das künftige Kraftfahrzeuggesetz an.

Z. 2 und 3 umschreiben die Zeit für Halten beziehungsweise Parken, womit einem Wunsch der Vollziehung Rechnung getragen wird.

Z. 4 trägt der erhöhten Verkehrsdichte Rechnung und stellt klar, daß Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen nicht als Überholen gilt.

Z. 5 dient der Beschleunigung der Verkehrsabwicklung von Schienenfahrzeugen, die an einem Verkehrsunfall beteiligt sind.

In Z. 6, 7 und 8 werden die Bestimmungen über die Blutabnahme neu geregelt. Es sollen nunmehr auch Personen, die nicht vorgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen die Blutabnahme verlangen können. Weiters sollen auch Ärzte öffentlicher Krankenanstalten für die Blutabnahme zuständig sein. Dabei werden die materiellen Voraussetzungen

5346

Bundesrat — 219. Sitzung — 22. Juli 1964

**Dr. Goëss**

für die Blutabnahme in öffentlichen Krankenhäusern geregelt.

Z. 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 enthalten neue Bestimmungen über die Benützung von Fahrbahnen und Nebenfahrbahnen, Fahrtrichtungsänderungen, Überholen und Überholtwerden unter bestimmten Voraussetzungen im Interesse der Flüssighaltung des Verkehrs und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und Passanten.

Z. 11, 28, 29 und 30 regeln das Anhalten beziehungsweise die Verkehrsregelung an Kreuzungen unter bestimmten Voraussetzungen.

Z. 18 schränkt im Interesse der Ruhe die Berechtigung zur Abgabe von Schallzeichen weiter ein.

Z. 20 gewährt zur Behebung der Parkraumnot gewisse Erleichterungen des Parkverbotes.

Z. 21 und 22 enthalten neue Bestimmungen über die Verwendung von Blaulicht und Ausnahmen für Fahrzeuge des Straßendienstes.

In Z. 24 wird das Halten von Kraftfahrzeugen auf Gleisen der Verkehrslage angepaßt.

Z. 31 erweitert die Ausnahmen vom Wochenendfahrverbot.

Die Z. 32 bis 49 enthalten neue Bestimmungen über verschiedene Verkehrszeichen. International anerkannte Verkehrszeichen treten an die Stelle solcher, die nur in Österreich Verwendung finden.

In Z. 50 und 51 werden die Bestimmungen über Bodenmarkierungen den bisherigen Erfahrungen entsprechend ergänzt.

Z. 52 enthält eine Ausnahme von der Beleuchtungspflicht für Fahrräder, die geschoben werden.

Die Z. 54, 55, 56 und 57 enthalten notwendige Änderungen der Bestimmungen für pferdegezogene Fuhrwerke.

Z. 58 und 59 regeln die Benützung der Fahrbahn durch Fußgänger beziehungsweise Fußgängergruppen.

Mit der Änderung laut Z. 60 wird vor allem einem dringenden Wunsch der Fremdenverkehrswirtschaft über die Anbringung notwendiger Hinweisschilder an Verkehrsstraßen außerhalb des Ortsbereiches Rechnung getragen.

Die Neuregelungen in Z. 61 und 62 dienen der Verkehrssicherheit mit der Verpflichtung der Anzeige von stehenden mehrspurigen Fahrzeugen als Verkehrshindernisse und dem Verbot der Verunreinigung von Straßen.

Z. 63 und 64 regeln die Zuständigkeit für die Handhabung der Verkehrspolizei in bestimmten Fällen.

Z. 67 legt fest, daß Organe der Straßenaufsicht individuelle Anordnungen erteilen dürfen. Die Entscheidung, ob das Zeichen befolgt werden darf, liegt jedoch beim Straßenbenützer.

Z. 68 regelt die Sicherung des Schulweges neu. Die Behörde kann mit der Regelung des Verkehrs im Bereich von Kindergärten und Schulen auch geeignete Personen, die nicht der Polizei oder Gendarmerie angehören, betrauen.

Z. 69 und 70 enthalten Neufassungen von Strafbestimmungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 21. Juli mit der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist Herr Bundesrat Singer gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Singer (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Die vom Nationalrat in seiner Sitzung am 15. Juli 1964 einstimmig verabschiedete Straßenverkehrsordnungsnovelle bedeutet die rechtliche Anpassung an eine Situation, die sich aus der Entwicklung unseres Straßenverkehrs in den abgelaufenen vier Jahren ergeben hat. Man kann, glaube ich, mit gutem und begründetem Recht behaupten, daß das am 6. Juni 1960 vom österreichischen Nationalrat und später vom Bundesrat verabschiedete Gesetz über die Straßenverkehrsordnung, das unter sehr eingehender Mitwirkung von Fachverbänden und weitesten Bevölkerungskreisen zustande gekommen ist, die Zustimmung der Öffentlichkeit gefunden und sich auch in den wesentlichen Kriterien bewährt hat. Wenn trotzdem 70 Abänderungen notwendig geworden sind, so zeigt dies, in welchem Ausmaß und welchem Tempo sich die Verhältnisse auf diesem Gebiet geändert haben und weiter fortgeschritten sind.

Die Intensität und die Dichte unseres Straßenverkehrs hat in den letzten Jahren Formen angenommen, die es erforderlich machen, nicht nur rasch und unverzüglich die gesetzlichen Regelungen dem Wachstum und der Ausweitung des Verkehrs anzupassen, sondern darüber hinaus auch alle Mittel, Möglichkeiten und Erkenntnisse anzuwenden, um der Lawine der Motorisierung, die das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit weitester Bevölkerungskreise bedroht, Herr zu werden. Dieser dankenswerten Aufgabe haben sich der für diese Materie zuständige Handlungsausschuß des Nationalrates bzw. der von ihm eingesetzte Unterausschuß in einer ein



**Singer**

Jahr dauernden gründlichen Beratung unterzogen und das vorliegende Gesetz geschaffen.

Der große Umfang der vorgesehenen Abänderungen und die Vielfalt der Ergänzungen zeigen die außerordentliche Fülle der geleisteten parlamentarischen Arbeit auf. Ich möchte versuchen, auf einige der mir wichtig und wesentlich erscheinenden Fragen in Zusammenhang mit den Beratungen zu diesem Gesetz näher einzugehen.

In den letzten Jahren ist die Zahl der gemeldeten Kraftfahrzeuge in Österreich auch weiterhin unaufhaltsam gestiegen; seit dem vergangenen Jahr um nahezu 7 Prozent. Es befinden sich derzeit 1.160.989 gemeldete Kraftfahrzeuge in Betrieb, das heißt, daß auf rund sieben Einwohner ein Kraftfahrzeug gezählt werden kann. Diese Tatsache beweist, daß für viele unserer Mitbürger der Besitz eines Motorfahrzeuges nicht mehr nur zur Gestaltung der Freizeit dient, sondern daß das Fahrzeug zu einem sehr wichtigen und notwendigen Bedarf des täglichen Lebens, des Berufes geworden ist.

Neben dieser Vermehrung der Motorfahrzeuge im Inland ist eine intensive Steigerung des motorisierten Tourismus festzustellen. Im Vorjahr sind mehr als doppelt so viele Ausländer nach Österreich mit Motorfahrzeugen eingereist als im Jahr 1958.

Hoher Bundesrat! Wirken sich diese beiden vorerwähnten Umstände einerseits auf die gesamte Wirtschaft als belebendes Element aus, so müssen andererseits die Forderungen nach Gewährleistung erhöhter Verkehrssicherheit mehr als bisher in den Vordergrund aller Bemühungen gerückt werden.

Trotz der in der Straßenverkehrsordnung 1960 enthaltenen verschärften Strafbestimmungen hat sich nach einem leichten Rückgang der Zahl der Verkehrsunfälle unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes diese Zahl im vergangenen Jahr leider wieder erhöht. Die jährlich steigende Zahl der Verkehrsunfälle ist ein erschütternder Tribut, den unsere Bevölkerung leistet. 57.155 Unfallverletzte mit 1622 Toten im Jahre 1962 und 59.495 Verunglückte mit 1777 Toten im Jahre 1963 sind ein klarer und nicht mehr zu übersehender Beweis für die Notwendigkeit, rasch und wirksam Maßnahmen zu setzen, um diese Unfälle möglichst einzudämmen.

Bei den Erhebungen der Verkehrsunfallursachen konnte immer wieder festgestellt werden, daß besonders die neuen im Anschluß an die Autobahn angelegten Straßenzüge in ihrer breiten Ausführung zu überhöhten Geschwindigkeiten verleiten. Die erhöhte Unfallhäufigkeit zeigt, daß die meisten

schweren Verkehrsunfälle und Todesopfer männliche Verkehrsteilnehmer betreffen, die zwischen dem 15. und 24. Lebensjahr stehen. Der Mangel an Erfahrung und die falsch eingeschätzte Leistungsfähigkeit des jugendlichen Verkehrsteilnehmers, die fehlerhafte Reaktion des weniger routinierten Fahrers auf unvermutet auftretende Verkehrshindernisse, die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Alkohol zählen ebenso zu den Unfallursachen wie jene Gefahrenquellen, die aus unzureichenden Straßenverhältnissen erwachsen.

Es muß mit Bedauern festgestellt werden, daß die österreichischen Straßen — mit Ausnahme der teilweise fertiggestellten Autobahn — den Anforderungen, welche die technisch perfektionierte Konstruktion der heutigen Autos in bezug auf Leistungsfähigkeit und Geschwindigkeit stellt, nur in unzulänglicher Weise gerecht werden. (*Bundesrat Bürkle: Aber nicht nur die österreichischen! In Deutschland ist es dasselbe!*) Herr Kollege! Ich habe mich nur mit den österreichischen Straßenverhältnissen zu beschäftigen. Eine Kritik an ausländischen Straßen steht mir in diesem Rahmen nicht zu.

Ein hoher Prozentsatz der Unfallursachen ist auf unübersichtliche und schlecht ausgebauten Kurven, Bergkuppen oder solche Straßeneinstellungen zurückzuführen, wo durch Nichtbeseitigung von Verkehrshindernissen Gefahrenmomente entstehen. Schwerste Unfälle wurden durch mangelhafte Oberflächenbefestigung der Fahrbahn oder durch Schleudern des Fahrzeuges bei böigem Seitenwind hervorgerufen. Große Gefahren birgt bei nassem Wetter das sogenannte Klinkerpflaster in sich, das früheren Ansprüchen gerecht wurde, den heutigen Verkehrsbedürfnissen aber nicht mehr entspricht und auf stark frequentierten Straßen einer Auswechslung durch Rauhasphalt oder Beton bedarf.

Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich an einem die Stadt St. Pölten betreffenden Beispiel, das ich besonders genau belegen kann, die ganze Problematik des Straßenverkehrswesens aufzeige. Die Stadt St. Pölten besitzt ein Straßennetz von rund 240 km Länge, davon sind ungefähr 180 km Gemeindestraßen und 60 km Landes- und Bundesstraßen, die sich durchwegs in mehr oder weniger unzulänglichem Zustand befinden. Von den Gemeindestraßen ist nur ein Viertel — genau 43 km — befestigt. Es bedarf wohl keines Hinweises, daß die Instandsetzung der Verkehrswege für die Industriestadt St. Pölten ein besonderes Anliegen darstellt. Aber auch für alle Bundes-

5348

Bundesrat — 219. Sitzung — 22. Juli 1964

**Singer**

länder, Industriegemeinden und solche Gebiete, die einen entsprechenden motorisierten Verkehr bewältigen müssen, bedeutet der gesamte Fragenkomplex der Instandsetzung und der Schaffung von entsprechenden Straßen eine große und ernste Aufgabe.

Die Stadt St. Pölten hat im Budget 1964 für die Instandsetzung der Gemeindestraßen einen Betrag von 1,373.000 S veranschlagt. Zieht man in Betracht, daß der durchschnittliche Laufmeter für die einfachste Straßenherstellung bei 7 m Breite einen Kostenaufwand von rund 600 S erfordert, würde die Stadt St. Pölten einen Zeitraum von 60 Jahren zur Staubfreimachung der derzeit vorhandenen unbefestigten Straßen — ohne Berücksichtigung von Neuaufschließungen in Siedlungsgebieten — benötigen. So wie in diesem Falle gibt es in allen Bundesländern die gleichen dringenden Aufgaben zur Sanierung unseres Straßennetzes.

Zu diesem Problem gesellt sich die Frage der Parkraumerschließung, die sich aus der zunehmenden Dichte des Verkehrs bei gleichbleibender Größe der Verkehrsflächen insbesondere in den Stadtzentren ergibt. Die Vorschläge zur Gewinnung von zusätzlichem Parkraum durch Miteinbeziehung von Grünflächen müssen sowohl aus städtebaulichen Gesichtspunkten wie auch im Hinblick auf die gesundheitlichen Erfordernisse unserer Bevölkerung ernsthaft geprüft werden.

Die im Gesetz vorgesehenen Fahrbahnmarkierungen sind für den Straßenerhalter sehr kostspielig, haben aber für die Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs wesentliche Bedeutung.

Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich die geschilderten Probleme zum Anlaß nehme, jene Vorschläge wieder aufzubreifen, die bereits bisher Gegenstand lebhafter politischer Erörterungen in der Öffentlichkeit gewesen sind. Ich denke an die Verwaltungsvereinfachung durch eine allfällige Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuer und in Zusammenhang damit an die Neuregelung der Mineralölsteuer beziehungsweise des Zuschlages zur Mineralölsteuer.

Es ist bekannt, daß die Kraftfahrzeugsteuer im Jahre 1952 durch Gesetz eingeführt und im Budgetsanierungsgesetz 1963 ihrer Höhe nach festgesetzt wurde. Ihr Ertrag wurde zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Verhältnis von 57 : 40 : 3 — bitte zu beachten: Bund 57, Länder 40, Gemeinden 3 Anteile — aufgeteilt. Die Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt nach dem Hubraum der Kraftfahrzeuge und die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer durch Anbringung von Stempelmärken auf einer Kraftfahrzeugsteuerkarte,

die alljährlich dem zuständigen Finanzamt abzuliefern ist. Die Einhebung und Überwachung der Steuer setzt also umfangreiche Verwaltungsarbeit voraus.

Meiner Meinung nach sollten die diskutierten Vorschläge, ob nicht durch die Neufestsetzung der Mineralölsteuer eine bessere Regelung erzielt werden könnte, ernsthaft begutachtet und geprüft werden. Ich bin persönlich davon überzeugt, daß sich auch für die derzeit begünstigten Verkehrsteilnehmer bei einer solchen Änderung eine entsprechende Berücksichtigung finden lassen könnte.

Die Erhöhung der Mineralölsteuer in vertretbarem Ausmaß unter finanzieller Mitbeteiligung der Gemeinden — ich schließe die Bundesländer mit ein — würde diese einigermaßen in die Lage versetzen, die in ihr Aufgabengebiet fallenden Straßeninstandsetzungen so durchzuführen, daß ein wesentlicher Beitrag zur allgemeinen Verkehrssicherheit auch von dieser Seite her geleistet werden kann.

Um die Fehlerquellen, die aus den örtlichen Verkehrsverhältnissen resultieren, möglichst gering zu halten und menschlichem Versagen entgegenzutreten, bedarf es nicht nur der auf Erfahrung aufgebauten ständigen Erneuerung der Straßenverkehrsgesetze und ihrer Anpassung an die modernen Verkehrserfordernisse, sondern auch einer zielbewußten intensiven Verkehrserziehung. Diese ist — soweit es den öffentlichen Einsatz betrifft — eine Angelegenheit der Exekutive.

Der Herr Bundesminister für Inneres Olah hat im Erlaßwege die Zahl der motorisierten Verkehrsgruppen im ganzen Bundesgebiet erhöht und durch verschiedene interne Änderungen des Dienstbetriebes die Möglichkeit einer günstigen Verkehrsüberwachung geschaffen. Es wäre anzustreben, daß der Personalstand für diese Einsatzgruppen weiter erhöht wird, um die Spezialteams, die sich bereits bestens bewährt haben und deren Leistung von vielen Verkehrsteilnehmern anerkannt wird, noch erfolgreicher als bisher einsetzen zu können.

Bei den Verkehrserziehungs-Unterrichtsstunden, die durch besonders geschulte Organe der Sicherheitswache durchgeführt werden, konnte festgestellt werden, daß der größte Prozentsatz der Jugendlichen in den Schulen der Verkehrserziehung und dem Verkehrsproblem als solchem positiv gegenübersteht und auch über ein verhältnismäßig großes Verkehrswissen verfügt. Andererseits war aber auch ersichtlich, daß die Verkehrserziehung durch die Eltern nicht immer im günstigen Sinne erfolgt und dem Kind durch oftmaliges

**Singer**

regelwidriges Verhalten im Straßenverkehr kein gutes Beispiel gegeben wird.

Ich erachte es als notwendig, daß die Gewöhnung an das verkehrsgerechte Verhalten auf der Straße durch die Erziehung im Elternhaus und in der Schule ebenso selbstverständlich einsetzen muß wie die Erziehung zur rücksichtsvollen und verantwortungsbewußten Einstellung des einzelnen zum Mitmenschen und zur Gemeinschaft.

Unter dieser Voraussetzung wird es möglich sein, drei Grundsätze des richtigen Verkehrsverhaltens, die derzeit in der Auffassung und im Gewissen des einzelnen Verkehrsteilnehmers noch nicht in entsprechender Weise verankert sind, zu festigen:

1. die Erreichung des notwendigen Verkehrswissens und Verständnisses für die Verkehrsvorschriften und die Gefahren des Straßenverkehrs;
2. die Erreichung einer aus dieser Kenntnis erwachsenen guten Verkehrspraxis und
3. die Erreichung einer guten Verkehrsmoral, wie sie beispielsweise in einer Reihe von westlichen Ländern zu verzeichnen ist.

Meine Damen und Herren! Ich habe versucht, einige mir wichtig erscheinende Argumente zu den Fragen der gesetzlichen Regelung unseres Straßenverkehrs und der damit zusammenhängenden Probleme darzulegen. Es wäre natürlich möglich, noch viele andere verschiedene und gleich wichtige Gesichtspunkte zu diesem sehr wichtigen Fragenkomplex anzuführen. Mir scheint es aber wesentlich und wichtig, daß es der Schwerpunkt aller Maßnahmen und Äußerungen zu diesem Thema sein müßte, einen neuerlichen ernstesten und nachdrücklichen Appell an die gesamte Öffentlichkeit zu richten. Man soll es nicht bei der parlamentarischen Beschlußfassung durch Nationalrat und Bundesrat bewenden lassen, sondern mit der größtmöglichen Verantwortlichkeit und mit dem Einsatz aller verfügbaren administrativen, publizistischen und erzieherischen Mittel versuchen, einen wirksamen Kampf gegen die bisher unbewältigte Verkehrssituation zu führen.

Unsere Republik entwickelt sich seit der Wiedererlangung der staatlichen Freiheit und Unabhängigkeit in Anpassung unseres sozialen Lebens an die Einrichtungen der westlichen Demokratien immer mehr zur modernen Industriegesellschaft. Es wäre sinn- und zwecklos, Einwendungen beziehungsweise Einschränkungen gegen den technischen Fortschritt wegen der damit einhergehenden Gefahren zu versuchen. Wir müssen im Gegenteil alle gesellschaftlichen Anstrengungen unternehmen, um mit den nicht geringen Schwierigkeiten dieser Entwicklung fertig zu werden.

Wir Sozialisten begrüßen die neue gesetzliche Regelung und hoffen, daß sich die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen werden. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Ich danke Herrn Bundesrat Singer und bitte Herrn Bundesrat Hofmann-Wellenhof, der als nächster Redner gemeldet ist, zum Wort.

**Bundesrat Hofmann-Wellenhof (ÖVP):** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie, daß sich nun noch sozusagen ein überzeugter Fußgänger zum Wort meldet. *(Heiterkeit. — Bundesrat Porges: Daß es so etwas noch gibt!)* Meine Ausführungen werden eine Ergänzung zu den Ausführungen meines sehr geschätzten Herrn Vorredners sein. Ich freue mich, daß auch ich zu den Resultaten, zu denen er, gestützt auf ein detailliertes Fachwissen, kam, allerdings auf einer mehr oder weniger gefühlsmäßigen Grundlage kommen werde.

Wenn man sagt, man sei ein überzeugter Fußgänger, so liegt in dieser Formulierung schon etwas Aggressives. Das soll es aber nicht sein! Ich möchte mich frei von Fanatismus wissen und nicht etwa dem Fanatismus der ganz eingeschworenen Alkoholgegner anheimfallen, die schon — nur um einen Vergleich zu bringen — ein Likörzuckerl *(Bundesrat Porges: Es bleibt nicht bei einem!)* als einen Pflasterstein auf dem Weg zur Hölle erachten. Also nicht diese Art von Überzeugung.

In meiner Jugendzeit — ich darf, ohne besonders ungalant zu sein, sagen: in unser aller Jugendzeit — gab es das besonders bei den Straßensängern sehr beliebte Lied: „Wozu ist die Straße da — zum Marschieren“. Dazu ist sie ja schon lange nicht mehr da, in manchem zum Guten, in manchem aber für die überzeugten, aber auch für die nicht überzeugten Fußgänger auch zum Leidwesen.

Ich glaube mit Ihnen, sehr verehrter Herr Kollege Singer, daß das Schwergewicht bei jeder Art von Verkehrsordnung auf dem inneren Menschen beruhen muß, also auf dem, was Sie unter Punkt 3 nannten: auf der Moral der Verkehrsteilnehmer. Das Auto — um einen ganz kurzen schlagwortartigen Satz zu prägen — ist doch eigentlich in erster Linie ein Gebrauchsgegenstand und kein Kultgegenstand, zu dem es schon bei manchem von uns geworden ist. Ich weiß natürlich, daß ich als ein Vertreter der Fußgänger spreche — ich darf ja gar nicht im Namen der Fußgänger sprechen, aber sagen wir, ich dürfte im Namen eines aussterbenden Stammes, und zwar nicht nur der Zahl nach, meine Damen und Herren, sondern auch, was die Wertschätzung in der Öffentlichkeit betrifft, sprechen. Ich muß

**Hofmann-Wellenhof**

immer wieder daran denken, daß es sich in der ersten Zeit nach dem zweiten Weltkrieg sehr gut machte, wenn ein Mandatar oder sonstiger Versammlungsredner zu einer Versammlung zu Fuß oder mit dem Fahrrad kam. Heute hätte das durchaus keine Wirkung mehr. Im Gegenteil, lassen Sie mich sagen: Ein Mandatar zu Rad, das wäre ein Anachronismus, so ungefähr wie ein Trichtergrammophon.

Die Straßenverkehrsordnung ist natürlich zu begrüßen; Sie sagten selbst, Herr Kollege Singer, daß die neue Fassung unserer Straßenverkehrsordnung vermutlich alle paar Jahre wird geändert werden müssen. Es ist ein mit der technischen Entwicklung sich ständig wandelndes Gebiet. Die Gefahren der Straße liegen nicht nur in dem schlechten Zustand der Straße. Sie sagten ja, daß die Statistik es nachweist, daß überraschenderweise gerade auf guten und neu ausgebauten Straßen — weil man diesen oder sich zuviel zumutet — mehr Unfälle geschehen. Es ist natürlich auch eine Sache des Materials, aber — ich komme darauf wiederum zurück — vor allem des Charakters. Es ist nicht einmal so sehr der Leichtsinns, sondern die Großmannssucht spielt da eine außerordentliche unheilvolle und unfallverursachende Rolle.

Auch wieder zurück zur Jugendzeit: Hans Albers hat gesungen: „Hoppla, jetzt komm' ich!“, und dieses Hoppla-jetzt-komm-ich machen sich viele jugendliche Verkehrsteilnehmer nur allzu wörtlich zu eigen. Bei uns auf dem Land heißt es: „Da kenn' i nix, da bin ich der Starke!“ Hier hat mich allerdings mein Gefühl irregeleitet. Ich hätte gemeint, sehr verehrter Herr Vorredner, daß nicht so sehr die Jugend den Hauptanteil an den Verkehrsunfällen stellt, aber Sie haben ja aus der Statistik wohl sicher herauslesen können, daß die 18- bis 25jährigen die Hauptbeteiligten an Verkehrsunfällen sind. Ich hätte eher geglaubt, daß es nicht so sehr die Jugend ist, die das Gefühl hat, soundso viele PS beherrschen zu können. Aber diejenigen, die sich durch dieses Gefühl verjüngt fühlen, sind eine besonders gefährliche Kategorie! Bei der Jugend gleicht das noch immer eine gewisse raschere Reaktionsfähigkeit aus, aber bei jenen schon etwas älteren Herren — die Damen sind viel sicherere und verantwortungsvollere Fahrerinnen, das haben wir ja gehört (*Heiterkeit*) — kommt es leicht zu Kurzsclußhandlungen. Ich möchte doch ganz ausdrücklich feststellen: Die Beherrschung der PS, der Pferdestärken, ist keine Hormonkur. (*Lebhafte Heiterkeit.*)

Als die Wahlsprüche von der Konsumgüterindustrie noch nicht geprägt wurden, hat es hier in Wien einmal eine alte Groß-

bürgerfamilie — würden wir sagen — gegeben, die sich zum Wappenwahlspruch gewählt hatte: „Esse quam videri“ — mehr sein als scheinen, während jetzt sehr viele unserer Verkehrsteilnehmer aus allen Lagern der strikten Umkehr dieses Spruches huldigen: „Videri quam esse“, sie wollen mehr scheinen, als sie sind.

So wurde das Auto — das ist ein häufig gebrauchtes Wort — zum Gegenstand des sozialen Prestiges, sehr verständlich, weil diese Art von Prestige für jedermann sichtbar ist. Wenn in manchem mehr für unsere Wohnkultur aufgewendet würde als für die Autokultur, dann, glaube ich, wäre für die Gesamtkultur in diesem Lande viel getan. Stellen Sie sich vor, meine Damen und Herren, unsere jugendlichen, mittelalterlichen oder alten Leute würden sich in Automobile hineinsetzen, die im Stil vergleichbar wären mit den Bildern, die so viele, viele Leute in unseren österreichischen Wohnungen in Stadt und Land, in Großstadt und Kleinstadt ungescheut an die Wand hängen. Aber die sieht man ja nach außen nicht.

Bei dieser Art von Autokultur hat sich geradezu ein überwunden geglaubter Begriff wieder regeneriert, und zwar der törichte Begriff des „Standesgemäßen“. Ein gewöhnliches Auto wird nicht mehr als standesgemäß empfunden, ja es setzt ein ganz merkwürdig modifizierter Klassenkampf ein zwischen den Klassen, die durch Kubikzentimeter, Hubvolumen und Literinhalt ausgedrückt sind, ein sehr merkwürdiger Wohlstandsklassenkampf. Das Auto wurde eben weitgehend vom Gebrauchsartikel zum Kultgegenstand.

Viel schuld hat da zweifellos die Reklame mit ihren eingängigen Slogans, wie man so zu sagen beliebt, zum Beispiel: Mit diesem Auto können Sie sich überall sehen lassen! Oder letzthin las ich von einem besonders schönen Auto, mit dem komme man nicht mehr an, man fahre nur vor — ein Wunschbild, aus unendlich vielen Filmen in die breite Öffentlichkeit hineingetragen. Wer möchte nicht einmal „vorfahren“? Aber das sind ideale Leitbilder aus einer gewissen Kultur, in der es nur Jugend, nur Gesundheit und nur vollkommen einwandfreie Zähne gibt, mit denen man in allen Lebenslagen lächelt. Es machen offenbar nicht nur Kleider Leute, sondern auch Autos.

Es wäre notwendig, wenn ich hier wieder ein Modewort gebrauchen darf, in allen Lagern ein wenig zur Entideologisierung des Autos beizutragen. Das kann am besten geschehen durch eine weitere Steigerung des Lebensstandards, nicht durch Enthaltbarkeit, das kann man nicht predigen. Sie haben das ganz richtig gesagt: Eine technische Entwicklung

**Hofmann-Wellenhof**

läßt sich nicht einfach abschneiden. Nicht Enthaltbarkeit soll man predigen, sondern eher Übersättigung. Das Auto wird dann ein so allgemein verbreiteter Massenartikel sein — und zum Teil ist es das ja schon — wie eine Uhr oder ein Radiogerät. Auch das war vor Jahrzehnten noch eine verhältnismäßig seltene Sache. Oder denken wir vielleicht zurück an das Fernsehen, das liegt noch kürzer an unsere Gegenwart heran. Es wird Ihnen wohl bekannt sein, daß beispielsweise in England, dem Lande der besonders vielen Eigenheime, also der Einzelhäuschen, auf diesen Häuschen ein Wald von Fernsehantennen steckte, und auch bei vielen, die in der Anfangszeit in der Wohnung gar kein Fernsehgerät hatten. Auch das war ein Symbol des Wohlstandes, ein Abzeichen des sozialen Prestiges. Das hat sich schon längst überholt. Es ist so allgemein geworden, daß kein Mensch etwas besonderes daran findet, wenn jemand ein Fernsehgerät besitzt, und sich auch niemand mehr zu einem solchen Tarnmanöver veranlaßt sieht.

Ich glaube, die technische Entwicklung hat uns, wie in so vielen anderen Belangen, auch hier ein wenig überrollt. Das Soziologische konnte gar nicht Schritt halten. Wir haben gewissermaßen im Sprung in diesen eineinhalb Jahrzehnten — in den ersten Jahren nach dem Krieg war ja gar nicht davon zu sprechen — die Motorisierung nachgeholt, die sich in vielen anderen Ländern etwas ruhiger vollzogen hat. Es ist sehr ungalant, wenn ich uns in diesem Zusammenhang als noch vor kurzem unterentwickelt bezeichnen muß, aber es ist irgendwie eine ähnliche Situation wie bei den Unterentwickelten, denen man auch auf einmal den Sprung von Pfeil und Bogen unmittelbar zur Atomkraft zumutet. Auch da gibt es gewisse Reibungen.

Insbesondere für den Menschen auf dem Lande, der durch diese Entwicklung vielleicht noch mehr als der Städter verwirrt wurde, möchte ich einen ganz einfachen Satz prägen, der mir Gültigkeit zu haben scheint: Das Auto oder die Maschin' gehört in die Garage, aber nicht in den Herrgottswinkel. Wir wollen von diesem Gebrauchsartikel auch einen richtigen Gebrauch machen. Jetzt in der Urlaubszeit ist das besonders aktuell.

Da kann ich Ihnen ein köstliches Zitat vorlesen. Der Leiter des Max Planck-Instituts für Landarbeit und Landtechnik in Bad Kreuznach erkannte aus verschiedenen wissenschaftlichen Testreihen folgendes: Ein Tag Autobahn kostet mehr Nerven als eine ganze Woche Arbeit. Bei allem Respekt vor der Wissenschaft will ich diese Erkenntnis nicht bezweifeln, aber ich vermute doch, daß dieser Leiter des Max Planck-Instituts sehr extreme

Beispiele gewählt hat, daß er einen Tag rasanter Fahrt auf der Autobahn und eine Woche sehr kommoder Arbeit miteinander verglichen hat. Da mag das schon angängig sein. Im übrigen ist dies aber auch gar nichts Neues. Unser guter alter, geliebter Nestroy hat das schon erkannt mit seinem treffenden Ausspruch: „Es ist unglaublich, wieviel Vergnügen ein Mensch vertragen kann.“ (*Heiterkeit.*) Das ist genau dasselbe ohne großartige Testreihen.

Nun noch eine ganz kurze kleine Zusammenfassung: Zur äußeren Straßenordnung muß sich sozusagen auch der Wille zur inneren Straßenordnung gesellen. Herr Kollege! Sie haben das ja gesagt. Den besten Unfallschutz trägt jeder, insofern er nicht, was ja leider vorkommt, völlig unschuldig Opfer eines anderen Verkehrsteilnehmers wird, in sich. Nicht nur der Bremsweg des Fahrzeuges ist wichtig und muß in Ordnung sein, auch auf den innerlichen Bremsweg kommt es an.

Ich nannte mich zu Beginn etwas überheblich einen überzeugten Fußgänger. Zu zeigen, was aber wirklich überzeugte Fußgänger sind, dazu erbitte ich nun ganz kurz Ihre Geduld.

Der „Rheinische Merkur“ vom 17. Juli dieses Jahres bringt auf der ersten Seite unter der Überschrift „Fußgänger-Taktik“ einen kurzen Bericht. Da heißt es:

„Taktik muß es auch sein, was den Schutzverband der Fußgänger e. V.“ — es gibt in Westdeutschland alles, die sind uns da schon wieder voraus — „veranlaßt hat, sieben Forderungen zu stellen, die so radikal sind, daß man nur die Möglichkeit hat, diese Forderungen als undiskutabel abzulehnen oder als taktische Übertreibung anzusehen. Der Schutzverband, aufgeschreckt durch die Zahlen der auf Nordrhein-Westfalen bezogenen Statistik, nach denen der Anteil der im Straßenverkehr getöteten Fußgänger im ersten Halbjahr 1964 um über 60 Prozent gestiegen ist, wünscht im einzelnen folgende Änderungen im Verkehrsrecht, in der Straßenverkehrsordnung und im Zulassungsverfahren: 1. Die Höchstgeschwindigkeit ist generell herabzusetzen, in Ortschaften (auf 30 km/st), auf Bundesstraßen (70 km/st) und auf Autobahnen (100 km/st). 2. Kraftfahrzeuge, die ein höheres Tempo als 100 km/st fahren, dürfen nicht mehr verkauft werden. 3. In den nächsten drei Jahren dürfen keine Kraftfahrzeuge mehr zugelassen werden. 4. Alle Bürgersteige sind mit Leitplanken zu versehen. 5. Der Führerschein soll alle fünf Jahre neu vergeben werden. 6. Verkehrssünder sollen ‚drakonisch‘ bestraft werden. 7. Jene Milliarden, die dieser Katalog kostet, haben die Autofahrer aufzubringen. Basta!“ (*Heiterkeit.*)

**Hofmann-Wellenhof**

„Die Autofahrer“ — meint der „Rheinische Merkur“ — „werden aufatmen, weil es gewiß scheint, daß die geballte Faust, mit der dieser Schutzverband auf den Tisch schlägt, ein zwar unüberhörbares, aber auch (bei fast allen Forderungen) unvernünftiges Argument ist. Die Autofahrer würden aber falsch beraten sein, wenn sie diese Fußgängerrevolte als Nörgelei von Querulanten abtun sollten. Der Fußgänger ist weder Nutznießer des motorisierten Privatverkehrs noch der erklärte Feind der vierrädrigen Fortbewegung, aber eines ist er ganz gewiß: weitgehend schutzlos und außerdem benachteiligt. Alle Investitionen für den privaten Verkehr bucht er als Verlustposten, als den öffentlichen Verkehrsmitteln entzogen. Und dies ist auch eine Erklärung für die Alles-oder-nichts-Forderung des Schutzverbandes: Das (verständliche) Ressentiment.“

Ich möchte hier nicht ein solches Ressentiment, das außerdem namenlos übertrieben ist, predigen, im Gegenteil, wir freuen uns, daß in unserem Lande Ressentiments in weitestem Maße abgebaut sind. Nach der Überwindung politischer oder religiöser Ressentiments werden wir uns doch um Gottes willen kein neues Ressentiment „Fußgänger und motorisierter Verkehrsteilnehmer“ anschaffen.

Aber trotzdem, glaube ich, empfiehlt es sich, am Schlusse solcher kleiner Betrachtungen, wie ich sie heute hier anstellte, zu sagen, daß man sich bewußt ist, eine Entwicklung nicht aufhalten zu können. Es bietet sich dann immer das Bild des Rades der Zeit an, in dessen Speichen man nicht greifen dürfe. Aber „Rad“ ist eigentlich ein etwas zweiseitiges oder zweiseitiges Symbol. Bei der Drehung des Rades kommt ja immer wieder einmal dieselbe Stelle nach oben, es kommt da nur auf den Umfang des Rades und die Schnelligkeit der Drehung an.

Einer Empfindung kann man sich wohl nicht verschließen — ich sage ausdrücklich „Empfindung“, es ist keine vernunftmäßig begründbare Tatsache —: Wenn man etwa hier im Wiener Straßenverkehr oder im Verkehr irgendeiner anderen Großstadt steht, hinunter muß unter die Erde oder auf das Signal der modernen Bildersprache der Primitiven wartet, also auf das grüne oder auf das rote Männchen, hat man manchmal wirklich schon das Gefühl, daß der Mensch, der die Technik beherrschen soll, in Wirklichkeit weitgehend schon von ihr dirigiert wird. Auch das ist in unserem Lande mit einer altbegründeten Philosophie bereits vorgeahnt und vorgedacht worden. Ich darf wieder einmal Josef Weinheber aus „Wien wörtlich“ zitieren, dem dieser Zustand oder diese Entwicklung schon in den zwanziger

oder in den dreißiger Jahren ein bißchen seltsam vorgekommen ist. Er hat in einem Gedicht, in dem auch eine Strophe, aber eben nur eine Strophe den Autos gewidmet ist, unter anderem gesagt: „Wann i, verstehst, wås z'reden hätt', i schäffert alles ä“! Diese Worte können im Munde eines Bundesrates durchaus nicht bedenklich oder revolutionär klingen, denn die Voraussetzung lautet ja: „Wann i wås z'reden hätt'“! (*Lebhafte Heiterkeit und allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Hofmann-Wellenhof für seine interessanten Darlegungen.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Ladenschlußgesetz abgeändert wird (Ladenschlußgesetz-Novelle)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Ladenschlußgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das Ladenschlußgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, hat sich im großen und ganzen, wie man so sagen kann, bewährt. In der Praxis ergaben sich aber einige Mängel. Diese sollen nun mit der auf der Tagesordnung stehenden Novelle behoben werden. (*Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Besonders jene Bestimmungen, wonach für den ersten Samstag des Monats der Nachmittag-Ladenschluß nicht angeordnet werden kann, trotzdem aber am vorangegangenen Donnerstagnachmittag geschlossen zu halten ist, hat sich nicht bewährt. Diese Bestimmung hat zu einer Unsicherheit über den jeweils gültigen Ladenschluß geführt. Sowohl die Konsumentenschaft als auch die Kaufmannschaft forderten eine Änderung. Es soll der Landeshauptmann das Recht erhalten, den Samstagnachmittag-Ladenschluß auch für den ersten Samstag eines Monats anzuordnen.

Auch für den Heiligen Abend und Silvester, soweit diese auf einen Samstag fielen, bestanden Mängel bei der Regelung der Ladenschlußzeiten. In den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage war ein Hinweis enthalten, daß, falls diese Tage auf einen

**Römer**

Werktag fallen, an dem ein früherer Ladenschluß ab 13 Uhr angeordnet war, der frühere Ladenschluß zu gelten hätte. Die meisten Landeshauptleute erklärten jedoch, daß für sie nur der reine Gesetzestext und nicht die Erläuternden Bemerkungen zu gelten hätten. Es hätten daher nur die Sonderregelungen des § 4 des Ladenschlußgesetzes für diese beiden Tage zu gelten. Im Jahre 1960 führte dies für die Angestellten des Handels zum Verlust von zwei freien Nachmittagen. Mehrere Bundesländer beschlossen für die zwei Feiertage Sonderregelungen, die einen Ladenschluß vor der in § 4 des Ladenschlußgesetzes festgelegten Sonderregelung vorsahen. Da dem Landeshauptmann keine Möglichkeit zusteht, für diese beiden Tage eine Vorverlegung der Ladenschlußzeit anzuordnen, konnte diesen Gewohnheiten keine gesetzliche Grundlage gegeben werden.

Die vorliegende Novelle, das vom Nationalrat verabschiedete Gesetz, ändert die strittigen Punkte und schafft die gewünschte Klarheit.

Im Artikel I werden nun durch die Änderungen der §§ 3 und 4 diese Fragen geregelt. Artikel II legt das Inkrafttreten fest.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz befaßt und mich beauftragt, im Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Skritek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Skritek** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist mir leider nicht möglich, hier mein Thema so nett literarisch wie mein Vorredner, der Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof, zu behandeln. Wir kommen daher wieder zum nüchternen Alltagsstil unserer Verhandlungen zurück.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bringt eine Abänderung des Ladenschlußgesetzes. Dieses Gesetz ist im Juli 1958 vom Nationalrat beschlossen worden, vom Bundesrat erfolgte kein Einspruch, und es trat daher im Feber 1959 in Kraft. Dieses Gesetz ist damals nach langjährigem Drängen der Handelsangestellten geschaffen worden. Sein Hauptsinn war, durch den vorzeitigen Samstagnachmittag-Ladenschluß den freien Samstagnachmittag zu ermöglichen.

Es gab damals noch einen zweiten Grund, den man heute nicht vergessen sollte. Es bestand zu der Zeit ein völliges Chaos in den grundsätzlichen Fragen der Ladenschlußgesetzgebung. Die Gewerbeordnung und grundsätzliche Anordnungen aus der Zeit des Dritten Reiches haben sich so überschritten, daß

praktisch niemand mehr gewußt hat, was eigentlich auf dem Sektor des Ladenschlusses Recht ist. Das zweite Ziel war also, eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu schaffen.

Wenn wir heute die Wirkung dieses Gesetzes betrachten, dann, glaube ich, können wir im allgemeinen sagen, daß sich die meisten Bestimmungen bewährt und auch irgendwie eingelebt haben.

Das Gesetz war seinem Inhalt nach, was den Ladenschluß betroffen hat, auch ein Kompromiß, und es hat auch die damals tatsächlich bestehenden Verhältnisse sanktioniert, wie in Salzburg den Samstagnachmittag-Ladenschluß an allen Samstagen, und die Möglichkeit gegeben, in den anderen Ländern den Samstagnachmittag-Ladenschluß zu verordnen. Wir stellen fest, daß von diesem Verordnungsrecht erfreulicherweise alle Landeshauptleute mit Ausnahme von Vorarlberg — dort scheinen ganz besondere Bedingungen für den Ladenschluß vorzuliegen — Gebrauch gemacht haben. Allerdings hat dieses Ladenschlußgesetz und dieser Kompromiß — auch da bestand nur ein Kompromiß — vorsehen, daß für den ersten Samstag im Monat der Landeshauptmann den frühzeitigen Ladenschluß nicht anordnen konnte, und da, glaube ich, komme ich schon irgendwie in die Nähe meines Vorredners. — Was hatte das für Konsequenzen? Für die Handelsangestellten einmal die, daß ein freier Samstag weg war, für den sie den Donnerstag oder Mittwoch erhalten haben. Das war sicher nicht angenehm, weil der freie Samstagnachmittag der angenehmere und im Sinne der Familienpolitik zweckmäßigere freie Nachmittag ist. Aber für die Konsumenten hatte das folgende Wirkungen: Zunächst hatte der sogenannte Nichtlebensmittelhandel am ersten Samstag des Monats offen, dafür hatte er am vorhergehenden Donnerstag zu. Wenn der Konsument nicht genau im Kalender angestrichen hat, daß jetzt der erste Samstag kommt, und sich nicht vorgemerkt hat, daß dafür Donnerstag zu ist, ist er zu dem Geschäft gekommen und hat festgestellt: Aha, heute ist zu, weil Samstag offen ist. Das war im Nichtlebensmittelhandel. Der Lebensmittelhandel hat aber am ersten Samstag zugehabt, dafür war am Donnerstag offen. Es war also — wenn man schon davon absieht, daß in fast jedem Bundesland eine andere Regelung bestanden hat — für den Konsumenten mit dieser Regelung gar nichts gemacht. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß sich die Konsumenten an die Ladensperre am Samstagnachmittag gewöhnt und sie als selbstverständlich angesehen haben. Nun soll sie, wenn sie eingeführt ist, an allen Samstagen

**Skritek**

gelten, damit dieses komplizierte Nachrechnen wegfällt: Wann finde ich ein offenes Geschäft? Am Donnerstag? Am Samstag?

Ich habe einen Bericht, daß in sieben Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark die Kaufleute einfach zur Selbsthilfe geschritten sind und an allen Samstagen gesperrt, dafür aber am Donnerstagnachmittag entgegen dem Gesetz offengehalten haben. Wie das in Österreich so ist, hat dieses Kompromiß eigentlich schon einige Zeit angedauert, ohne daß sich etwas Besonderes ereignet hat. Ähnliches gab es in Kärnten und in anderen Gebieten Österreichs. Dieses Gesetz gibt jetzt lediglich den Landeshauptleuten die Ermächtigung, das anzuordnen, was zum Teil praktisch schon entgegen den gesetzlichen Bestimmungen geschehen ist.

Wir haben auch noch einige Verordnungen von Landeshauptleuten, ich glaube, von denen des Burgenlandes und von Niederösterreich, die gegen das Gesetz unter eigenartiger Konstruktion an allen Samstagen die Samstagnachmittagsperre angeordnet haben. Eine Anfechtung hätte ohne Zweifel dazu geführt, daß diese Verordnungen aufgehoben worden wären. Auch das kann mit dieser Novelle saniert werden.

Man kann also wirklich sagen — das darf wohl ohne Übertreibung festgestellt werden —, daß diese Novelle notwendig ist, weil sie den im Handel Beschäftigten, und zwar zunächst den Dienstnehmern, hilft. Ich möchte gleich mit aller Deutlichkeit sagen, daß man wohl ohne Widerspruch aussprechen kann, daß auch die selbständig im Handel Tätigen wahrscheinlich in überwiegender Zahl die Regelung, die heute besteht, bevorzugen und daß eine Aufhebung der Samstagnachmittagsperre wahrscheinlich auf den Widerstand vieler Kaufleute treffen würde, die sich an diese Sperre gewöhnt und die auch festgestellt haben, daß eine solche Regelung auch für sie einen gewissen sozialen Schutz bringt.

Einiges zum Weg dieses Gesetzes:

Die Initiatoren dieses Gesetzes waren die Dienstnehmer des Handels. Sie haben sich zuerst bemüht, und zwar schon vor einigen Jahren, eine Abänderung des Ladenschlußgesetzes über das zuständige Ministerium, also über das Handelsministerium, zu erreichen. Das hat zu keinem Ergebnis geführt. Eine Regierungsvorlage war nicht zu erwirken.

Der zweite Weg war der in die Abgeordnetenklubs mit dem Ersuchen, die Frage mit einem Initiativantrag zu regeln. Zunächst schien es, daß auch dieser Weg nicht zum Ziel führen werde. Die erste Stellungnahme der Vertreter des Handels war nicht sehr positiv. Ich möchte

aber doch sagen, daß dann die Verhandlungen sehr rasch, ja fast sofort zu einer Einigung geführt haben. Das Ergebnis ist die heute vorliegende Novelle zum Ladenschlußgesetz. Ich hoffe, daß die Landeshauptleute jetzt von der Möglichkeit, den vorzeitigen Ladenschluß für alle Samstagnachmittage zu verfügen, Gebrauch machen werden und daß damit mit Ausnahme von Vorarlberg eine einheitliche Regelung für alle Bundesländer getroffen wird. Ich glaube, daß das auch irgendwie im Interesse des Fremdenverkehrs liegt, der allerdings im allgemeinen nur dafür ist, daß die Läden bis Mitternacht offen sind. Diese Regelung wird aber insofern im Interesse der Fremden sein, als sie nun in allen Bundesländern, die sie durchreisen, auf einheitliche Ladenschlußzeiten stoßen, sodaß sie nicht immer besondere Belehrungen benötigen, welche Ladenschlußzeiten in dem betreffenden Bundesland gerade gültig sind.

Die anderen Bestimmungen, wie die über die Vorverlegung der Ladenschlußzeit am 24. und 31. Dezember, sind gleichfalls wichtig. Schon der Herr Berichterstatter hat festgestellt, daß in einzelnen Bundesländern Wünsche nach solchen Verordnungen vorgelegen sind.

Ich muß allerdings auch noch ein paar Worte zu einem Punkt sagen, der in dieser Vorlage nicht enthalten ist, nämlich zu dem Wunsch der im Handel Beschäftigten, die Befugnis des Landeshauptmannes, diesen freien Nachmittag wieder aufzuheben, aus dem Gesetz zu eliminieren. Wir haben eine Bestimmung in diesem Gesetz, die vorsieht, daß in Fremdenverkehrsorten zu den Hauptverkehrszeiten — das sind jetzt meist schon zwei, nämlich die Sommer- und die Wintersaison — dieser freie Nachmittag wieder aufgehoben werden kann. Leider haben mehrere Landeshauptleute im Hinblick auf den Bereich und auch auf die Zeit von dieser Bestimmung etwas zu ausgiebig Gebrauch gemacht. Das bedeutet nämlich, daß man das, was das Gesetz im § 3, also am Anfang, den im Handel Beschäftigten zubilligt, im § 6 zum Teil wieder wegnimmt. Wir hoffen, daß hier eine Mäßigung eintritt, obwohl diese Frage im Gesetz leider nicht geregelt werden konnte. Der Wunsch der im Handel Beschäftigten fand hier keine Zustimmung.

Ich darf vielleicht doch ein paar Bemerkungen zu Fremdenverkehr und Sozialpolitik machen, aus dem gegebenen Anlaß und auch aus anderen Anlässen. Meine Damen und Herren! Wir haben durchaus Verständnis, daß in Österreich alles getan werden soll, um den Fremdenverkehr zu begünstigen. Wir wissen, wieviel an Volkseinkommen wir



**Skritek**

aus dem Fremdenverkehr schöpfen. Ich glaube aber, daß es auch nicht so sein kann, daß wir bei allen diesen Maßnahmen alle gesetzlichen Schutzbestimmungen der Sozialpolitik einfach bedingungslos dem Fremdenverkehr opfern. Es könnte uns dann nämlich später die Rechnung in Form sehr hoher Kosten für die Dienstnehmer präsentiert werden, für jene Beschäftigten, die ihre Gesundheit vorzeitig dadurch verlieren, daß die sozialen Schutzbestimmungen nicht eingehalten werden.

Wenn Sie auf Urlaub waren, etwa vier Wochen an einem Ort gewesen sind und immer im selben Gasthaus gegessen haben, werden Sie alle schon bemerkt haben, daß an allen Tagen, an Samstagen, an Sonntagen, an Werktagen, immer wieder dasselbe Bedienungspersonal zu sehen war, und Sie haben sich vielleicht doch auch gefragt: Wann haben denn diese Menschen einmal einen freien Tag, und welche Auswirkungen gesundheitlicher Art muß das auf diese Menschen haben? Selbstverständlich geht es, wenn diese Bediensteten jung sind, eine Zeitlang, aber später hat sicherlich die Allgemeinheit die Kosten einer solchen Überforderung zu tragen. Ich möchte also sagen: Alles für den Fremdenverkehr, aber nicht unter Preisgabe der gesamten Sozialpolitik!

Der uns heute vorliegende Gesetzesbeschluß ist ein Kompromiß zwischen den Wünschen der Dienstnehmer und Beschäftigten im Handel und dem Interesse der Konsumenten. Ich weise darauf hin, daß im Handel derzeit rund 140.000 Dienstnehmer im Verkauf tätig sind, davon sicherlich mehr als 100.000 Frauen, und daß Freizeitbestimmungen eine ganz große Bedeutung haben. Vergessen wir nicht: Von diesen mehr als 100.000 Frauen ist eine große Zahl verheiratet, es sind viele Mütter, die zu Hause einen Haushalt und Kinder zu betreuen haben und außerdem einem Beruf nachgehen müssen. Für sie ist die Frage eines halben freien Tages nicht etwas, was man mit einer Handbewegung beiseite schieben kann, sondern für sie handelt es sich um eine sehr wichtige sozialpolitische Bestimmung.

Im allgemeinen sind ja die im Handel Beschäftigten bezüglich der Wochenendfreizeit schon immer etwas zurück gewesen, man könnte fast sagen um einen halben oder um einen ganzen Tag. Heute hat das Gros der Dienstnehmer in Österreich die Fünftagewoche. Im Handel sind wir bei der Fünfeinhalbtagewoche; das heißt, daß am Samstagvormittag noch gearbeitet wird. Früher endete im allgemeinen die Beschäftigung Samstag nachmittags, während die Dienstnehmer im Handel bis zum Abend tätig waren.

Vielleicht darf ich auch sagen, daß eine schlechte Freizeit, etwa auch mit einer

schlechteren Entlohnung verbunden, natürlich Folgen für den Beruf hat, die wir nicht übersehen sollen. Das Ergebnis der Kaufmannsgehilfenprüfungen verschlechtert sich von Jahr zu Jahr. Das deutet darauf hin, daß sich der Nachwuchs für den Handel aus anderen Gruppen rekrutiert als früher, daß also Menschen in den Handel strömen, die nicht die gleichen Voraussetzungen mitbringen wie früher. Es kann aber auch den Konsumenten nicht gleichgültig sein, ob sie im Laden Personal finden, das geschult ist und den Ansprüchen entspricht, oder nicht. Geschultes Personal kann man aber nur bekommen, wenn man auch diese Berufsgruppe an dem sozialen Fortschritt, besonders an der längeren Freizeit, teilnehmen läßt.

Sie finden jetzt öfters Ankündigungen auch in den feinen Verkaufsgeschäften des 1. Bezirkes: „Lehrling wird aufgenommen“. Vor einigen Tagen sah ich zum erstenmal nicht nur diese Ankündigung, die an und für sich nichts Besonderes ist, sondern eine Ankündigung mit besonderer Werbekraft, die ein Kaufmann darin sah, daß er schrieb: „Verkaufslehrling wird aufgenommen. Samstag frei!“ Dies war einige Male unterstrichen. Er verspricht sich also eine ehre Erfüllung seines Wunsches, in seinen Betrieb einen Lehrling zu bekommen, wenn er ihm das bietet, was heute fast allgemein eingeführt ist, nämlich eine bessere Wochenendfreizeit.

Ich wollte das nur angeführt haben, weil ich der Meinung bin, meine Damen und Herren, daß man die Regelung des Ladenschlusses nicht nur von einer Seite sehen soll, sondern von allen Seiten: von der Seite der Konsumenten, von der Seite der dort beschäftigten Dienstnehmer und auch von der Seite der Selbständigen, denen ja in bezug auf Freizeit das gleiche Schicksal beschieden ist wie ihren Dienstnehmern.

Das Ladenschlußgesetz ist nicht nur ein wirtschaftspolitisches, sondern zum großen Teil auch ein sozialpolitisches Gesetz. Wenn wir es in diesem Sinne sehen, dann verbessert es die ohnehin nicht sehr günstige sozialpolitische Bilanz dieser Parlamentssession. Wir haben nicht sehr viel an sozialpolitischen Gesetzen zu verzeichnen außer dem Gesetz: Krankheit unterbricht Urlaub. Die anderen wichtigen Anliegen sind nicht erfüllt worden. Die Frage des Mindesturlaubes ist vom Parlament weg zu den Interessenvertretungen verschoben worden. Die Gewährung einer Abfertigung bei Pensionierung und Mutterschaft wurde zurückgestellt. Wir hoffen aber, daß auch diese Fragen bald einer Regelung zugeführt werden können.

In diesem Sinne geben wir Sozialisten dieser Novelle gerne unsere Zustimmung, weil wir

**Skritek**

sicher sind, daß sie ein sozialer Fortschritt für die im Handel beschäftigten Dienstnehmer und Selbständigen ist und daß sie einen Nachteil, den diese Berufsgruppe in der Frage ihrer Freizeit immer wieder zu verzeichnen gehabt hat, zum großen Teil aufhebt. (*Beifall bei der SPÖ und ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Kaspar. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Kaspar** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Mein geschätzter Vorredner ist derart ins Detail gegangen, daß er mir von meinen vorgehabten Ausführungen den größten Teil weggenommen hat. Ich bin aber darüber nicht böse, verehrter Herr Kollege Skritek, denn wir können damit unsere Zeit etwas abkürzen.

Ich darf aber trotzdem namens meiner Fraktion zu dem vorliegenden Kompromißgesetz, wie es schon bezeichnet wurde, betreffend Änderung des Ladenschlußgesetzes, im allgemeinen sagen, daß seine Entstehung dem weitverbreiteten Wunsch der Angestelltenschaft, insbesondere der kaufmännischen Angestellten im Handel, entsprungen ist. Es wurde von beiden Gewerkschaftsfraktionen der Privatangestelltengewerkschaft gemeinsam gefordert und vertreten und bringt eine wenn auch an sich geringfügige, so trotzdem fühlbare soziale Besserstellung unserer Angestelltenschaft. Das Durcheinander, das das Geschlossenhalten an Samstagnachmittagen und der Ladenschluß an den vorhergehenden Donnerstagen verursachten, soll damit beendet werden.

Schon aus den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesantrag der Abgeordneten Doktor Kummer, Ing. Häuser und Genossen ist zu ersehen, daß der bisherige Zustand sich nicht bewährt hat. Durch die Aufhebung des Absatzes 4 im § 3 des Ladenschlußgesetzes wird der Landeshauptmann nun ermächtigt, an allen Samstagen des Monats früher sperren zu lassen, übrigens eine Regelung, die in Wien und in den größeren Städten zum Teil schon jetzt praktiziert wird. Die Regelung für die Weihnachtsfeiertage und Silvester stellt klar, wie mein geschätzter Vorredner schon gesagt hat, daß die jeweils günstigere Regelung für die Samstagssperre, wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Samstag fallen, zwingend gültig ist. Damit wird bei Beachtung der Konsumenteninteressen auch auf die Familien der Handelsangestellten Rücksicht genommen, die bisher in dieser Richtung nicht sehr gut weggekommen sind.

Die Einheitlichkeit, die mit dieser Änderung des Ladenschlußgesetzes in der ganzen Republik herbeigeführt werden soll, kann nur besonders

begrüßt werden. Von den Ausnahmen, die auf Grund der in den einzelnen Ländern fremdenverkehrsbedingten Zustände da und dort noch immer bestehen, wollen wir hoffen, daß sie doch langsam, aber sicher abgebaut werden und daß man auf die einheitliche Linie zurückfindet, die der Zweck dieses Gesetzes sein soll.

Alles in allem, so darf ich abschließend sagen, stellt die Novelle einen Fortschritt für unsere kaufmännischen Angestellten dar. Meine Fraktion wird aus diesem Grund diesem Gesetzesbeschluß vorbehaltlos ihre Zustimmung geben. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zu Punkt 9 der Tagesordnung: Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Pongruber**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich habe über die Vorlage, mit der das Landwirtschaftsgesetz abgeändert wird, zu berichten.

Die nunmehr für den Zeitraum von knapp vier Jahren vorliegenden Erfahrungen haben bestätigt, daß das Gesetz die Erwartungen, von denen bei seiner Erlassung ausgegangen wurde, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten erfüllt. Die Wirksamkeit des Landwirtschaftsgesetzes ist nach seiner derzeit gültigen Fassung mit 31. Juli 1965 befristet. Eine Verlängerung des Gesetzes erscheint daher geboten.

Vor allem ist es die große Aufgabe des Landwirtschaftsgesetzes, durch den Grünen Plan die Entwicklung wegweisend und fördernd in die rechten Bahnen zu lenken. Die Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes gehen weithin konform mit den Bestrebungen einer gemeinsamen europäischen Agrarpolitik und sollen maßgeblich dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit und Europareife der österreichischen Bauernschaft zu stärken.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Landwirtschaftsgesetz sieht als einzige Ände-

**Pongruber**

zung des Gesetzes eine Erstreckung der Geltungsdauer, und zwar bis zum 30. Juni 1967, vor.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Novak gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Novak** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Während wir hier im Hohen Bundesrat über die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes beraten, geht in weiten Gebieten Österreichs die große Getreideernte vor sich. Es wird wohl keinen vernünftigen Menschen geben, der nicht die Bedeutung der Landwirtschaft und ihre Stellung in der gesamtösterreichischen Wirtschaft anerkennt, ohne auch die schwere Arbeit in der Landwirtschaft zu würdigen. (*Bundesrat Mantler: Bravo!*) Die weitestgehende Unabhängigkeit in der Versorgung des österreichischen Volkes mit Lebensmitteln ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit unserer Republik. (*Bundesrat Mantler: Bravo!*)

Aber die Landwirtschaft wird von den Veränderungen und der Entwicklung der Wirtschaft ebenso beeinflußt wie die Industrie. Die Eigenart der Landwirtschaft ist es, sich den Veränderungen schwieriger anpassen zu können, um den Marktverhältnissen entsprechend zu produzieren.

Die Marktordnungsgesetze und das Landwirtschaftsgesetz haben den Zweck, der Landwirtschaft den Rahmen abzustecken, um den Bauernstand gesund zu erhalten und die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu erhöhen. Die Sozialisten haben diesen Gesetzen seinerzeit in Anerkennung dieser Zielsetzung zugestimmt. Das Landwirtschaftsgesetz ist ein befristetes Gesetz, das heißt, von Zeit zu Zeit ist zu prüfen, was nottut und ob das Gesetz noch ausreicht.

Ich will einige sehr wesentliche Veränderungen in der Landwirtschaft aufzeigen — bei weitem nicht alle, weil das viel zuviel Zeit in Anspruch nehmen würde —, die nicht ohne Einfluß auf ihre Entwicklung geblieben sind. Vor allem möchte ich die Veränderung in der Bevölkerungsstruktur Österreichs im Hinblick auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen erwähnen. Während die Wirtschaftsgruppe Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1951 noch 21,87 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachte, waren es 1961 nur mehr 16,35 Prozent. Ein ähnliches Verhältnis haben wir auch bei den Berufstätigen in den einzelnen

Wirtschaftsgruppen in Österreich aufzuzeigen. In der Land- und Forstwirtschaft waren 1951 noch 25,7 Prozent der Berufstätigen beschäftigt, im Jahre 1961 hingegen nur mehr 17 Prozent. Diesem Rückgang, der verschiedene Ursachen hat, steht natürlich ein Ansteigen in allen anderen Berufssparten gegenüber. Nur im Haushalt, wenn wir ihn als eigene Berufssparte auffassen dürfen, ist ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen, wie die Statistik jener Personen, deren Wirtschaftsgruppenzugehörigkeit nicht bekannt ist, beweist.

Ich möchte diese Feststellungen ein wenig mit Zahlen untermauern. Von 1951 auf 1961, also in einem Zeitraum von 10 Jahren, zeigte sich in der Zahl der männlichen Betriebsinhaber ein Rückgang um 4 Prozent: von über 334.000 auf 320.595. Bei den weiblichen Betriebsinhabern — wahrscheinlich Witwenbetriebsinhabern — ist der Rückgang sehr groß: von 98.800 auf 69.616, das sind 29,5 Prozent.

Die Arbeitskräfte spielen in der Landwirtschaft eine äußerst große Rolle, und die Abwanderung und der ständige Ausfall von Arbeitskräften ist ja mit ein Anlaß zur rascheren Technisierung in der Landwirtschaft. Auch hier einige Zahlen, die das beweisen.

Die Zahl der männlichen familieneigenen ständigen Arbeitskräfte ist in diesen 10 Jahren um — ich erspare es mir, die genauen Zahlen zu nennen — 42,3 Prozent zurückgegangen, die der weiblichen nur um 14,6 Prozent. Es scheint also so zu sein, daß die Mädchen lieber im Elternhaus verbleiben und dem Bauernstand eher treu bleiben als die Söhne. Die Zahl der männlichen familieneigenen nichtständigen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft ist um 57,2 Prozent zurückgegangen.

Die Zahl der männlichen familienfremden ständigen Arbeitskräfte ist um 39,7 Prozent und die der weiblichen um 50,6 Prozent zurückgegangen. Wir sehen also, daß der Anteil der weiblichen fremden Arbeitskräfte stärker zurückgegangen ist als der der männlichen. Bei den fremden nichtständigen Arbeitskräften beträgt der Rückgang bei den männlichen 35,7 Prozent und bei den weiblichen 10,3 Prozent.

Diesem Rückgang steht natürlich ein starkes Ansteigen der Zahl der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen gegenüber, was erklärlich ist, weil die Bewirtschaftung des Bodens trotz des Fehlens der Handarbeitskraft gesichert sein muß. Das zeigt aber auch, daß das Landwirtschaftsgesetz und die Förderungsmaßnahmen ihre Wirkung gezeitigt haben und die Landwirtschaft dadurch in der Lage war, sich im raschen Tempo landwirtschaftliche Geräte und Maschinen zu kaufen.

5358

Bundesrat — 219. Sitzung — 22. Juli 1964

**Novak**

Seinerzeit wurde der Einwand gemacht, daß die Landwirtschaft gerade deswegen arg verschuldet ist. Hier muß man aber denn doch einen Unterschied machen, ob Geräte und Maschinen auf Kredit gekauft werden, die sich amortisieren und dann letzten Endes auf Grund der Abschreibung praktisch nichts mehr kosten und Gewinn bringen, oder ob es Schulden sind, die durch nichts gedeckt sind und nicht mehr aus dem Betrieb herausgewirtschaftet werden können. Es ist also nicht am Platze, bei der Frage des Ankaufes von Geräten und Maschinen mit der Verschuldung zu argumentieren.

Die Zahl der Traktoren bis 18 PS Stärke ist innerhalb von 5 Jahren, von 1957 auf 1962, um 43.712 gestiegen, in den ersten 6 Monaten des Jahres 1963 weiter um fast 4000. Bei den Traktoren bis 30 PS ist im selben Zeitraum eine Steigerung um 15.000 und in den ersten 6 Monaten des Jahres 1963 um über 6000 zu verzeichnen. Bei den Traktoren mit über 30 PS ist in diesen 5 Jahren eine Steigerung um 10.282 eingetreten. Sehr auffällig ist, daß die Zahl dieser starken Traktoren im ersten Halbjahr 1963 um mehr als die Hälfte des Zuwachses in den vorhergegangenen 5 Jahren gestiegen ist, nämlich um 5642. Es sind wohl keine Kleinbauern, die sich diese starken Traktoren gekauft haben, sondern die Größe des Betriebes wird ausschlaggebend gewesen sein. *(Bundesrat Eggendorfer: Der wird es auch gebraucht haben!)*

Der kleinere Betrieb wird bei den einachsigen Traktoren stärker zum Zug kommen. Die Steigerung der Zahl von Traktoren bis 6 PS beträgt in diesen 5 Jahren 1135, in den ersten 6 Monaten 1963 362. Bei den Traktoren mit über 6 PS beträgt die Steigerung im selben Zeitraum 4830 und in den ersten 6 Monaten 1963 1432.

Hoher Bundesrat! Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich bei den Motormähern, nämlich eine Steigerung um fast 36.000 in den erwähnten 5 Jahren und von 9136 in den ersten 6 Monaten 1963. Sehr auffällig ist der besonders starke Zugang an Mähdreschern von 1957 bis 1962 und in den ersten 6 Monaten 1963. Bei den Mähdreschern, die gezogen werden müssen, beträgt der Zugang bloß 440, weil man umgesattelt hat und die selbstfahrenden Mähdrescher bevorzugt. Die Steigerung in den fünf Jahren beträgt 11.055; während es 1957 erst 1220 gegeben hat, waren es Ende 1962 bereits 12.275, und am 3. Juni 1963 gab es schon 14.756 selbstfahrende Mähdrescher. Bei den Rübenerntemaschinen, Rübenhebern, Rübenrodern und Vollerntemaschinen zeigt sich das gleiche Bild: Überall ist ein gigantischer Zuwachs an landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen zu verzeichnen.

Erfreulicherweise ist eine Mechanisierung und damit eine soziale Hebung auch im landwirtschaftlichen Haushalt zu verzeichnen. Im selben Zeitraum ist die Zahl der Elektroherde in den Haushalten um fast 20.000 Stück, die Zahl der Warmwasserspeicher um über 11.000, die Zahl der Elektrokühlschränke und Tiefkühltruhen um fast 85.000 gestiegen.

Wir sehen also, daß die Landwirtschaft nicht nur die Versorgung unseres Volkes sicherstellt, sondern daß ihre Einnahmen absolut auch dafür ausreichen, sich für ihre Familien einen gewissen höheren Lebensstandard zu erwerben. Eine Zahl, die ich vorbringen möchte, zeigt, daß auch höhere Einnahmen zu verzeichnen waren, denn die Produktivitätssteigerung, die zur Ausfuhr nötigt, hat dazu geführt, daß im Jahre 1962 Rinder, Milch, Rahm, Butter, Käse und Topfen im Werte von zusammen rund 961 Millionen Schilling und im Jahre 1963 im Werte von 1472 Millionen Schilling ausgeführt wurden, sodaß also von 1962 auf 1963 eine Steigerung der Ausfuhr im Ausmaß von über 511 Millionen Schilling vorliegt. Wir sehen also, daß diese Gesetze der Landwirtschaft gedient haben. Wir Sozialisten haben auch in Erkenntnis dieser Tatsache seinerzeit zugestimmt, diese Gesetze zu schaffen.

Bei der Behandlung des Gesetzes im Nationalrat wurde einiges gesagt, was nicht unwidersprochen bleiben kann. Es mutet die Öffentlichkeit merkwürdig an, daß der Präsident der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Abgeordneter Griebner, Fragen für Preise agrarischer Produkte in einem Zeitpunkt zur Debatte gestellt hat, in dem der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen der Bundesregierung in einem 12 Punkte-Programm Wege zur Stabilisierung des Preisniveaus vorgeschlagen hat. Wir haben nach den Erfahrungen, die wir nach dem ersten Weltkrieg gemacht haben, keine Sehnsucht nach inflationistischen Tendenzen, wie sie in anderen Ländern herrschen. Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz müßte wissen, daß Preiserhöhungen ja Lohnerhöhungen nach sich ziehen. Früher sagte man „kostendeckende Preise“ und ließ die Frage nach „kostendeckenden Löhnen“ offen. Heute formuliert man für Österreich „Europapreise“ und vergißt auf die „Europalöhne“, die in Österreich noch lange nicht erreicht sind.

Auch wir sind an der Existenzsicherung vor allem der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe sehr interessiert. Es sind dies nicht leere Worte, sondern es ist ernst von uns gemeint. Die Tatsache, die ich schon anführte, daß wir Sozialisten dem Landwirtschaftsgesetz, dem Marktordnungsgesetz und dem Grünen Plan die Zustimmung gaben, beweist dies wohl hinreichend.

**Novak**

In der letzten Zeit hat ein Ereignis in Niederösterreich und besonders im Marchfeld einige Unruhe hervorgerufen. Die einseitige Propaganda, die hier gegen die Sozialisten geführt wird, veranlaßt mich, auch einiges darüber zu sagen. Es handelt sich um die Aufteilung der Habsburg-Güter im Marchfeld. Es ist ja bekannt, daß auf Grund der Landesverweisung der Habsburger das Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen ist. Damit ist die Republik Österreich auch Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken in Eßling, Rutzendorf, Orth an der Donau, Loimersdorf, Schloßhof und anderen Gemeinden im Marchfeld geworden.

Diese landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke wurden 1921 an die Stadt Wien verpachtet und seither vom Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien bewirtschaftet. Es muß festgestellt werden, daß die Führung dieser Betriebe und die soziale Stellung der Dienstnehmer, der landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen in diesen Gutshöfen des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien muster-gültig ist und beispielgebend wäre für alle übrigen Gutsbetriebe der Landwirtschaft.

Der Pachtvertrag läuft nun mit 30. Juni 1965 ab. Die Stadt Wien hat rechtzeitig um die Verlängerung des Pachtvertrages angesucht, und bis heute ist darüber noch nicht endgültig die Entscheidung gefallen. Soweit mir bekannt ist, soll der Pachtvertrag nicht verlängert werden können, da dem irgendwelche Schwierigkeiten entgegenstehen sollen. Auf der anderen Seite ist bekannt, daß schon seit längerer Zeit Bestrebungen im Gange sind, diese Habsburg-Güter zur Grundaufstockung zu verwenden. *(Bundesrat Bürkle: Seid ihr dagegen?)*

Ich möchte hier etwas Grundsätzliches sagen: Wir Sozialisten sind seit langem — schon in der Ersten Republik — für eine Bodenreform eingetreten, dafür, daß der kleine Bauer seine Existenzsicherheit durch Grundaufstockung aus Gründen des Großgrundbesitzes erhalten soll. Hier besteht ein Gegensatz zwischen den Sozialisten und der Österreichischen Volkspartei, und es ist deshalb auf diesem Gebiet noch zu keinem nennenswerten Ergebnis gekommen.

Nun taucht die Frage neuerlich in der Form „Aufteilung der Habsburg-Güter“ auf. Hier handelt es sich um Eigentum der Republik Österreich. Wir sagen zur Grundaufstockung nicht nein *(Bundesrat Mantler: Sondern?)*, wir sagen aber natürlich: Nicht nur Grundaufstockung auf Kosten der Republik, auf Kosten von Eigentum des österreichischen Volkes, sondern auch Einbeziehung des übrigen Großgrundbesitzes in eine ver-

nünftige Bodenreform! *(Bundesrat Römer: Da wird sich der Castro freuen, wenn er das hört!)* Denn was hier mit den 2300 ha in Niederösterreich einigen gegeben werden kann, löst nicht das Problem für die Klein-, Mittel- und Bergbauern in ganz Österreich *(Zustimmung bei der SPÖ — Bundesrat Bürkle: Die „großkopferten“ Bergbauern müßte man enteignen!)*, sondern es müßten da Wege gefunden werden. Da wir Sozialisten in unserem Agrarprogramm in der Ersten Republik schon diese Forderung aufgestellt haben, läßt sich mit den Sozialisten leicht darüber reden, es muß nur auf der anderen Seite auch der Wille dazu vorhanden sein. *(Bundesrat Porges: Sehr richtig! — Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Ich möchte noch einiges über das Zustandekommen eines Entschließungsantrages im Landtag von Niederösterreich sagen, der gemeinsam beschlossen wurde. Bei der Berichterstattung im „Bauernbündler“ in der Ausgabe vom 11. Juli kommen die Sozialisten hier natürlich nicht gut weg, sondern es wird gesagt, daß die Sozialisten gegen die Grundaufstockung seien und plötzlich einen Gesinnungswandel vollzogen hätten. Das ist natürlich nur eine halbe Berichterstattung. *(Bundesrat Mantler: In der Landwirtschaftskammer waren Sie dagegen!)* Man muß wissen, was vor sich gegangen ist.

Der Antrag, der im niederösterreichischen Landtag als Entschließungsantrag beschlossen wurde, ist ja gar nicht der ursprüngliche Antrag der Österreichischen Volkspartei, der gelautet hat: „Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung und insbesondere beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, daß die Habsburg-Grundstücke im Marchfeld an aufstockungsbedürftige landwirtschaftliche Betriebe aufgeteilt und verkauft werden.“ Damit ist natürlich nicht mehr gesagt, als daß sie aufgeteilt werden sollen. Wer sie bekommt, ist darin nicht zum Ausdruck gebracht worden. *(Bundesrat Bürkle: „Aufstockungsbedürftige landwirtschaftliche Betriebe“, haben Sie gelesen!)* Man hat mit keinem Wort daran gedacht, daß 200 Landarbeiterfamilien ihre Existenz verlieren, ihre Dienstwohnungen verlieren und daß für sie natürlich auch etwas geschehen muß. Man kann nicht Großbetriebe — und das waren die Habsburg-Güter — einfach aufteilen, ohne sich um die braven Arbeitskräfte zu kümmern, von denen viele schon seit Jahrzehnten dort arbeiten, die knapp vor der Rente stehen und nun diese Betriebe verlassen sollen, wodurch sie natürlich schlechter in ihrer Pension abschneiden würden.

Die Sozialisten haben diesem Antrag der ÖVP die Zustimmung verweigert. Man hat dann verhandelt und hat eine Formulierung gefun-

5360

Bundesrat — 219. Sitzung — 22. Juli 1964

**Novak**

den, die wesentlich anders ausschaut und der dann auch die Sozialisten gemeinsam mit der ÖVP zustimmen konnten. Der beschlossene Antrag lautet:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung und insbesondere beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, daß unverzüglich nach endgültiger Beendigung der Pachtverhältnisse“ — das ist neu — „die ‚Habsburg-Grundstücke im Marchfeld‘ an aufstockungsbedürftige landwirtschaftliche Betriebe mit einem Ausmaß bis zu 25 ha“ — das ist sehr wesentlich, denn dadurch kommen die Kleinen zum Zug; in Loimersdorf zum Beispiel gibt es nur zwei Bauern, die 30 ha haben, alle anderen sind darunter; ob die aber auch zum Zug kommen würden, ist fraglich, denn von Loimersdorf hört man eine andere Mär (*Bundesrat Bürkle: „Mär“ ist gut gesagt!*) — „sowie zur Selbsthaftmachung weichender Bauernsöhne und den in diesem Gebiete beschäftigten Landarbeitern und Gutsangestellten aufgeteilt und verkauft werden.“

Weiters hat die sozialistische Fraktion im niederösterreichischen Landtag verlangt, daß Bundes- und Landesmittel bereitgestellt werden sollen, um die Selbsthaftmachung solcher weichender Bauernsöhne oder landwirtschaftlicher Dienstnehmerfamilien, die sich selbständig machen wollen, zu erreichen. Es sollte an die Bundesregierung um Mittel zum Ankauf dieser Grundstücke herangetreten werden. Die Aufnahme des Verlangens nach Bundes- oder Landesmitteln für diesen Zweck wurde von der ÖVP-Fraktion des niederösterreichischen Landtages abgelehnt und daher nicht in die Resolution aufgenommen.

Wir sehen also, daß hier etwas über den Daumen gemacht werden sollte, was die Bauernkammer dann unter sich allein hätte ausmachen können. Über die Sicherung der Existenz der rund 200 Landarbeiterfamilien ist vorerst auch nicht gesprochen worden, erst auf Antrag der Sozialisten ist das hineingekommen. (*Bundesrat Römer: Wenn sie ohnedies aufgestockt werden, was willst du da noch sichern?*)

Es wird also Aufgabe der Sozialisten und der mit der ÖVP Stimmenden, aber auch der Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter sein, dafür zu sorgen, daß die landwirtschaftlichen Dienstnehmer in diesen Betrieben in ihren bisher erreichten sozialen Rechten in keiner Weise geschädigt werden. Ob sie auf Gutshöfen unterkommen, ob sie in die Industrie überführt werden können, das sind Fragen, die nicht in der Bauernkammer von Großenzersdorf und Marchegg entschieden werden können, sondern die auf Bundesebene und hier im Geist der Zusammenarbeit zwischen den Sozialisten und

der Österreichischen Volkspartei zusammen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgesprochen und bereinigt werden müssen.

Ich habe es für notwendig befunden, diese Tatsachen, diese unangenehmen Begleitscheinungen zu der ansonsten erfreulichen Entwicklung in der Landwirtschaft aufzuzeigen.

In Erkenntnis der Notwendigkeit der Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes geben wir dieser in Anbetracht der Erfolge wirklich gerne unsere Zustimmung, weil wir sagen: Die Landwirtschaft ist nicht eine Wirtschaft für sich allein, sondern sie ist ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Gesamtwirtschaft. (*Bundesrat Bürkle: Wenn ihr das nur immer erkennen würdet!*) Und wir wünschen, daß das gesamte österreichische Volk eine gesicherte wirtschaftliche Zukunft habe. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Novak für seinen Beitrag.

Das Wort hat der Herr Bundesrat Schreiner. (*Bundesrat Porges: Ein Großbauer! — Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat DDr. Pitschmann: Und Sie sind ein Kleinstädter, ein ganz armer!*)

Bundesrat **Schreiner** (ÖVP): Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Verehrter Herr Minister! Ich wurde soeben als „Großbauer“ angekündigt. Ich möchte mich auch in dieser Eigenschaft vorstellen und alles verraten, was ich habe: Es sind 2370 Quadratmeter! (*Bundesrat Römer: Furchtbar! — Bundesrat Bürkle: Ein „Kapitalist“!*) Wenn also Ihre Kenntnisse, meine sehr geehrten Damen und Herren hier auf der linken Seite, über landwirtschaftliche Fragen und Ihre landwirtschaftlichen Fachkenntnisse immer so gut sind, wie sie in diesem Fall zugetroffen haben, dann kann man ja verstehen, daß Sie nicht immer mitkommen, wenn wir über Landwirtschaftsfragen sprechen. (*Bundesrat Skritek: Da haben wir Sie gebraucht! Sie haben wir nicht gebraucht! — Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Porges: Wir haben ja Gott sei Dank Sie!*)

Meinem sehr geehrten Herrn Vorredner kann ich zu seinem Schlußsatz hundertprozentig zustimmen, wenn auch ansonsten nicht überall (*Bundesrat Porges: Wenigstens etwas!*), wo er gesagt hat: Die Landwirtschaft ist nicht eine Wirtschaft für sich allein, sondern sie dient der gesamten Volkswirtschaft. Ich glaube, er wollte damit auch sagen: Sie dient dem ganzen Volk auf dem wichtigsten Gebiet, nämlich auf dem Gebiet der Ernährung unseres Volkes. Wenn wir die Landwirtschaft so sehen wollen, dann werden wir uns auch über ihre Anliegen, selbst bei schwierigen Fragen, leichter einigen können.

**Schreiner**

Und nun zum vorliegenden Gesetz. Vor vier Jahren, am 13. Juli 1960, wurde vom österreichischen Nationalrat das Landwirtschaftsgesetz verabschiedet. Es handelt sich hierbei um ein befristetes Gesetz, dessen Wirksamkeit am 31. Juli 1965 endigen sollte.

Als in letzter Zeit die Frage nach einer Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes in Behandlung stand, weigerten sich die Sozialisten, einer ausreichenden Verlängerung ihre Zustimmung zu geben. So kam es, daß der Bestand des Landwirtschaftsgesetzes zunächst nur auf drei weitere Jahre, nämlich bis zum 30. Juni 1967, gesichert werden konnte.

Der nicht eingeweihte Beobachter mußte durch dieses Verhalten der Sozialisten zu der Auffassung kommen, daß es sich beim Landwirtschaftsgesetz ausschließlich um eine Einrichtung im Interesse der Bauern handelt, deren Wohl als ein für die Sozialisten uninteressanter Wählerkreis ebenso uninteressant zu sein scheint. (*Bundesrat Porges: Ein sehr kompliziertes Deutsch! — Bundesrat Römer: Aber verstanden habt ihr es!*)

Es soll daher im folgenden die Frage untersucht werden, ob das Landwirtschaftsgesetz nur zum Wohle der Bauern oder im Interesse des gesamten Volkes geschaffen wurde und bisher auch als solches gewirkt hat.

Bereits aus der Präambel des Landwirtschaftsgesetzes geht dessen Ziel und Zweck hervor. Als dieser Zweck wird unter anderem bezeichnet: „die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist, naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen, die wirtschaftliche Lage der in ihr Tätigen zu verbessern und der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern“.

Die Sicherung der Ernährung ist die wichtigste Sicherheit für jedes Volk und für jeden Staat. Es sind daher heute alle Staaten der Erde, soweit sie nach sittlichen Grundsätzen geordnete Regierungsverhältnisse haben, in erster Linie auf die Ernährungssicherheit der Bevölkerung bedacht. Aus der richtigen Erkenntnis, daß dies nur durch eine gesunde und fortschrittliche Landwirtschaft gewährleistet werden kann, wird auf einen zeitgemäßen Ausbau derselben allenthalben Wert gelegt.

Diesen Zielen werden allerdings in manchen Ländern der Welt verschiedene Systeme zugrunde gelegt. In den europäischen Ländern und insbesondere in Österreich hat sich zumindest in objektiven Fachkreisen die Auffassung durchgesetzt, daß unseren Verhältnissen am besten die bäuerliche Landwirtschaft entspricht, weil sie mehr als andere

Landwirtschaftssysteme die Ernährungssicherheit unseres Volkes zu gewährleisten vermag.

Es geht also in den europäischen Ländern und damit auch in Österreich um die Erhaltung des Bauerntums. Dies nicht nur im Interesse des bäuerlichen Menschen, sondern ebensoviele und noch viel mehr im Interesse der Sicherheit der Ernährung unseres gesamten Volkes. Dem Wohle des gesamten Volkes dient daher letzten Endes auch das Landwirtschaftsgesetz mit seiner Zielsetzung, einen gesunden Bauernstand zu erhalten und ihn im Interesse der gesamten Volkswirtschaft wirtschaftlich aufwärtszuführen.

Was geschah bisher auf Grund des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes? Ein paar kurze Bemerkungen dazu. „Das Gesetz hat“ — wie Landwirtschaftsminister Dr. Schleinzer vor kurzem betonte — „in den vergangenen vier Jahren seine Bewährungsprobe bestanden. Seine Notwendigkeit ist unbestritten und anerkannt. Seine Zielsetzung ist modern und EWG-konform, wie sich durch entsprechende Vergleiche leicht beweisen läßt.“

Und nun ein Überblick über einige Auswirkungen des Grünen Planes, der von den letzten drei Jahren gegeben werden kann. So wurden in den letzten drei Jahren 1529 km Güterwege gebaut und dadurch 6550 landwirtschaftliche Betriebe an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen; es gibt jedoch noch immer rund 48.000 bis 50.000 Betriebe, die dem modernen Verkehr noch nicht erschlossen sind. Für 23.213 land- und forstwirtschaftliche Anwesen wurde in der Zeit zwischen 1961 und 1963 eine Elektrifizierung beziehungsweise Vollelektrifizierung erreicht, die in der Zeit der Mechanisierung und des Arbeitskräftemangels eine große Rolle spielt. Rund 12.000 ha wurden der Kultivierung unterzogen und weitere 12.000 ha Grenzertragsböden wurden aufgeforstet. Durch die Umstellungsaktion, die jeweils einer längeren Laufzeit bedarf, wurden nahezu 16.000 Betriebe erfaßt. Rund 11.600 ha konnten für die Aufstockung von 4200 Betrieben beschafft werden. Für die Landarbeiter wurden an die 5000 Eigenheime und Dienstwohnungen errichtet. Zinsverbilligte Agrarinvestitionskredite in einem Ausmaß von insgesamt mehr als 2 Milliarden Schilling wurden in den vergangenen drei Jahren an über 46.000 land- und forstwirtschaftliche Darlehensnehmer vergeben; sie haben sehr maßgeblich zur Intensivierung der bäuerlichen Selbsthilfemaßnahmen beigetragen.

Wenn auch die genannten Ziffern noch keine überwältigenden Ergebnisse darstellen, vor allem nicht im Vergleich zu dem großen Bedarf, der in der Landwirtschaft gegeben ist,

5362

Bundesrat — 219. Sitzung — 22. Juli 1964

**Schreiner**

können wir daraus doch mit Genugtuung und Befriedigung feststellen, daß sich auf breiter Basis vielversprechende Anfangserfolge abzeichnen. Die Struktur der Landwirtschaft konnte bereits in vielen Belangen verbessert werden, die Verkehrserschließung, die Flurbereinigung, Betriebsaufstockung und Schaffung gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen für die Produktion und Vermarktung sind in vollem Gange. Von größter Bedeutung sind die betriebswirtschaftlichen Umstellungen, die zu einer stärkeren Spezialisierung und Rationalisierung der Erzeugung und somit zu einer größeren Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft führen sollen.

Soll die österreichische Landwirtschaft ihren ständig steigenden Aufgaben im Interesse der gesamten Volkswirtschaft und vor allem im Interesse des wachsenden Konsumbedarfes unseres Volkes auch in Zukunft gerecht werden, dann stehen noch enorm wichtige Maßnahmen bevor. Bundesrat Singer von der sozialistischen Fraktion bemängelte heute in seiner Rede zur Straßenverkehrsordnung den Straßenzustand in manchen Städten und Industriegebieten. Dem muß ich gegenüberhalten beziehungsweise hinzufügen: Es ist undenkbar, daß weiterhin nahezu 50.000 Bauernbetriebe in Österreich ohne eine mit Motorfahrzeugen benutzbare Zufahrt bleiben können. Dies bedeutet nicht nur eine außerordentliche wirtschaftliche Erschwernis, sondern auch eine große soziale Härte für ungefähr 250.000 Menschen, die noch nicht einmal einen ordentlichen Weg zu ihrer Wohnung und Arbeitsstätte haben. Das ist ein Zustand, welcher für die städtische Bevölkerung Österreichs undenkbar erscheint und außer der bäuerlichen Bevölkerung niemandem zugemutet würde.

Dem Wege- und Verkehrsproblem, vor allem in unseren Bergen, ist aber nicht nur wegen der Landwirtschaft, sondern auch wegen des Fremdenverkehrs mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Unser Land verdankt seine Schönheit, die viele Fremde anzieht, nicht zuletzt auch der gepflegten Bodenbearbeitung und der Gestaltung der Kulturlandschaft durch die Bauern. Wo die Bauern aufgehört haben, ihre Fluren und Äcker zu bestellen, fühlt sich auch kein Sommergast wohl; er meidet das Land, das von keinem Bauern mehr gepflegt wird. So stellt eine gut geführte Landwirtschaft auch eine wichtige Voraussetzung für den gerade für Österreich so wichtigen Fremdenverkehr dar.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Noch vor wenigen Jahren — wir haben das im Parlament oft gehört und bei anderen Gelegenheiten gedruckt auch in der Presse gelesen — gab es in Österreich sogenannte Propheten, die unserem

Volke weismachen wollten, die bäuerliche Landwirtschaft sei der kostspieligste und überflüssigste Wirtschaftszweig unseres Staates; man könne durch Einfuhr von Lebensmitteln unser Volk billiger und besser ernähren, als dies die österreichische Landwirtschaft imstande sei. Diese Worte klingen bekannt, wir haben sie ja oft in diesem Hause gehört: Landwirtschaftsförderung in Österreich sei daher hinausgeworfenes Geld. (*Rufe bei der SPÖ: Wer hat das gesagt?*) Meine sehr geehrten Herren! Die Prognosen solcher offenbar von jeder Sachkenntnis unbelasteter, dafür aber von umso größerer Bauernfeindlichkeit erfüllter Weissager wurden mittlerweile durch die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse ad absurdum geführt. (*Bundesrat Maria Matzner: Wir sind in einem Übergangsstadium! Sie werden schon noch draufkommen!*)

Die ständig steigende Konjunktur brachte für unser Volk eine erfreuliche Steigerung des Lebensstandards, der — wenn auch als Nebenerscheinung — doch immerhin auch eine Steigerung des Lebensmittelverbrauches mit sich brachte. Vor allem nimmt der Fleischverbrauch von Jahr zu Jahr zu.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nun noch einmal zurück zu den Weissagern: Von welchem Nachbarland könnte Österreich heute nennenswerte Rindfleischmengen einführen, wenn dies wegen mangelnder Inlands-erzeugung notwendig sein sollte? Die schlechten Ratgeber, die noch vor wenigen Jahren den Bergbauern empfahlen, ihre Höfe zu verlassen, müßten heute dafür dankbar sein, daß die Bergbauern auf ihre Ratschläge nicht gehört haben. Wir stünden ansonsten in Österreich vor einem unvorstellbaren Mangel an Fleisch, aber auch Milch und Milchprodukte wären in diesem Fall längst Mangelwaren. (*Bundesrat Novak: Du warst alleweil ein Schwarzmalter!*) Ihre Erkenntnis kommt immer zu spät. Sie wollen es heute noch nicht wahrhaben.

Nun zu Ihrer Rede, nicht zu Ihrem Zwischenruf, Herr Kollege Novak. Ich muß schon feststellen, daß die Sozialistische Partei in der Frage der Grundaufstockung und in anderen damit zusammenhängenden Fragen (*Bundesrat Novak: Euch weit voraus ist!*) sehr beweglich ist. Einmal pro, einmal kontra, gerade wie man es braucht. (*Bundesrat Porges: Sie sind auf jeden Fall für die Aufstockung der Großbauern!*) Das ist auch heute wieder aus der Rede des sozialistischen Sprechers Novak hervorgegangen.

Bundesrat Novak erzählte uns aber auch noch einiges andere, was in der Rede sehr interessant erschien, in der Aussage aber nicht immer genügte. Er erklärte: Die landwirtschaftliche



**Schreiner**

Bevölkerung Österreichs beträgt noch 16 Prozent. Damit hat er recht. Er sagte: Die in der Landwirtschaft Beschäftigten stellen 17 Prozent der Beschäftigten Österreichs dar. Auch damit dürfte er nicht ganz unrecht haben. Aber die dritte Zahl, die in diesem Zusammenhang wesentlich wichtiger ist, hat er uns verschwiegen. Er hat uns verschwiegen, daß unsere landwirtschaftliche Bevölkerung, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung 16 Prozent beträgt, 30 Prozent der Arbeitsstunden Österreichs leistet (*Beifall bei der ÖVP — Bundesrat Porges zu Bundesrat Novak: Siehst du, ich habe es dir gesagt!*), weil daraus Konsequenzen abzuleiten sind, die ihm und seinen Kollegen nicht sehr angenehm sind (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Sonst hättet ihr nichts zu hetzen!*), nämlich die Konsequenzen, daß mit dieser Überbelastung des bäuerlichen Menschen dem österreichischen Volk der Tisch billiger als in allen unseren Nachbarstaaten gedeckt wird. (*Bundesrat Novak: Warum verweigert ihr dann die Krankenkasse?*) Die Zwischenrufe werden immer klüger! Es steht wirklich nicht mehr dafür, darauf einzugehen. (*Ruf bei der ÖVP: Geh ein darauf!* — *Bundesrat Maria Leibetseder: Der Meinung sind wir schon lange!*)

Eine weitere Frage, Herr Kollege Novak, ist die: Wer bezahlt diesen Bauern, diesen Werk-tätigen Österreichs — und es sind wahrlich Werk-tätige — diese Arbeitsstunden, deren Zahl fast doppelt so hoch ist als die Anzahl der Arbeitsstunden eines Großteiles der anderen Bevölkerung? (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Die Bundesbahn! — Heiterkeit bei der ÖVP.*) Niemand! Das geht auf Kosten der Gesundheit der Bauern und hat zur Folge, daß der Lebensstandard der bäuerlichen Bevölkerung niedriger ist als der vieler anderer Volksschichten in unserem Lande. (*Bundesrat Porges: Zahlt höhere Löhne!*)

Die Einnahmen reichen aus, stellte Novak fest, die Bauern kaufen doch so viele Maschinen. Er hat die paar tausend Mährescher, die wir jetzt schon haben, erwähnt, deren Anzahl in den letzten Jahren um „hunderte Prozent“ gestiegen ist. Das ist ja klar: Wenn wir vor einigen Jahren bei null Prozent waren, dann haben wir jetzt eine Zunahme von vielen hundert Prozent erreicht. Man kann ja auch mit Prozenten bluffen, aber nicht den, der ein bißchen Kenntnis von der Entwicklung dieser Dinge hat.

In der Hauswirtschaft wäre man in allen Bauernhäusern schon so modern, meinte er, daß man nur staunen könne. Sehr geehrter Kollege Novak, da muß ich schon eine Gegenfrage stellen: Warum haben wir in Österreich dann, wenn ohnehin alles in Ordnung und gut ist,

eine Landflucht und nicht eine Stadtfucht? Ich glaube, daß Ihre Behauptungen doch nicht ganz den Tatsachen entsprechen, so wie sie von Ihnen vielleicht für Ihre willfährige Presse heute ausgeführt wurden. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Das sind die schlechten Löhne, die ihr bezahlt, und die schlechten Wohnungen, die ihr den Landarbeitern gebt!*) Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das paßt auf das folgende so, als ob Sie berufen worden wären, jetzt diesen Einwand zu bringen.

Sollte der Anreiz zur kostendeckenden Preisgestaltung zu sehr außer acht gelassen werden, dann kann auch den Förderungseinrichtungen nicht der gewünschte Erfolg beschieden sein. Um für die Zukunft solche Gefahren, daß wir einmal in der Volksernährung zu sehr vom Ausland abhängen und nicht mehr genügend Lebensmittel produzieren könnten, von unserem Volke abzuwehren, ist nicht nur eine bessere Dotierung des Grünen Planes zwecks verstärkter Landwirtschaftsförderung erforderlich, sondern auch eine Einkommensgerechtigkeit für die Bauern, deren Erzeugnisse in den letzten zwölf Jahren als einzige im allgemeinen stabil geblieben sind und nur in ganz wenigen Sparten unwesentliche Erhöhungen, zum Teil sogar Preissenkungen erfuhr. (*Bundesrat Porges: Aber die Stabilität haben wir doch durch Subventionen bezahlt!*) Der Ausgleich, der bis jetzt gegeben wurde, reicht doch nur zu einem sehr geringen Teil. (*Bundesrat Mayrhauser: Er geht in die Milliarden!*) Provozieren Sie hier nicht eine Quittung, die man legen könnte, wenn man Arbeitsleistung und tatsächliche Ausgleichsbeträge in Rechnung stellen würde. (*Bundesrat Maria Matzner: Darum Subventionen nur den Bedürftigen!*) Sollte der Anreiz durch kostendeckende Preisgestaltung zu sehr außer acht gelassen werden, dann kann auch den Förderungseinrichtungen nicht der gewünschte Erfolg beschieden sein.

Die Haupteinnahmen der Landwirtschaft können so wie in anderen Wirtschaftszweigen in erster Linie nur aus dem Markteinkommen geschöpft werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn auch die verschiedenen Preisdiskriminierungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse allmählich abgebaut werden. Gerechte Preise und zielbewußte Landwirtschaftsförderung sollen die bäuerliche Existenz sicherstellen. (*Ruf bei der SPÖ: Siehe EWG!*) Sie ist eine Voraussetzung für eine ausreichende Versorgung unserer Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln.

Sehr geehrte Damen und Herren! Als bäuerlicher Sprecher begrüße ich im Namen und im Auftrage der Fraktion der Österreichischen Volkspartei die Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes. Ich darf

**Schreiner**

aber der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß diese Verlängerung keine letztmalige, sondern nur eine vorläufige sein wird. Wir dürfen auch erwarten, daß Regierung und Volksvertretung in Österreich durch eine verstärkte Landwirtschaftsförderung und durch Agrarpreisgerechtigkeit dafür sorgen werden, daß das Bauerntum in unserem Vaterlande auch künftighin seiner vornehmsten Aufgabe, der Volksernährung, nachkommen kann. (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Mayrhauser: Wieder eine Hetzrede hinter uns! — Bundesrat Porges: Der Wellenhof g'fällt mir besser!*)

**Vorsitzender:** Als weiterer Redner ist Herr Bundesrat Eggendorfer vorgemerkt. Ich bitte ihn, zu sprechen. (*Bundesrat Porges: Kommt jetzt der Wein oder die Milch? Worüber wirst du reden? — Bundesrat Eggendorfer: Ich tu dir nichts! — Bundesrat Novak: Zuerst kommt die Musi, dann kommt der Wein! — Heiterkeit.*)

Bundesrat Eggendorfer (ÖVP): Herr Minister! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielleicht ist es doch naheliegend, daß ein Mitglied der § 7-Kommission ein paar Worte zum Landwirtschaftsgesetz spricht; ein Mitglied, das am Grünen Bericht mitarbeitet und jedes Jahr unter Führung des Landwirtschaftsministers mit dieser Kommission in die einzelnen Bundesländer — im Vorjahr war die Kommission in der Steiermark, im heurigen Jahr in Tirol — hinausfährt, um unter der Kontrolle sämtlicher Kammern, der Arbeiterkammer, der Bundeshandelskammer, der Landwirtschaftskammern, und des Gewerkschaftsbundes zu prüfen, ob die Gelder des Grünen Planes richtig verwendet worden sind. Wenn man eine Woche draußen ist — im heurigen Jahr waren wir in Bergbauerngebieten Tirols —, dann sieht man, wie der Bergbauer arbeitet, unter welchen Bedingungen er und seine Familie ihr Leben fristen müssen. Wir sind überall dort hin gekommen, wo es landschaftlich sehr schön ist und wo man gerne geblieben wäre. Aber dort, wo die Landschaft sehr schön ist, ist es mit der Landwirtschaft nicht zum besten bestellt. Wir haben Bergbauernbetriebe aufgesucht, die keinen Traktor und keinen Motormäher einsetzen können. Dort mähen der Bauer und die Bäuerin das Gras noch mit der Sense, und sie müssen das Heu auf dem eigenen Buckel vom Berg heruntertragen.

Wir alle waren sehr beeindruckt. Kein einziges Kommissionsmitglied hat gesagt, daß die Gelder des Grünen Planes nicht richtig verwendet wurden. Ich erinnere mich an meinen lieben Freund, den Herrn Sekretär Gamperling, der immer wieder gesagt hat:

Diesen Leuten müßte man ja noch etwas dafür bezahlen, daß sie auf ihrem Hof bleiben! Ich stehe nicht an zu sagen: Es soll bei der Behandlung des Grünen Planes, der ja in einem demokratischen Staat im Parlament behandelt werden muß, keinen Streitpunkt geben, denn die Landwirtschaft geht ja alle an, die Konsumenten und die Produzenten! Und das verwerflichste ist doch, wenn das tägliche Brot in den politischen Tageskampf gezogen wird. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Das wollen wir Bauern nicht, weil wir wissen, wie schwer es ist, den Tisch des Volkes zu decken.

Ich bin nicht mehr der jüngste, ich bin ein bißchen über 60. Zweimal habe ich in meinem Leben erlebt, daß man dem Bauern für seine Arbeit, für seine Erzeugung gedankt hat. Nach dem ersten Weltkrieg und nach dem zweiten Weltkrieg erkannte man die Bedeutung des österreichischen Bauern. Damals mußte er den Tisch des Volkes decken. Wenn man aber auch nur ein bißchen in den Überfluß hineinkommt, wird man gleich ein wenig übermütig, und da wird manches unbedachte Wort gesagt.

Meine lieben Freunde von der linken Seite! Mein Kollege Schreiner hat nicht zuviel gesagt. Ich würde Ihnen raten, in den stenographischen Protokollen alle Reden zum Landwirtschaftsgesetz, also auch die Reden zu lesen, die unser lieber Freund Appel dazu gehalten hat. Hätten Sie diese Reden gelesen und wären Sie ein Bauer, dann hätten Sie hier ganz anders gesprochen. Das tägliche Brot sollte nicht in den politischen Tageskampf hineingezogen werden.

Auch von der Abwanderung und von den schlechten Wohnungen auf dem Lande wurde gesprochen. Auch der Bauer und die Bäuerin haben Interesse an einer schönen, gesunden und komfortablen Wohnung, in der die Bäuerin ihre Kinder aufziehen kann. Ja, woran hat es gefehlt? An den Mitteln hat es gefehlt! Dank dem Landwirtschaftsgesetz können wir die bäuerliche Wohnkultur im bescheidenen Ausmaße verbessern. Der Grüne Plan leistet uns auf diesem Gebiet einen guten Dienst.

Ich muß noch auf die Subventionen eingehen. Ich war an der Schaffung der fünf Lohn- und Preisabkommen beteiligt. Die Vorbesprechungen wurden bis zur Ministerreise ja immer in unserem Haus in der Löwelstraße 16 abgehalten. Von Ihrer Seite hat kein geringerer Volkswirtschaftler als Staribacher mitgewirkt. Nach dem 5. und bei Behandlung des 5. Lohn- und Preisabkommens, als auch die Volkswirtschaftler des Gewerkschaftsbundes, der Bundeshandelskammer und der Arbeiterkammer die Preise der Landwirtschaft berechnet und auf den Tisch gelegt

**Eggendorfer**

haben, hat kein Geringerer als der verewigte Präsident des Gewerkschaftsbundes, Böhm — und das war der Vater des Gedankens der Subventionen —, wörtlich gesagt: Diese Preise können wir den arbeitenden Menschen nicht zumuten. Auf diesem Gebiet muß der Staat eingreifen, etwas zulegen, sonst ist unsere Industrie nicht konkurrenzfähig! Nicht wir von der Landwirtschaft haben diese Subventionspolitik erfunden, und es soll, das habe ich mir sagen lassen, auch noch andere Sparten der Volkswirtschaft geben, die ebenfalls Subventionen bekommen. (*Bundesrat Porges: Aber inzwischen sind 15 Jahre vergangen!*) Sicher, lieber Freund!

Und jetzt noch ein paar Worte zum Kollegen Novak. Ich verweise auf die Habsburger-Frage: Ich kann mir nicht leicht vorstellen, daß man sich innerhalb der Partei so leicht wandeln kann — einmal dafür und einmal dagegen und so weiter. Da muß man schon ein bisserl nachdenken. Wir nehmen die Habsburger-Frage, soweit wir den Grundbesitz des kleinen und mittleren Bauern aufstocken können, damit sich sein Maschinenkapital amortisiert, die Bauern am Hof bleiben und die Bauernkinder wieder Bauern werden können, sehr ernst. Deswegen haben wir vor ungefähr zehn Jahren die Grunderwerbs- und Kreditgenossenschaft gegründet, um es dem kleinen Bauern zu ermöglichen, verbilligte langfristige Kredite zu erhalten, damit er Gründe aufkaufen kann. Allein in Niederösterreich haben wir mit verbilligten Krediten aus Großgrundbesitz 17.000 ha den Klein- und Mittelbetrieben gegeben.

Auch von der großen Sorge der Landarbeiter war die Rede. Damit rennen Sie bei uns offene Türen ein. Auch ich habe in meinem Betrieb Landarbeiter. Bei mir sitzen sie noch am Familientisch und essen mit uns. Ich frage, ob es in ganz Österreich auch nur einen Bauern gibt, der um den Kollektivvertragslohn einen landwirtschaftlichen Arbeiter bekommt. Das gibt es doch gar nicht. Wenn wir den kollektivvertraglichen Lohn in der Landwirtschaft bezahlen würden, dann hätten wir überhaupt keine Arbeiter. Bei allen unseren Bestrebungen, Gründe aus dem Großgrundbesitz in Kleinbesitz überzuführen, geht es uns zuerst um den Menschen, um den Ausgleich der sozialen Härten. Bei diesen 17.000 ha haben wir mehr als 300 Arbeiter, die in den Gutsbetrieben gewesen sind, in andere Betriebe oder in andere Gegenden übergeführt, und diese Arbeiter sind uns heute dankbar.

Lieber Herr Kollege! Ich bin der Obmann der Grunderwerbgenossenschaft für Niederösterreich. Wenn ein bäuerlicher Land-

arbeiter seinen Posten aufgeben muß, dann sind wir die ersten, die darauf schauen, daß er zumindest einen gleichen, vielleicht aber auch einen besseren Arbeitsplatz bekommt.

Es war die Rede vom Marchfeld. Ich kenne das Marchfeld sehr gut, obwohl ich kein Marchfelder bin. Man glaubt allenthalben in Österreich, das Marchfeld sei das Land, wo Milch und Honig fließt. Auch im Marchfeld gibt es in den vom Kollegen Novak genannten Bezirken Klein- und Mittelbetriebe, die eine Aufstockung notwendig brauchen. Wir von der Grundaufstockung sitzen in diesem Ausschuß wohl getrennt nach den Parteien; es ist auch der Arbeitsbauernbund vertreten. Aber bei uns geht es nicht um die Partei, sondern bei uns geht es um die Materien Mensch und Grund, es geht darum, den Bauern besser wirtschaften zu helfen. Fragen Sie Ihre Kollegen: den Landtagsabgeordneten Scherz und den Landtagsabgeordneten Niklas von der Sozialistischen Partei! Wir sitzen an einem Tisch, und niemals hat es im Vorstand oder im Aufsichtsrat der Grunderwerbgenossenschaft eine politische Differenz gegeben. Immer waren wir uns darin einig, daß dem Bauern, der den Grund braucht, geholfen werden muß.

Da paßt wieder so schön das Wort vom täglichen Brot und vom schmutzigen politischen Tageskampf herein. Wir Bauern nehmen es ernst in allem und jedem, weil wir wissen, daß dieses Gesetz, das Landwirtschaftsgesetz, als Beitrag des österreichischen arbeitenden Menschen, wo immer er steht, der Landwirtschaft etwas in die Hand gibt, damit auch die österreichische Landwirtschaft in eine größere Landwirtschaft hineinwachsen kann. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. — Der Herr Berichterstatter wünscht kein Schlußwort. Es kann somit zur Abstimmung geschritten werden.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Saatgutgesetz 1937 abgeändert wird (Saatgutgesetz-Novelle 1964)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Saatgutgesetz-Novelle 1964.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hautzinger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hautzinger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß enthält die Abänderung des Saat-

**Hautzinger**

gutgesetzes 1937. Das Anliegen der Agrarpolitik ist es nicht mehr, die Produktion, sondern den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu sichern. Die Entwicklung der letzten Jahre hat eindeutig gezeigt, daß die Erzeugung von Qualitätswaren die wichtigste Voraussetzung ist, um die Produkte absetzen zu können und dem Konsumenten zu dienen. Qualitätsprodukte zu erzeugen ist der Landwirt aber nur in der Lage, wenn ihm hochwertiges Saatgut zur Verfügung steht. Die Verwendung von solchem Qualitätssaatgut ist auch aus dem Gesichtspunkt der Steigerung der Produktivität, ohne die auf die Dauer eine Existenzsicherung nicht möglich wäre, von Bedeutung. Es scheint daher unaufschiebbar notwendig, dafür Sorge zu tragen, daß der Landwirt bei seinen Bemühungen um die Erzeugung von Qualitätswaren unterstützt wird.

Aus diesem Grunde ist es dringend notwendig geworden, das Saatgutgesetz 1937 abzuändern, um es den gegebenen Zeitverhältnissen anzupassen. In diesem Zusammenhang müssen die §§ 1 bis 6 und 8 a abgeändert und ergänzt werden. Der vorliegende Gesetzesbeschluß beschränkt sich trotzdem im wesentlichen auf die engere Umschreibung des Begriffes „Saatgut“, es handelt sich um die bessere Bezeichnung und die bessere Überwachung des gesamten Saatgutes in Österreich.

Der Nationalrat hat in einer seiner letzten Sitzungen dieses Gesetz beschlossen.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung vom 21. Juli ermächtigt, das Hohe Haus zu ersuchen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Hötzendorfer. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Hötzendorfer (ÖVP):** Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der Saatgutgesetz-Novelle 1964 ist einem langgehegten und berechtigten Wunsch der österreichischen Saatgutzüchter und -vermehrter Rechnung getragen worden. Die Erzeugung von qualitativ hochwertigem heimischen Saatgut ist für die gesamte Volkswirtschaft und vor allem für die Ernährung von eminenter Bedeutung. Es dürfte nur einem kleinen Kreis der österreichischen Bevölkerung bekannt sein, mit welchen großen Schwierigkeiten und hohen Auslagen die Züchtung neuer Sorten und die Vermehrung von Saatgut verbunden ist. Rund 4000 bis 5000 ha beste landwirtschaftliche Kulturflächen fallen jährlich anderen Bestimmungszwecken

zu. Dadurch wird die Erzeugung von hochwertigem Saatgut immer bedeutungsvoller.

Da, wie ich bereits angeführt habe, diese Saatgutproduktion mit sehr hohen Auslagen verbunden ist, die durch die direkten Einnahmen aus dieser Produktionssparte nicht gedeckt werden können, ist der Aufwand öffentlicher Mittel hierfür in jeder Hinsicht gerechtfertigt. Unsere Saatgutbaugenossenschaften und privaten Züchterbetriebe ersparen durch ihre Arbeit der österreichischen Landwirtschaft und damit der gesamten Volkswirtschaft wertvolle Devisen, da dadurch der Import von sehr teurem ausländischem Saatgut auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden kann. Nicht nur Saatgutkosten werden eingespart, sondern es wird durch die Produktion von ertragreichen Kulturarten auch die österreichische Selbstversorgung entsprechend fundiert, und darüber hinaus ist die Möglichkeit von Exporten bei der einen oder anderen Kulturart gegeben.

Jahrelange mühsame Züchtungskleinarbeit ist erforderlich, um eine neue, den Marktanforderungen entsprechende Sorte einer Kulturpflanze hervorzubringen. Dabei muß bedacht werden, daß es, um eine neue Sorte auf den Markt zu bringen, notwendig ist, viele Tausende von Versuchspflanzen zu prüfen und auszuwerten. Um den Ansprüchen sowohl der Produzenten als auch der Konsumenten gerecht zu werden, muß sich die Züchtung laufend auf diese Anforderungen einstellen.

Mit der angeführten Tätigkeit der österreichischen Saatzuchtbetriebe ist nur der erste Schritt für die Produktion von hochwertigem Saatgut geleistet. Um für den breiten Landesanbau genügend Saatgut zu bekommen, wird das gezüchtete Material bei besonders ausgebildeten Landwirten der Weitervermehrung zugeführt. Dabei haben diese Vermehrer mit besonderer Sorgfalt vorzugehen und müssen andererseits bedeutende arbeitswirtschaftliche Schwierigkeiten in Kauf nehmen. So muß zum Beispiel ein Kartoffelvermehrer sehr teures Super-Elite-Saatgut zukaufen, dieses nicht nur fachgemäß einlagern und pflanzen, sondern darüber hinaus während der Vegetationszeit Spritzungen gegen die verschiedenen Krankheiten und Schädlinge durchführen. Gerade bei der Kartoffelvermehrung muß der bäuerliche Vermehrer auch bedeutende Mindererträge durch die vorzeitige Krautabtötung zur Gesunderhaltung der Sorten hinnehmen.

Trotz dieser geleisteten Arbeit und der inzwischen erfolgten Feldanerkennung durch einen Fachbeamten hat der Vermehrer noch keinerlei Gewähr für die endgültige Anerkennung und damit für die Übernahme als Saatgut. Auf Grund einer speziellen Testung durch die Bundesversuchsanstalt — Igl-Lange-Test, Augen-Stecklings-Prüfung beim Kartoffel-

**Hötendorfer**

pflanzgut, Reinheits- und Keimfähigkeitsprüfungen bei den Sämereien — wird die endgültige Anerkennung als Saatgut ausgesprochen. Damit aber ist noch keine Garantie für einen entsprechenden Absatz gegeben.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich bei Kartoffeln. Diese spezielle, arbeitsintensive Vermehrung erfolgt durchwegs in den Bergbauerngebieten, da sich diese als Gesundheitsgebiete erwiesen haben. Der Getreide- und Rübenabsatz erfolgt hauptsächlich im Herbst zu einem sicheren Preis, während der Kartoffelbauer sein Produkt in den meisten Fällen in hiefür speziell geeigneten Lagerräumen lagern muß und keinerlei Absatzgarantie hat. Da sich in der Praxis oft gezeigt hat, daß gerade bei den Kartoffeln dieses mühsam erzeugte Vermehrungssaatgut keinen Absatz mehr gefunden hat, und in Anbetracht der kurzen Zeit, die noch zur Verfügung steht, eine Verwertung im eigenen Betrieb nicht mehr möglich ist, müßte nach Meinung der Kartoffelbauern hier eine entsprechende Verwertungsmöglichkeit zur Absatzsicherung geschaffen werden, zum Beispiel durch Weiterverarbeitung der Kartoffeln; selbstverständlich geht das nur bei Gewährung entsprechender Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Dadurch würde nicht nur der Vermehrer, sondern auch jeder Kartoffelerzeuger, der in diesen Gebieten auch fruchtfolgemäßig auf den Kartoffelbau angewiesen ist, in seiner Existenz gestärkt werden. Es wäre wünschenswert, daß der Gesundheitszustand des Pflanzkartoffelsaatgutes auch im Gesetz festgelegt wird. Es ist bedauerlich, daß darauf bei dieser Novellierung nicht Rücksicht genommen wurde.

Von all diesen erwähnten Gesichtspunkten aus gesehen ist die vorliegende Novelle, durch die das Saatgut einen gesetzlichen Schutz erhält, sehr zu begrüßen, und meine Fraktion wird ihr gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Ich danke. Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Wird nicht gewünscht. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1964)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zum 11. Punkt der Tagesordnung: Landarbeitsgesetz-Novelle 1964.

Berichterstatter für diesen Punkt ist Herr Bundesrat Ing. Ertl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. Ertl: Hoher Bundesrat! Sehr verehrter Herr Minister! Sehr geschätzte Damen und Herren! Der Anpassung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft an die Erfordernisse der Industriegesellschaft und der Integration dient auch die Novellierung des Landarbeitsgesetzes.

Nach § 65 des Gesetzes werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Erkrankung während desurlaubes.

§ 65 a. Erkrankt (verunglückt) ein Dienstnehmer während seinesurlaubes, so werden die auf Werkstage fallenden Krankheitstage auf dasurlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam zutreffen:

1. Die Erkrankung (der Unglücksfall) darf vom Dienstnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sein;

2. während desurlaubes darf vom Dienstnehmer keine ... Erwerbstätigkeit ausgeübt worden sein;

3. die Erkrankung ... muß eine länger als drei Tage währende Arbeitsunfähigkeit bewirkt haben;

4. der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber ... von der Erkrankung ... Mitteilung zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.“

§ 65 b Abs. 2 besagt unter anderem:

„Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Dienstnehmer ... ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung der Krankenkasse vorzulegen.“

Arglistige Beschaffung oder mißbräuchliche Verwendung einer Bescheinigung sind ein Entlassungsgrund.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich gestern beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Panzenböck. Ich bitte ihn, zu sprechen.

Bundesrat Panzenböck (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die zur Beratung stehende Landarbeitsgesetz-Novelle 1964 wurde im Nationalrat am 1. Juli beschlossen. Es wurden damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Land- und Forstarbeiter auf zwei sozialpolitischen Gebieten den anderen Dienstnehmern gleichgestellt werden. Es handelt sich um die

5368

Bundesrat — 219. Sitzung — 22. Juli 1964

**Panzenböck**

Regelung „Krankheit unterbricht den Urlaub“ und die Herabsetzung des passiven Wahlalters für Betriebsräte von 24 Jahren auf 21 Jahre.

Beide Änderungen sind notwendig. Auch die Land- und Forstarbeiter wurden von der Rechtsauffassung, daß Krankheit den Urlaub nicht unterbricht, unangenehm betroffen. Der Erholungszweck desurlaubes ist durch Krankheit bei vielen manuell schwer arbeitenden Land- und Forstarbeitern verlorengegangen. Dieser Übelstand wird nun auch in der Land- und Forstwirtschaft beseitigt werden.

Die Herabsetzung des passiven Wahlalters für Betriebsräte auf 21 Jahre ist für die Land- und Forstarbeiter wichtiger als für andere Berufsgruppen. Der Nachwuchs ist bei den Land- und Forstarbeitern geringer als in den Großbetrieben der anderen Wirtschaftszweige, und daher ist die Auswahl an als Betriebsräte geeigneten Personen wesentlich geringer. Mit der Herabsetzung des Wahlalters haben auch jüngere Dienstnehmer die Möglichkeit, als Betriebsräte zu wirken.

Bis die verbesserten Bestimmungen in Kraft treten, wird es leider noch einige Zeit dauern. Auf Grund dieses Bundesgesetzes müssen die Landtage erst die Ausführungsgesetze beschließen, und erst dann treten die verbesserten Bestimmungen für die Land- und Forstarbeiter in Kraft. Wir wissen jedoch aus Erfahrung, daß sich einzelne Landtage mit der Verabschiedung von Ausführungsgesetzen Zeit lassen, und das zum Schaden der Land- und Forstarbeiter. Die in einigen Ländern bevorstehenden Landtagswahlen werden das Ihre zur Hinausschiebung beitragen.

Die geteilte Gesetzgebung für das Landarbeitsrecht bringt den Land- und Forstarbeitern immer große Nachteile. Sie kommen dadurch immer erst mit großer Verspätung in den Genuß sozialrechtlicher Verbesserungen, und wenn die Ausführungsgesetze beschlossen werden, so weichen diese oft erheblich voneinander ab, da die Ansichten der Landtage und ihre Landarbeiterfreundlichkeit sehr verschieden sind. Die wöchentliche Arbeitszeit für Landarbeiter beträgt im Jahresdurchschnitt in Wien 45 Stunden, in Kärnten 48 Stunden, in Niederösterreich und Burgenland 49 Stunden, in der Steiermark, in Oberösterreich, Salzburg und Tirol 51 Stunden und in Vorarlberg 54 Stunden. Ähnlich ist es bei den Abfertigungsbestimmungen. In einigen Ländern erhalten die Land- und Forstarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach langjähriger Dienstzeit doppelt soviel und mehr Abfertigung als ihre Kollegen in anderen Ländern. Auch bei einer Reihe anderer Bestimmungen sind große Unterschiede fest-

zustellen. Durch die geteilte Zuständigkeit haben wir in Österreich nicht ein Landarbeitsrecht, sondern neun Landarbeitsrechte. Für die Land- und Forstarbeiter ist es unverständlich, daß sie von Land zu Land so unterschiedlich behandelt werden.

Es wäre zu begrüßen, wenn wir in Österreich zu einem einheitlichen Arbeitsrecht für die Land- und Forstarbeiter kämen. Diesbezügliche Anträge im Parlament wurden bisher nicht behandelt. Man hat wohl für die Besitzer in der Land- und Forstwirtschaft durch das Landwirtschaftsgesetz die Bundeskompetenz hergestellt, doch den Land- und Forstarbeitern wurde das gleiche Recht nicht eingeräumt.

Die Land- und Forstarbeiter begrüßen die Verabschiedung dieses Gesetzes, sie sind jedoch enttäuscht, daß viele ihrer seit Jahren geäußerten Wünsche bis jetzt noch nicht erfüllt wurden. Bereits im Jahre 1961 haben Abgeordnete der Sozialistischen Partei einen Antrag auf Novellierung des Landarbeitsgesetzes, welches, wenn man von der Änderung des Mutterschutzes absieht, seit 1948 völlig unverändert blieb, eingebracht. Dieser Antrag wurde noch nie behandelt. Am 22. Jänner 1964 wurde ein neuerlicher Antrag eingebracht; auch er wurde bisher noch keiner Behandlung unterzogen. Es wäre notwendig, daß auch das Landarbeiterrecht laufend den geänderten Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft angepaßt wird. Das wäre nicht nur im Interesse der Dienstnehmer, sondern auch im Interesse der Dienstgeber gelegen.

Die Zahl der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft wird immer kleiner. Das ist bis zu einem gewissen Grad sogar notwendig, um den Verbleibenden ein besseres Einkommen zu ermöglichen. In anderen Industriestaaten ist der Prozentsatz der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten noch geringer als bei uns in Österreich. Es ist daher auch mit einer weiteren Verminderung der Zahl der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft bei uns zu rechnen.

Es besteht aber die Gefahr, daß die Zahl der Arbeitskräfte unter das erträgliche Maß absinkt. Es darf nicht vergessen werden, daß in den größeren landwirtschaftlichen Betrieben und vor allem in den größeren Forstbetrieben — die Waldfläche wird durch Aufforstung von Kahlfächen und Grenzertragsböden ständig größer — immer eine bestimmte Anzahl von familienfremden Arbeitskräften notwendig sein wird, um die Produktion aufrechterhalten zu können. Es wäre falsch, zu glauben, daß eine weitere starke Verminderung gefahrlos ist.

**Panzenböck**

Der Altersaufbau der Land- und Forstarbeiter ist schon äußerst ungünstig. Das Durchschnittsalter der Arbeiter betrug im Jahre 1963 in Industrie, Handel und Gewerbe 34,8 Jahre, in der Land- und Forstwirtschaft schon 38,9 Jahre.

Noch ungünstiger ist es aber um den Nachwuchs an Arbeitskräften bestellt. Im Jahre 1959 wurden in der Land- und Forstwirtschaft in ganz Österreich 10.843 Jugendliche unter 18 Jahren gezählt, 1963 waren es nur mehr 6217 oder um 43 Prozent weniger. Wenn diese Entwicklung so weitergeht, werden wir in kurzer Zeit einen völlig überalterten Beschäftigtenstand und keinen Nachwuchs haben. Die land- und forstwirtschaftliche Produktion würde bei einer solchen Entwicklung in eine ernste Gefahr geraten.

Was sind die Ursachen dieser Entwicklung? Die Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft ist schwer, und die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind vielfach ungünstiger als in anderen Berufen. Die Durchschnittslöhne der Land- und Forstarbeiter von ganz Österreich lagen im Jahre 1963 um 526 S pro Monat oder 25 Prozent unter jenen ihrer Kollegen in anderen Berufen.

Die tatsächlichen Einkommensverhältnisse sind aber noch ungünstiger. Die angeführten Zahlen gelten nur für jene Dienstnehmer, die ständig in Beschäftigung stehen. In der Land- und Forstwirtschaft ist eine höhere Winterarbeitslosigkeit zu verzeichnen als in anderen Wirtschaftszweigen. Die Arbeitslosenrate betrug in den letzten beiden Wintern rund 23 Prozent.

Diese Verhältnisse müssen zwangsläufig dazu führen, daß die Land- und Forstarbeiter, vor allem die tüchtigen, ihrem Beruf den Rücken kehren und sich Berufen mit besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen zuwenden. Um diese Entwicklung aufzuhalten, müssen die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert werden. Nur wenn das geschieht, ist damit zu rechnen, daß die Abwanderung von Land- und Forstarbeitern in wirtschaftlich tragbaren Grenzen gehalten wird und vor allem wieder mehr junge Menschen bereit sind, den Beruf eines Land- und Forstarbeiters zu ergreifen.

Neben der Verbesserung der Löhne kommt der Verbesserung des Landarbeitsrechtes große Bedeutung zu. Es wäre hoch an der Zeit, daß der Antrag vom Jänner 1964 endlich einer Beratung zugeführt würde. Der Antrag sieht unter anderem vor, der Winterarbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die wegen ihrer großen Nachteile ein wesentlicher Grund sein wird, daß junge Menschen nicht einen Beruf ergreifen, in dem sie einen Teil des Jahres ohne Beschäfti-

gung sind, und der ältere Arbeiter dazu veranlaßt, sich zu verändern.

Die Arbeitszeit muß geregelt werden. Es ist unmöglich, daß wir in unserem Staat in einem Beruf fünf verschieden lange Arbeitszeiten haben.

Die Abfertigungsbestimmungen sollen verbessert und auf die Höhe einzelner Länder gestellt werden, die für ihre Land- und Forstarbeiter mehr Verständnis haben. Die noch bestehende gesetzliche Bestimmung, daß ein Dienstnehmer wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung entlassen werden darf, paßt nicht mehr in unsere Zeit.

Ein besonderes Kapitel für die Gesetzgebung und für das zuständige Ministerium ist es, daß für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft die Kinderarbeit noch immer nicht zeitgemäß geregelt ist. Es gelten noch immer die veralteten Bestimmungen des Bundesgesetzes Nr. 297/1935, wodurch die Kinderarbeit in der Landwirtschaft vom 10. und in der Forstwirtschaft vom 12. Lebensjahr an erlaubt ist. Diese Regelung widerspricht auch allen internationalen Normen. Einige Landtage haben ohne entsprechendes Grundsatzgesetz bereits bessere Regelungen getroffen. Wenn bei den Musterrungen für das Bundesheer unter den Stellungspflichtigen aus den landwirtschaftlichen Kreisen ein verhältnismäßig schlechter Gesundheitszustand und der geringste Tauglichkeitsgrad festgestellt wird, so ist das sicherlich neben anderen Ursachen auch auf das Fehlen entsprechender gesetzlicher Bestimmungen über die Kinderarbeit zurückzuführen. Der schon erwähnte Antrag sieht auch Regelungen vor, wie sie für die Kinder außerhalb der Land- und Forstwirtschaft Geltung haben.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bei der Vertretung der Interessen der Besitzer in der Land- und Forstwirtschaft sehr rege. Wenn also für die Selbständigen eine so rege Tätigkeit entwickelt wird, kann man verlangen, daß auch für die Dienstnehmer etwas geschieht, denn für das Landarbeitsrecht ist ja ebenfalls das Landwirtschaftsministerium zuständig. So wie man immer wieder davon spricht, die Betriebe europareif zu machen, muß Sorge getragen werden, daß auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Land- und Forstarbeiter europareif gemacht werden. Davon sind wir jedoch noch sehr weit entfernt.

Die Fraktion der Sozialistischen Partei gibt dem Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung, da beide Verbesserungen in ihren Anträgen vom November 1961 beziehungsweise Jänner 1964 aufscheinen. Sie hofft aber auch, daß es in absehbarer Zeit zu Verhandlungen kommt, bei denen den berechtigten Wünschen der

**Panzenböck**

Land- und Forstarbeiter Rechnung getragen wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Panzenböck.

Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Salcher. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Salcher** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Durch die Novellierung des Grundsatzgesetzes der Landarbeiterordnungen werden zwei Bestimmungen eingebaut, von denen eine zeitgemäß ist: die Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht bei Betriebsratswahlen in der Landwirtschaft. Die andere Bestimmung, „Krankheit unterbricht den Urlaub“, soll mehr einer Härte ausweichen, als daß sie die Bedeutung hätte, die man der Propaganda entnehmen konnte, nämlich daß sie eine wesentliche Verbesserung des an sich schon sozialen Gesetzes wäre. Unsere Fraktion ist selbstverständlich dafür, daß diese Bestimmungen in alle Landarbeiterordnungen in kürzester Zeit aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß der Eindruck erweckt wird — auch auf Grund der Ausführungen des Vorredners —, als wären das derzeitige Landarbeitsgesetz, das Grundsatzgesetz, und die Landarbeiterordnungen nicht sehr sozial. Ich möchte mir daher erlauben, einige Hinweise dafür zu geben, wie gerade dieses Gesetz die Arbeits- und Sozialgesetze für die breite Masse der Arbeiter übertrifft, und möchte dabei auch den Werdegang und die Entstehung dieses Gesetzes etwas beleuchten.

Dieses Gesetz wurde bald nach dem zweiten Weltkrieg, also bald nach 1945, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Entwurf vorbereitet. (*Bundesrat Singer: Nationalrat Schneeberger war der wirkliche Initiator!*) Nein, nein, das war ein Gesetzentwurf der Regierung, als er ins Haus eingebracht wurde. Dieses Gesetz brachte erstmalig — was die anderen Arbeitsrechtsgesetze nicht haben — eine Reihe von Bestimmungen in leicht verständlicher Formulierung in einem einzigen Gesetz. Sie finden im Landarbeitsgesetz — in einem Gesetz! — das Kollektivvertragsrecht, das Urlaubsrecht, die Regelung gesetzlicher Feiertage, die Arbeitszeitregelung, die Mutterschutzbestimmungen und die Regelung über die Betriebsvertretung neben den üblichen sonstigen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag und dergleichen. Dieses Gesetz ist sehr übersichtlich und leicht verständlich. Das Sozialministerium arbeitet derzeit noch daran, ein kodifiziertes Arbeitsrecht für den gewerblichen und industriellen Sektor der Arbeitnehmer zustande zu bringen. Daß alle diese

Bestimmungen in einem Zug übersichtlich in ein Gesetz hineingenommen wurden, verdanken wir dem Umstand, daß seine Vorbereitung schon in den Jahren nach 1945 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgte.

Zum zweiten: In diesem Gesetz sind Besserstellungen enthalten, die die anderen Arbeiter nur teilweise in Kollektivverträgen geregelt haben, die aber in keinem Gesetz zu finden sind. Ich denke hierbei an die zusätzlichen Landesfeiertage, die die Landarbeiter extra, über die normalen Feiertage, die im Feiertagsgesetz enthalten sind, hinausgehend, in den einzelnen Ländern haben und die zwei bis acht Tage im Jahr ausmachen. Ebenso sind im Gesetz die Entgeltbestimmungen bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit geregelt, was bei den anderen Arbeitern nur in den Kollektivverträgen verankert ist. Weiters ist eine Bestimmung über einen ausgedehnten Kündigungsschutz enthalten, was bei den übrigen Arbeitnehmern wieder meist nur in den Kollektivverträgen und nicht in diesem Ausmaß zu finden ist. Vor allem sind in dem Gesetz auch die wertvollen Abfertigungsbestimmungen enthalten, die es für die manuellen Arbeiter der anderen Berufsgruppen nicht gibt. Das sind die Besserstellungen, die in dem Landarbeitsgesetz und in den Landarbeiterordnungen enthalten sind. Man kann daher nicht sagen, daß dieses Gesetz kein soziales Gesetz wäre.

Nun wird häufig kritisiert, daß diese Gesetzgebung nicht nur reine Bundeskompetenzen, sondern auch Länderkompetenzen enthält. (*Bundesrat Bürkle: Gott sei Dank!*) Ich möchte folgende Überlegung anstellen: Hätte die Kompetenz für diese Gesetzgebung das Sozialministerium — ganz gleich, wer Sozialminister ist und welche Partei ihn stellt —, so könnten wir kaum hoffen, daß dann eigens für die Landarbeiter bessere arbeitsrechtliche Bestimmungen geschaffen worden wären, als sie für die übrigen Arbeiter vorhanden sind. Wir hätten also wesentliche Nachteile, wenn die Gesetzgebung unter diese Kompetenz fallen würde.

Wenn man die Bundeskompetenz als alleinige Kompetenz anstrebt, so hätte dies einige vielleicht nicht ganz wertlose positive Auswirkungen, zum Beispiel die, daß eine heute beschlossene Novellierung sofort für das ganze Bundesgebiet Geltung hätte, während derzeit noch in den einzelnen Landtagen Ausführungsgesetze beschlossen werden müssen.

Ich frage aber: Wie wäre es, wenn wir überhaupt keine Landarbeiterordnungen auf Grund der Landesgesetzgebungen hätten? Wie hätte man dann ein Landarbeitsgesetz erstellen können? Das Ministerium hat damals die Landarbeiter- und Dienstbotenordnungen der



**Salcher**

einzelnen Länder herangezogen, hat sie zusammengebaut und diesem großen Komplex die wertvollen Grundsätze schon in den Jahren nach 1945 entnommen; 1948 wurde das Gesetz geschaffen. Wir hatten die Möglichkeit, jeweils die besten Ansätze der Landarbeiterordnungen der Bundesländer in das Grundsatzgesetz einzubauen, und das ist auch geschehen.

Sie haben von Nationalrat Schneeberger gesprochen. Es stimmt, daß er sich diesen Umstand, daß man in den einzelnen Bundesländern verschieden gute gesetzliche Bestimmungen für die einzelnen Bereiche hatte, zunutze gemacht und versucht hat, den Entwurf noch zu verbessern. Wir sehen auch jetzt wieder, daß die einzelnen Länder der Bundesgesetzgebung bezüglich der Bestimmungen über die Abfertigung vorausseilen und daß solche Bestimmungen in den Landesgesetzgebungen enthalten waren, was für die übrigen Arbeiter nicht der Fall ist.

Ich mußte also die positiven Seiten dieses Gesetzes für die Dienstnehmer in der Landwirtschaft, für die Landarbeiter, aufzeigen, damit man nicht den Eindruck bekommt, daß die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gerade der schlechten arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Gesetzgebung wegen abwandern. Wir werden die Ursachen dafür noch genau untersuchen und prüfen müssen, wo die Gründe dafür eigentlich liegen.

Meine sehr Verehrten! Ich möchte gleich auf diese Gründe zu sprechen kommen. Als wir im Jahre 1948 das Gesetz geschaffen haben, haben wir alle geglaubt — das zeigten die Reden aller Vertreter auch Ihrer Fraktion darüber, welche Wirkung dieses Gesetz haben wird, um die Landflucht zu hemmen —, daß es wirklich ein Gesetz ist, das dazu angetan sein wird, den Landarbeiter ohne weiteres in der Landwirtschaft zu halten, weil er arbeitsrechtlich und sozialrechtlich genügend gesichert ist. Aber wir erlebten es dann, daß eine Landflucht, eine Flucht aus dem Berufsstande der Land- und Forstwirtschaft, eingesetzt hat, die vorauszuahnen wir nicht imstande waren, und daß diese Berufsfucht den sogenannten technischen Neuerungen, mit denen man Arbeitskräfte einsparen kann, weit vorausgeeilt ist.

Worin liegen also die Ursachen? Wir haben in diesem Hause schon wiederholt gehört, auch heute wieder, daß in der Landwirtschaft viel mehr Stunden pro Person aufgewendet werden müssen als in den übrigen Berufszweigen, damit die Ernährung des Volkes gesichert werden kann. Ob wir das gern hören oder nicht, es sind die Tatsachen. Dieser Umstand ist auch aus den statistischen Büchern, die vom Österreichischen Arbeiterkammertag herausgegeben werden, zu ersehen; er ist nicht einseitigen Statistiken entnommen. Man sieht, daß die

Arbeitszeitregelung selbst nach diesem Gesetze der Arbeitszeitregelung für die anderen Berufszweige nachhinkt, was besonders für den bäuerlichen Bereich gilt, da der Bauer mit seinen Familienangehörigen selbst eine längere Arbeitszeit zu absolvieren hat. Warum denn das? 80 Prozent Konsumenten wollen eben billig leben, dafür muß ein Berufszweig — das verlangen wir von ihm ganz konkret — billiger und länger arbeiten. Das kapierten die einzelnen Arbeiter sowie die weichenden Söhne und Töchter in der Landwirtschaft nicht.

Wenn hier darauf hingewiesen worden ist, daß mehr Bauernsöhne und -töchter als Söhne und Töchter von Landarbeitern abwandern, so hinkt dieser Vergleich etwas. Erstens einmal sind in der Land- und Forstwirtschaft 80 Prozent selbständig Berufstätige sowie deren Familienangehörige tätig und nur 20 Prozent Unselbständige. Das ist schon ein Grund, warum die Abwanderung von der anderen Seite stärker sein wird. Zweitens sind die Unselbständigen oftmals Dienstboten, viele sind nicht verheiratet und haben keine Kinder, also es können weniger abwandern. Man muß natürlich, wenn man Statistiken verwendet, Gleiches mit Gleichem nehmen. An und für sich ist aber die Abwanderung der Unselbständigen noch stärker als die der Selbständigen.

Ich möchte in dem Zusammenhang folgendes sagen: Wenn wir haben wollen, daß die Berufsfucht in der Landwirtschaft aufhört, damit wir in Zukunft die Ernährung des Volkes auf Dauer gesichert haben, und das in 10, 15 Jahren schon, dann müssen wir die entsprechenden Voraussetzungen rechtzeitig schaffen, denn später wird es unserem Volk teurer kommen.

Man hat hier so den Eindruck, daß die Bauern eigentlich nur ihre Interessen und die anderen nur die Konsumenteninteressen zu vertreten haben. Ich selbst bin kein Bauer und habe daher nicht etwa als Bauer diese Prinzipien zu vertreten, sondern ich bin ein Vertreter des Volkes und der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und aller übrigen Zweige. Der Bauernstand ist nicht der Bauernstand, sondern unser Bauernstand in Österreich. Wir werden sehr bald begreifen, daß in diesem Stand, wenn er nicht gesund ist und auch nicht auf eine finanziell gesunde Grundlage gestellt wird, die Berufsfucht nicht von selber aufhören wird. Die Förderung durch das Landwirtschaftsgesetz allein ist noch zu wenig, das heißt, es genügt nicht, daß man ihm die Mittel gibt, damit er mehr und noch billiger produzieren kann, sondern man muß ihm schon auch den entsprechenden Stundenlohn sichern, wie es in den übrigen Berufen der Fall ist.

Und noch einmal zurück: Bundesgesetzgebung oder Landesgesetzgebung ist das Se-

5372

Bundesrat — 219. Sitzung — 22. Juli 1964

**Salcher**

kundäre. Das Primäre ist: Was haben wir durch diese Gesetzgebung Wertvolles in die Sozialgesetze und Arbeitsrechtsgesetze der Landarbeiterschaft und aller dieser Dienstnehmer hineingebracht? Ich kann Ihnen nur sagen, es ist so wie bei den Kollektivverträgen, wo es in jedem einzelnen Bundesland wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse andere Kollektivverträge gibt: Wir haben immer die Möglichkeit, auf bessere Kollektivverträge zu verweisen, wenn wir die eigenen verbessern wollen. Wenn alles von oben her gleichgerichtet wird, haben wir einen schlechteren Durchschnitt, als wir ihn erreichen, wenn wir in den einzelnen Ländern Landesgesetzgebungen wirksam werden lassen, die auf ihre Verhältnisse abgestellt sind.

Außerdem bin ich der Meinung, daß ich hier als Bundesrat die Länderinteressen und auch die Ländergesetzgebung zu vertreten habe (*Bundesrat Bürkle: Sehr richtig!*) und daß es Sache des Nationalrates ist, wenn er glaubt, die Kompetenzen der Länder verkürzen zu müssen. Wir sind Vertreter der Länder und wollen auch deren Gesetzgebungsgrundlage gewahrt wissen. (*Bundesrat Bürkle: Bravo!*)

In diesem Sinne, glaube ich, können wir nicht nur dieser Novellierung und den angekündigten Novellierungen von Gesetzen, denen wir auch unsere Zustimmung geben werden, zustimmen, sondern wir müssen das Übel allen Ernstes im Kern erkennen und müssen den gesamten Berufsstand Land- und Forstwirtschaft mit der Fähigkeit ausstatten, ordentliche Löhne zu bezahlen, so wie sie die Arbeitnehmer in der Industrie erhalten, und dieselbe Freizeit zu gewähren oder, wo dies nicht möglich ist, eine entsprechende Vergütung zu geben. Damit tun wir auch unsere Pflicht gegenüber diesem Kreis, den wir hier besonders vertreten: den Landarbeitern. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Salcher.

Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1961 abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir kommen zum 12. Tagesordnungspunkt: Abänderung des Weingesetzes 1961.

Berichterstatter hiezu ist Herr Bundesrat Mantler. Ich erteile ihm das Wort.

**Berichterstatter Mantler:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe über die Novellierung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Wein und Obstwein zu berichten.

Bis jetzt durfte Wein so aufgebessert werden, daß der Zuckergehalt die Gradzahl von guten Jahren erreichte. Diese nicht ganz klare Definition wurde im § 9 des Weingesetzes 1961 neu gefaßt. Dem Lesegut dürfen zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker und Alkohol je Hektoliter höchstens 5 kg, in besonders ungünstigen Jahren bis zu 7 kg Zucker oder Traubendicksaft zugesetzt werden.

Diese Regelung sollte aber erst mit 1. Jänner 1967 in Kraft treten. Die Beschränkung der Lesegutaufbesserung schon im heurigen Jahr durchzusetzen, ist im Hinblick auf die guten Ernteaussichten besonders wichtig, soll doch die Qualitätsverbesserung und die Konkurrenzfähigkeit des österreichischen Weines gesteigert und der Weinabsatz gefördert werden.

Einige Abgeordnete brachten im Nationalrat den Antrag auf Vorverlegung des Termins für das Inkrafttreten der Lesegutaufbesserungsbeschränkung auf den 1. September 1964 ein. Vom Nationalrat wurde bereits ein diesbezüglicher Gesetzesbeschluß gefaßt.

Ich stelle im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zu diesem Punkt ist Herr Bundesrat Eggendorfer zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Eggendorfer (ÖVP):** Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Wenn uns heute dieses vom Nationalrat verabschiedete Gesetz zur Beschlußfassung vorliegt, so deswegen, weil wir immer wieder hören, daß in einem großen europäischen Wirtschaftsraum unser Weinbau gefährdet sein könnte. Wir haben daher den Weinbau in Österreich, wie ein geflügeltes Wort sagt, „europareif“ zu machen; nicht nur den Weinbau, sondern auch die übrige Wirtschaft.

Warum muß das sein? Mit dem Weinbau befassen sich ja meist die kleinen und kleinsten Leute in der Landwirtschaft auf kleinen und kleinsten Flächen. Wir zählen in Österreich 83.000 bis 85.000 Weinbaubetriebe mit Flächen von einem halben bis zu einem Hektar.

**Eggendorfer**

Sie können sich vorstellen, was es heißt, mit dem Ertrag dieser Fläche eine Familie zu erhalten. Wenn von dort der Weinbau abwandern würde, so könnte eine andere landwirtschaftliche Kultur auf einer so kleinen Fläche eine Familie nicht erhalten, ja ich würde sagen, nicht einmal zehn Betriebe dieser Größenordnung könnten bei einer anderen landwirtschaftlichen Kultur eine Familie erhalten! Deswegen unser großes Bemühen, den österreichischen Weinbau so weit zu bringen, daß er in der kommenden Zeit bestehen kann.

Über kurz oder lang wird ja Österreich dem großen europäischen Wirtschaftsraum angehören, und dort werden wir, das müssen wir schon sagen, einer gewaltigen Konkurrenz gegenüberstehen. Der Weinbaufläche Österreichs von 38.000 ha steht dann im übrigen Europa eine Weinbaufläche von 8.000.000 ha gegenüber. Davon entfallen allein auf Frankreich 1.500.000 ha, auf Italien 1.750.000 ha, was uns schon zu denken gibt.

Und da denken wir an unsere lieben Weinbaufreunde im Elsaß. Als wir im Jahre 1946 oder 1947 zum erstenmal die Weinbauern im Elsaß besuchten, hatten sie, und wir mit ihnen, die große Sorge, ob der elsässische Weinbau — denn das Elsaß ist wieder zu Frankreich zurückgekommen — wird bestehen können. Durch den Krieg wurden dort die meisten Weingärten verwüstet. Heute sehen wir, daß der elsässische Weinbau nicht nur bestehen kann, sondern daß er sich auch durchgesetzt hat. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie kommen ja so wie ich auch nach Frankreich, und wenn Sie dort in ein besseres Lokal, sagen wir in Paris, gehen und die Weinkarte zur Hand nehmen, dann fehlt dort der elsässische Wein bestimmt nicht.

Wir glauben, daß auch der österreichische Wein in seiner Güte und in seiner Qualität, ausgestattet mit fruchtiger Säure und Harmonie, in Europa wird bestehen können. Man glaubt vielleicht, die ungezählten Sonnentage ergeben den guten Wein. Dem ist aber nicht so, denn dann müßten zum Beispiel Algerien, Sizilien oder Spanien die besten Weine erzeugen. Gewiß, sie erzeugen gute Weine, aber ihn auf die Dauer trinken (*Bundesrat Bürkle: Regelmäßig! — Heiterkeit*), kann in Mitteleuropa nur der, der auf diese Art Wein etwas hält.

Ich werde sehr oft gefragt, warum sich der österreichische Weinbau nicht der Tafeltraube und dem Traubensaft mehr zuwendet. Man sagt, das müßte doch leicht möglich sein. Dazu ist zu sagen: Wir kennen den österreichischen Konsumenten sehr gut — in allem und jedem! Wenn die österreichischen

Trauben eineinhalb Monate nach den frühen ausländischen Trauben auf den Markt kommen, sind die Konsumenten daran nicht mehr interessiert, dann ist schon etwas anderes da. Wir vergönnen es dem österreichischen Konsumenten, er soll es sich leisten! Aber das ist der Grund, warum wir nicht österreichische Tafeltrauben auf den Markt bringen können.

Ich kenne in Wien einen großen Weinhandelsbetrieb. Dem Besitzer hat man einmal gesagt: Erzeuge mehr Traubensaft! Im Jahre 1958 hat er 600 hl Traubensaft erzeugt. Unlängst habe ich ihn gefragt: Heuer steht eine gute Ernte vor uns, wirst du heuer Traubensaft machen? Darauf sagte er: Ich komme noch vier Jahre aus mit den 600 hl von damals! Aber andererseits verkauft er im Monat 2000 hl Wein.

Wir haben ein wunderbares Traubenmischgetränk, das sehr gern gekauft wird. Der Prokurist dieser Firma hat mir gesagt: Ich muß, wenn ich reinen Traubensaft verkaufen will, bittend zu den Verwaltern der Krankenhäuser gehen, damit ich etwas davon anbringe. Richtig! Wir verstehen es ja: Der Traubensaft allein ist kein durstlöschendes Getränk. Bei der Hitze möchte ich einen kennen ... (*Bundesrat Skritek: Ist der Wein ein durstlöschendes Getränk? — Heiterkeit.*) Ja, meine sehr verehrten Herren, daraus ersehe ich, daß auch Sie den Traubensaft nicht wirklich kennen (*Bundesrat Novak: Her mit einer Kiste! — Heiterkeit*), sonst könnten Sie das nicht sagen. (*Bundesrat Porges: Der ist schon zu alt, den trinken wir nimmer!*) Ich als Weinhauer kann sagen, daß der Traubensaft nur dann ein durstlöschendes Getränk ist, wenn er in hohem Grade mit Kohlensäurewasser vermischt ist. Damit kann sich der Weinhauer aber nicht befassen, denn dazu braucht man eine eigene Industrie.

Eines noch: Wenn man gestern abend das Radio aufgedreht und den entsetzlichen Bericht über die Verkehrsunfälle im Monat Juni gehört hat, wo 1500 Verkehrsunfälle mit 1100 Verletzten waren, und wenn der Sprecher noch hinzugefügt hat: 69 Unfälle durch Alkoholeinwirkung, dann wird man nachdenklich. Dazu muß ich sagen: Wir Weinhauer verurteilen das! Wir wollen niemand sehen, der berauscht am Volant sitzt, und wir wollen auch das nicht lesen, was in einer heutigen Tageszeitung steht: „Wieder einmal hat einer alkoholisiert einen Unfall gebaut.“ Wir sind dafür: Wenn einer alkoholisiert einen Unfall verursacht, dann muß der Führerschein weg! Das wollen wir, aber nicht wieder einmal ... (*Bundesrat Skritek: Also was wollen Sie? Nichts darüber schreiben?*) Ich? Warum? Das wird sicher geschrieben werden, lieber Herr Kollege! Aber wir sagen dazu: Wenn

5374

Bundesrat — 219. Sitzung — 22. Juli 1964

**Eggendorfer**

69 von 1500 Autounfällen durch Alkoholeinwirkung verursacht worden sind — durch welche Umstände wurden die anderen verschuldet? Menschliches Versagen, Rücksichtslosigkeit und so weiter! Soll man da nicht auch deutlicher werden? Der Kommentar heißt aber immer wieder nur: So viele Unfälle, so viele durch Alkoholeinwirkung Verletzte.

Meine sehr verehrten Herren! Der österreichische Weinbau bemüht sich sehr, europareif zu werden. Und wenn Sie heute diesem Gesetz Ihre Zustimmung geben, dann machen Sie diese Zustimmung nicht vielleicht von Ihrer persönlichen Einstellung zum Wein abhängig, sondern dann geben Sie der Weinwirtschaft als solcher Ihre Zustimmung. Wer keinen Wein trinken will, wird einen Grund dafür haben. Aber wer ihn verträgt und trinken will, der soll ihn auch trinken. Warum? Weil uns doch der Wein schon so manche frohe Stunde gebracht hat!

Wenn ich so durch Wien gehe und mir die Denkmäler und Gemälde anschau, und wenn ich dann die Biographien der großen Künstler lese (*Bundesrat Bürkle: Weinheber! — Heiterkeit*), dann war immer auch etwas vom Wein dabei. Das müssen wir auch anerkennen!

Aber eines müssen wir noch allen Ernstes sagen: Dieser österreichische Weinbau soll sich in eine große europäische Gemeinschaft einordnen. Das können wir Weinbauern zunächst nicht tun, da muß uns Weinbauern erst einmal geholfen werden. Der österreichische Wein ist auf dem europäischen Kontinent der am höchsten besteuerte! Wir werden nicht konkurrenzfähig sein, wenn wir so hohe Steuern auf unserem Wein haben.

Darum bitte ich Sie heute: Geben Sie diesem Gesetz die Zustimmung, denn die Weinbauer und die in der Weinwirtschaft Beschäftigten sind bestimmt nicht die schlechtesten! (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Skritek: Prost!*)

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Eggendorfer.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir kommen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962.

Die Berichterstattung obliegt Herrn Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile ihm das Wort.

**Berichterstatter DDr. Pitschmann:** Die Novellierung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes hat die Beseitigung einiger Härten und die Anpassung einiger Bestimmungen an die Praxis der Gegenwart zum Inhalt.

Nach dem Stammgesetz konnte man nur binnen vier Monaten Anträge auf Zuerkennung dieser Tapferkeitsmedaillen-Zulagen einbringen. Es ist demnach diese Frist bereits am 1. November 1962 abgelaufen. Nun läßt man diese Frist aber wiederaufleben. Wer bis zum Ende des heurigen Jahres einen Antrag stellt, erhält die Zulagen rückwirkend ab 1. Juli dieses Jahres ausgezahlt. Wer nach dem 31. Dezember 1964 den Antrag einreicht, bekommt ab dem dem Zeitpunkt der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten die Zulage zuerkannt. Die Höhe der Zulagen bleibt für die Goldene Tapferkeitsmedaille mit 100 S, für die Silberne 1. Klasse mit 50 S und für die Silberne 2. Klasse mit 25 S festgelegt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten befaßte sich gestern mit dieser Materie und erteilte mit den Auftrag, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor, es kann abgestimmt werden.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Protokoll A der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und Protokoll B der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Protokolle A und B der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zu referieren.

**Berichterstatter Novak:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen-

**Novak**

und -Gepäckverkehr vom 25. Feber 1961 tritt erst in Kraft, wenn mindestens 15 Vertragsstaaten die Übereinkommen ratifiziert haben. Diese Voraussetzung wurde erfüllt. Die Schweiz hat die Vertragsstaaten zu der Diplomatischen Konferenz für die Zeit vom 27. bis 29. April 1964 nach Bern einberufen, um über die Inkraftsetzung zu beschließen.

Die Beschlüsse dieser Konferenz wurden in den Berner Protokollen A und B vom 29. April 1964 niedergelegt. Das Protokoll A beinhaltet das Inkrafttreten der Übereinkommen CIM und CIV sowie des Zusatzprotokolls zu diesen und Abänderungen von bestimmten Anlagen der CIM. Es sind dies Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände, die Internationale Ordnung für die Beförderung von Privatwagen und die Internationale Ordnung für die Beförderung von Behältern.

Das Protokoll B der Diplomatischen Konferenz beinhaltet eine Neufestsetzung der Höchstsätze der Kilometerbeiträge der Vertragsstaaten zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten des Zentralamtes.

Beide Protokolle bleiben bis 1. November 1964 zur Unterzeichnung offen. Die Protokolle A und B wurden von den bevollmächtigten Vertretern Österreichs und Luxemburgs unter dem Vorbehalt der Ratifikation sowie von 20 weiteren Staaten unterfertigt.

CIM und CIV sind als gesetz- und verfassungsändernde Staatsverträge zu betrachten und müssen daher dem Verfahren nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes unterzogen werden.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 15. Juli 1964 den Protokollen A und B die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. CIM und CIV werden am 1. Jänner 1965 in Kraft treten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 21. Juli 1964, den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964 behandelt und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es ist niemand zum Wort gemeldet. Ich lasse abstimmen.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**Vorsitzender:** Ich darf den im Hause schon etwas länger anwesenden Herrn Bundesminister Dr. Bruno Kreisky herzlich begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

**15. Punkt: Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XV. Sitzungsperiode****16. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1963**

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zu den Punkten 15 und 16 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem durchzuführen.

Es sind dies:

Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XV. Sitzungsperiode und

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1963.

Berichterstatter über beide Punkte ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich ersuche sie um ihre Berichte.

**Berichterstatterin Leopoldine Pohl:** Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Minister! Der Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XV. Sitzungsperiode umfaßt den Zeitraum vom 6. Mai 1963 bis 19. April 1964. In diesem Zeitabschnitt wurden Plenarsitzungen abgehalten vom 6. Mai bis 9. Mai 1963, vom 17. September bis 24. September 1963 und vom 13. Jänner bis 17. Jänner 1964. Am ersten Sitzungstag wurde formell die Aufnahme der Schweiz als 17. Mitglied vollzogen. In dieser Sitzungsperiode war der französische Abgeordnete Pierre Pfimlin Präsident der Versammlung, einer der Vizepräsidenten war der österreichische Abgeordnete Karl Czernetz.

Folgende Funktionen der Konsultativversammlung wurden von österreichischen Mitgliedern ausgeübt: Abgeordneter Dr. Tončić — Vizepräsident des Politischen Ausschusses, Abgeordneter Mark — Vizepräsident des Kultur- und Wissenschaftsausschusses, Abgeordneter Stürgkh — Präsident des Landwirtschaftsausschusses, Abgeordneter Czernetz — Präsident der Ständigen Arbeitsgruppe für Beziehungen zu den nationalen Parlamenten. In den Fraktionen war Abgeordneter Czernetz Vorsitzender der Sozialistischen Gruppe, Abgeordneter Dr. Tončić Generalsekretär der Christlich-Demokratischen Gruppe.

In der Einleitung des Berichtes wird festgestellt, daß der Straßburger Europarat im Laufe der XV. Sitzungsperiode in eine Phase wachsender Bedeutung eingetreten ist; er ist zum wichtigsten Forum für Kontakte und

**Leopoldine Pohl**

Gespräche zwischen den Vertretern der EFTA-Länder und jenen des Gemeinsamen Marktes geworden.

In der XV. Sitzungsperiode kam es auch zum erstenmal zu einer Art Interessengemeinschaft der neutralen Länder des Europarates. Vom Vorsitzenden des Politischen Ausschusses wurde dies auch in einer Plenardebatte gewürdigt und erklärt, vom Europarat werde künftighin beim Fassen von Resolutionen und Empfehlungen auf die Belange der Neutralen Rücksicht genommen werden. Herr Bundesminister Kreisky unterstrich in seiner Rede die große politische Bedeutung des Europarates im gegenwärtigen Augenblick, da er die einzige Stätte der Begegnung der Mitgliedsstaaten der EWG und der EFTA darstelle.

Weiters ist dem Bericht zu entnehmen, daß am 22. Juli 1963 Österreich die Sozialcharta unterzeichnete. Am 3. September 1963 war der zehnte Jahrestag des Inkrafttretens der Europäischen Menschenrechtskonvention. Am 15. Jänner 1964 nahm die Versammlung die Wahl eines Generalsekretärs des Europarates auf Grund eines Dreivorschlages des Ministerkomitees vor. Mit 75 Stimmen erhielt Peter Smithers beim zweiten Wahlgang die notwendige Mehrheit.

In den drei Plenarsitzungen der XV. Sitzungsperiode wurden politische Fragen, Wirtschaftsfragen, soziale und kulturelle Fragen, Rechtsfragen, Bevölkerungs- und Flüchtlingsfragen sowie Fragen der Gemeindeangelegenheiten und der nichtvertretenen Nationen beraten.

In den Beilagen sind die Ausführungen der österreichischen Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder der Beratenden Versammlung auszugsweise wiedergegeben. Weiters enthalten diese Beilagen eine Übersicht über Zeit und Ort der Sitzungen sowie die jeweiligen österreichischen Teilnehmer. Der Wortlaut der angenommenen Empfehlungen und Entschlüsse ist ebenfalls in den Beilagen angeführt.

Der vorliegende Bericht wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung am 17. Juli 1964 zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung am Dienstag, dem 21. Juli 1964, ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

**Vorsitzender:** Ich bitte nunmehr um den Bericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees.

**Berichterstatterin Leopoldine Pohl:** Hoher Bundesrat! Der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätig-

keit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1963 wurde am 15. Juni 1964 dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt.

Die Rolle des Europarates, die Tätigkeit des Ministerkomitees sowie die Beziehungen zwischen Ministerkomitee und Konsultativversammlung sind Inhalt des I. Teiles dieses Berichtes. Der Europarat erfüllt gegenwärtig vor allem die unerläßliche Funktion des Bindegliedes zwischen den Staaten des Gemeinsamen Marktes, jenen der Freihandelszone und den übrigen freien europäischen Staaten, die keinem dieser Blöcke angehören.

Das Ministerkomitee hat in diesem Berichtsjahr zwei Tagungen auf Regierungsebene abgehalten, und zwar am 6. Mai in Straßburg und am 13. und 14. Dezember in Paris. Zehnmal versammelte sich das Ministerdelegiertenkomitee, wobei Österreich durch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Reichmann vertreten war; ab 15. November 1963 war Österreich durch den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Gredler als Amtsnachfolger von Dr. Reichmann beim Ministerkomitee vertreten.

Der Abschnitt II des Berichtes behandelt politische Fragen, wobei das Problem Südtirol im Europarat beraten wurde. Hier wird hervorgehoben, daß trotz der ablehnenden Haltung Italiens gegenüber einer Internationalisierung des Südtirolkonfliktes der Unterausschuß des Europarates, dem auch zwei italienische Parlamentarier angehören, seine Tätigkeit fortsetzte und die Frage somit im Schoße der Politischen Kommission des Europarates auf der Tagesordnung blieb.

Der III. Abschnitt behandelt Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Verkehrsfragen.

Im IV. Teil werden kulturelle Fragen behandelt und im V. Teil Rechts- und Menschenrechtsfragen. In diesem Abschnitt wird auch das Ergebnis der Beschwerde Österreichs gegen Italien vor der Menschenrechtskommission bezüglich des Pfunderer-Prozesses dargestellt. Das Ministerkomitee verneinte das Vorliegen einer Verletzung der Menschenrechtskonvention, bezeichnete aber aus humanitären Gründen, insbesondere wegen des jugendlichen Alters der Verurteilten, Gnadenmaßnahmen als wünschenswert.

Der VI. Abschnitt behandelt Angelegenheiten des Sozialwesens, der Volksgesundheit und des Flüchtlingswesens.

Im Abschnitt VII werden Fragen des Gemeindegewesens sowie das Problem der Schaffung eines europäischen Beamtenstatuts behandelt.

Im Anhang enthält der Bericht eine Übersicht über die Übereinkommen des Europa-

**Leopoldine Pohl**

rates unter Berücksichtigung ihrer Geltung für Österreich.

Der Nationalrat hat den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1963 samt Anhang in seiner Sitzung am 17. Juli 1964 zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung vom 21. Juli 1964 ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

**Vorsitzender:** Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Römer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Römer** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates gibt einen umfassenden Überblick über die aktuellen Probleme des Berichtszeitraumes. In den Allgemeinen Bemerkungen wird über die Rolle des Europarates, die Tätigkeit des Ministerkomitees und die Beziehungen zwischen Ministerkomitee und Konsultativversammlung berichtet.

Der Europarat — ich glaube, diese Erkenntnis haben inzwischen alle gewonnen — ist bestimmt geeignet, eine Förderung der europäischen Einigung voranzutreiben. Leider muß festgestellt werden, daß die einzelnen Regierungen nicht in dem Ausmaße die Arbeit unterstützen, wie es wünschenswert wäre. Eine engere Zusammenarbeit würde das große Ziel, das sich die im Europarat vereinigten Nationen gestellt haben, viel schneller zu einem Erfolg bringen.

Im Grunde genommen ist der Europarat das unerläßliche Bindeglied zwischen den Staaten der EWG, der EFTA und den übrigen freien europäischen Staaten, die keiner dieser Organisationen angehören. Präsident Pflimlin gebrauchte nicht zu Unrecht den Vergleich, daß der Europarat der Haken sei, der die beiden Wirtschaftsgruppen zusammenhält. Jeder Volksvertreter, der Gelegenheit hatte, in den Ausschüssen des Europarates zu arbeiten, wird bestätigen können, daß oft die Möglichkeit gegeben ist, strittige Fragen und offene Probleme durch eine kollegiale Aussprache wenn schon nicht zu lösen, so zumindest ihre endgültige Bereinigung vorzubereiten.

Darüber hinaus ist man bei den Beratungen immer mehr zu der Erkenntnis gelangt, daß der Europarat eine bedeutende Rolle in den

Beziehungen Europas zu den USA spielen könnte und spielen müßte. Die vom Präsidenten Kennedy angeregte atlantische Partnerschaft nimmt in den Besprechungen aller Organisationen einen immer breiteren Raum ein. Von Interesse mag es sein, daß wir zum Beispiel in der Frage unseres Beitrittes oder einer anderen Regelung mit der EWG viele Differenzen klären konnten.

Die Tätigkeit des Ministerrates hat sich wie üblich in zwei Tagungen abgespielt. Am 6. Mai 1963 wurde gemeinsam mit der Konsultativversammlung in Straßburg beraten. Am 13. und 14. Dezember des vorigen Jahres hielt der Ministerrat seine 33. Tagung in Paris ab. In der 32. Tagung erfolgte die feierliche Aufnahme der Schweiz und die Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch den schweizerischen Bundesrat Wahlen.

Über die Beziehungen zwischen dem Ministerkomitee und der Konsultativversammlung wird uns berichtet, daß zwei Sitzungen auf Ministerebene durch das Comité Mixte abgehalten wurden.

Hauptthema der Beratungen war die Abhaltung parlamentarischer Debatten zwischen den Abgeordneten des Europarates und den übrigen OECD-Mitgliedern und die Rolle des Europarates nach dem Zusammenbruch der Brüsseler Verhandlungen. Man ist sich darüber einig, daß eine weitere Spaltung Europas für die freie Welt nicht gut sei, daß der oft und oft erwähnte Brückenschlag zwischen EFTA und EWG eine unabdingbare Notwendigkeit sei und je eher umso besser verwirklicht werden müsse. Dazu gehört aber auch, daß Großbritannien mit seinen Commonwealth-Staaten nicht außerhalb der EWG bleibt.

Verschiedene Interventionen von Regierungsmitgliedern fanden ebenfalls statt und behandelten Probleme der Landwirtschaft, Schutz von Investitionen, Energieprobleme, Handelsverkehr und europäische Wirtschaftsbeziehungen.

Politische Fragen beinhaltete die Resolution 63, die die atlantische Partnerschaft und die politischen Aspekte der europäischen Integration behandelte. Über eine Reaktivierung des Europarates fanden Besprechungen statt. Das Schwergewicht der Bemühungen der Konsultativversammlung war auf administrativen Reformen gelegen. Gemeinsame Beratungen mit dem Europaparlament, mit den Vertretern der OECD, dem Ministerrat der EWG und der EFTA gaben Gelegenheit zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit und Aussprache. Über Energiepolitik, Straßensicherheit, Naturschutz, Landwirtschaftspolitik wurden ebenso ernste Besprechungen gepflogen wie über die Möglichkeit, das Zypern-Problem zu prüfen.

**Römer**

Hoher Bundesrat! Der Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung umfaßt die XV. Sitzungsperiode; er wurde vom Nationalrat bereits verabschiedet und zur Kenntnis genommen. Er gliedert sich in verschiedene Berichte und befaßt sich mit der Rolle des Europarates in diesem Zeitraum. Die österreichischen Kollegen arbeiten aktiv in den einzelnen Ausschüssen und bekleiden ziemlich ehrenvolle Funktionen.

Der Bericht behandelt in drei Abschnitten die in der Sitzungsperiode beratenen Fragen und gibt uns einen genauen Überblick über alle jene Probleme, die zum Teil einer Lösung zugeführt werden konnten und zum Teil einer solchen noch harren. Über diese — wenn man so sagen darf — statistischen Fragen hinaus hat die Frau Berichterstatterin erschöpfend berichtet, und mir sei es gestattet, dem Hohen Bundesrat einige Gedanken über die Möglichkeiten vorzubringen, die der Europarat haben könnte.

Es dürfte heute nicht nur in unserem Lande, sondern darüber hinaus in fast allen freien Staaten Europas der Wunsch bestehen, zu der langersehnten europäischen Einigung zu kommen. Gerade unsere Generation hat es erleben müssen, welche irrsinnigen Konsequenzen und welch unabsehbares Elend die europäischen Völker auf sich nehmen mußten, weil sie nicht imstande waren, über Probleme einig zu werden, die alle berühren. Es ist schon richtig, daß man nur zu einer friedlichen Einigung gelangen kann, wenn jeder Teil mehr oder weniger von seinem oft eingebildeten Recht aufgibt. So wie es im praktischen Leben heißt, daß ein magerer Ausgleich besser ist als ein fetter Prozeß, so hat das sicher auch für das Leben der Völker miteinander und untereinander seine Gültigkeit. Kompromisse sind oft nicht gern gesehen und bedeuten oft für die einzelnen Völker nicht nur materielle, sondern auch, was oft schwerer wiegt, ideelle und völkische Opfer. Trotzdem müssen wir sagen, daß jeder solche Vergleich viel Elend und viel Tränen und viel Blut erspart hat.

Im Europarat besteht die Möglichkeit zu einer offenen Aussprache, von der wir auch sagen dürfen, daß sie vollkommen genützt wurde, positiv war und Früchte getragen hat. Dort prüft man die wirtschaftlichen Vorteile, die ein großes, einiges Europa jedem einzelnen Mitglied bieten kann, ebenso wie die politischen. Nur ein einiges und nur ein geeintes Europa ist wirtschaftlich in der Lage, der kommunistischen Wühlarbeit Widerstand zu leisten. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit ist aber, wenn Sie wollen, nicht nur die Voraussetzung, sondern auch die Konsequenz einer politischen.

Weit über den Rahmen einer Einigung Europas hinaus zeichnet sich die Zusammenarbeit mit den Staaten der anderen Kontinente ab. Kanada und Australien sollen und werden mit ihrem Mutterland England ebenso zusammenarbeiten, wie es im Rahmen der atlantischen Partnerschaft mit den USA notwendig und geplant ist. Das sind Gedanken und Fragen, die oft als überspitzt abgetan werden, die aber in einer Zeit, in der Überschallflugzeuge Erdteile in wenigen Stunden verbinden, keine Illusion mehr sind und auch keine mehr sein dürfen.

Diese weltweite Zusammenarbeit, diese wirtschaftliche Sicherung der Existenzgrundlage der freien Völker gibt auch die Möglichkeit, den wirtschaftlich schwachen Staaten eine vernünftige Hilfe und eine sinnvolle Beratung zu gewähren, die sie zur wirklichen Unabhängigkeit führt. Wir erleben es, daß ehemalige Kolonialvölker, wenn man so sagen darf, am laufenden Band die Unabhängigkeit und ihre sogenannte Freiheit erhalten. Wenn sie aber die wirtschaftliche Grundlage nicht haben, dann sehen wir, daß sich Unabhängigkeit und Freiheit in Chaos verwandeln. Mögen uns die Beispiele, die wir in der letzten Zeit erleben, zu erkennen geben, daß wir noch eine große Aufgabe zu bewältigen haben: diesen Menschen die Möglichkeit zu geben, wirtschaftlich frei und unabhängig zu werden.

Wir müssen uns darüber klar sein, daß nur die wirtschaftliche Freiheit und die persönliche Unabhängigkeit, also der persönliche Besitz, die Voraussetzung sowohl für die einzelnen Menschen als auch für die Völker sind, ihre Freiheit und ihre Unabhängigkeit zu sichern. Gerade wir Österreicher, die wir einen hohen Preis für unsere politische Freiheit bezahlen mußten, wollen uns bereit erklären, im Rahmen des uns Möglichen an einer besseren, menschenwürdigen Zukunft mitzuarbeiten. Dies ist im Rahmen des Europarates möglich, und daher gibt meine Partei dem Bericht des Herrn Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten gern ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Römer.

Weiters ist zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Reichl** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Es kommt mir heute wieder einmal zu, als Schlußlicht in diesem Hohen Hause fungieren zu dürfen. Aber ich werde mich bemühen, dieses Schicksal mit Würde zu ertragen. *(Heiterkeit.)*

Es liegt uns der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über



**Dr. Reichl**

die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1963 und der Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XV. Sitzungsperiode vor. Bei letzterem handelt es sich um Plenarsitzungen im Zeitraum vom 6. Mai 1963 bis zum 17. Jänner 1964 und Kommissionssitzungen.

Meine Damen und Herren! Es war keine spektakuläre Periode in der Geschichte des Europarates, und mit dem luxemburgischen Politiker Bech könnte man sagen: Mit der europäischen Einheit ist es so wie mit der Prozession von Echternach: Drei Schritte nach vorne und zwei zurück! (*Heiterkeit.*) Es war aber eine Periode wertvoller Kleinarbeit in der Konsultativversammlung wie im Ministerrat. Man bemühte sich in stiller Arbeit, jene Risse zu kitten, die durch das Scheitern der Brüsseler Verhandlungen mit Großbritannien entstanden waren. Ich möchte mir heute erlauben, über diese Kleinarbeit in den Ausschüssen und in der Delegation einiges zu sagen.

Zweifellos ist der Europarat heute noch der Haken, der alle Gruppierungen zusammenhält. Aber die mehr als 300 Millionen Menschen des freien Europa leben heute nicht mehr wie nach 1945 von der Angst vor 200 Millionen Sowjetrussen — inzwischen sind es 220 Millionen geworden — und von der Unterstützung durch 180 Millionen Amerikaner, sondern sie sind selbst Repräsentanten des Überflusses und des Reichtums geworden, und in ihrem Denken begegnet uns die politische Freiheit als Selbstverständlichkeit. Nach 1945 war die drohende Gefahr der Vernichtung der treibende Motor des ganzen Integrationsgeschehens, und heute heißen die Probleme ganz kurz: Zölle, Kontingente — beim Wort „Kontingente“ wacht der Kollege Porges auf (*Heiterkeit*) —, Entwicklungshilfe, atlantische Partnerschaft, Interdependence, Relance Européenne, Marktordnung für Agrarprodukte, europäischer Naturschutz, Verstaubung der Luft und Verschmutzung der Gewässer, Vereinheitlichung des Privatrechtes, Vereinheitlichung grundlegender Rechtsbegriffe, Koordinierung des Testamentrechtes, intermunicipaler Austausch von Jugendlichen, europäische Wissenschaftspolitik und so weiter.

Wenn ich das Wort „intermunicipaler Austausch von Jugendlichen“ gebrauche, dann denke ich daran, daß man für diesen intermunicipalen Austausch von Jugendlichen zwischen Deutschland und Frankreich jährlich etwa 40 Millionen D-Mark zur Verfügung gestellt hat und daß etwa 250.000 Jugendliche von dieser Möglichkeit des Hin und Her in Europa Gebrauch gemacht haben.

Die großen europäischen Fragen sind in letzter Zeit immer mehr zum Inhalt zweifellos großartiger Reden geworden, aber die Ergebnisse dieser Reden wurden leider von Jahr zu Jahr geringer. Umgekehrt aber kann man sagen, daß auf dem Gebiete der Kleinarbeit viel Wertvolles geschaffen wurde und viel Wertvolles angeregt worden ist. Freilich treten diese Ergebnisse weniger spektakulär in Erscheinung, und sie sind für die meinungsbildenden Mächte unserer Zeit vielleicht zu wenig attraktiv, als daß über sie berichtet und geschrieben würde.

Ich denke da zum Beispiel an die verschiedenen Formen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kernenergie, auf dem Gebiete der Vermittlung und Rettung alter Kulturgüter, auf dem Gebiete des Ausbaues gemeinsamer Forschungsstätten und so weiter. Ich denke an die Kleinarbeit in den Kommissionen und darf vielleicht auf einige Themen verweisen, die in Behandlung standen.

Ich beginne mit der Arbeit in der Agrarkommission, und zwar zu Ehren des Kollegen Schreiner. (*Heiterkeit.*) Da arbeitet zum Beispiel die Agrarkommission des Europarates schon seit längerer Zeit an der Gestaltung eines Codex Alimentarius Europaeensis, und in diesem Zusammenhang wurden die Arbeiten auf österreichischem Boden immer gern als Analogien zitiert. Auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes hat es in Österreich einmal eine recht schöpferische Periode gegeben, von der man im Ausland immer wieder gern spricht. Ich habe zum Beispiel in Gesprächen und Verhandlungen in der Agrarkommission immer wieder den Namen des Österreicherers Frenzel gehört. Ich wurde dann gefragt, wer dieser Frenzel ist. Ich mußte gestehen, daß es sich um den langjährigen Präsidenten des Rechnungshofes handelt und nicht um einen Chemieprofessor an einer der österreichischen Universitäten.

In derselben Kommission werden auch die Vorarbeiten für eine Getränkekonvention erarbeitet — ich bin nun auch beim Wein angekommen, beim goldenen, perlenden und schäumenden Wein, von dem heute schon viel gesprochen worden ist. Zu einem endgültigen Ergebnis ist es bis dato noch nicht gekommen, weil der Begriff eines Getränkes für den Konsumenten meistens etwas anderes bedeutet als für den Händler. Wein ist zum Beispiel für den, der ihn verkauft, und für den, der ihn trinkt, nicht immer das gleiche. (*Heiterkeit.*) So wurde mir in den Gesprächen in dieser Kommission berichtet. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Darüber haben schon viele Dichter, angefangen von den alten Dichtern

**Dr. Reichl**

der Antike bis auf unsere Zeit herauf, immer wieder geschrieben und berichtet.

Ich darf in diesem Zusammenhang vielleicht noch etwas — Herr Kollege Schreiner hat mich heute dazu angeregt, im Französischen heißt das „animieren“, nein, er hat als animateur auf mich gewirkt (*neuerliche Heiterkeit*) — über die sachliche Form der Arbeit in der Europäischen Agrarkommission sagen. Ich habe Gelegenheit gehabt, etwa fünf Jahre in dieser Kommission des Europarates mitzuarbeiten. Ich kann auf Grund meiner Erfahrung gestehen, daß die Zusammenarbeit zwischen den konservativen Vertretern Europas und den Sozialisten sehr sachlich ist. Es gibt sehr viele aus dem Bereich des konservativen Europa, die für die Durchsetzung gewisser Ziele in uns wertvolle Bundesgenossen sehen. Sie müssen sich folgendes vorstellen: Im konservativen Europa versteht man unter Landwirtschaft die Besitzer von 8000 bis 10.000 ha in Südtalien bis zu den kleinen Landwirten in der Oststeiermark mit 3,4 oder 5 Joch oder Hektar. Das alles ist irgendwie europäische Landwirtschaft. Sie können sich vorstellen, daß es natürlich gewisse Konservative gibt, die sehr gerne die Partnerschaft der Sozialisten annehmen. Ich darf in diesem Zusammenhang auch sagen, daß zum Beispiel der Verfasser des Europäischen Agrarberichtes — also jenes Berichtes, der zur Grundlage der europäischen Agrarpolitik in allen freien Ländern Europas geworden ist —, der ehemalige holländische Landwirtschaftsminister Vondeling, ein Sozialist ist; er war viele Jahre hindurch Landwirtschaftsminister und später Universitätsprofessor an einer holländischen Universität. Er wurde mit den Stimmen der Konservativen zum Berichterstatter, also zum Rapporteur, für diesen bedeutenden Bericht gewählt. (*Bundesrat Porges: In dieser Kommission war der Schreiner nicht dabei!*)

In diesem Zusammenhang darf ich auch sagen, daß wir als Vertreter der Sozialistischen Internationale — Kollege Schreiner, irgendwie muß ich doch auch unsere Sachlichkeit herausstreichen — in dieser Kommission geschlossen für den österreichischen ÖVP-Nationalrat Stürgkh gestimmt haben, als die Frage zur Diskussion stand, wer Präsident der Europäischen Agrarkommission werden sollte. In den konservativen Kreisen Europas ist man nicht so einig gewesen. (*Bundesrat Schreiner: Wir registrieren jeden Fortschritt gerne!*) Aber wir Sozialisten sind das Zünglein an der Waage gewesen, weil wir geschlossen für Stürgkh eingetreten sind, während es natürlich im konservativen Europa doch eine gewisse Spaltung gegeben hat. Diese Spaltung — ich möchte heute nicht demagogisch sein — hängt

last not least mit der ganzen soziologischen Struktur der europäischen Landwirtschaft zusammen.

Nach meinem Ausflug in die Landwirtschaft darf ich noch einiges über die soziale Problematik sagen, mit der sich der Europarat beschäftigt hat. Auch die Aussprachen über einen Europäischen Kodex für soziale Fürsorge, in dem eine Mindestnorm an sozialer Fürsorge und an ärztlicher Behandlung vorgesehen ist, haben bereits in der XV. Periode begonnen. Und auch die Frage der Bekämpfung des Lungenkrebses war auf europäischer Ebene eine sehr bedeutende Angelegenheit, die Schaffung eines europäischen Arzneibuches hat in der abgelaufenen Periode eine sehr große Rolle gespielt, und vieles ist eben über das Berichts- und Konzeptionsstadium bereits hinausgewachsen.

Im Bereiche der Gemeindekommission wurden in der XV. Sitzungsperiode jene Probleme erörtert und vorbereitet, die auf globaler Ebene in der sogenannten IULA-Konferenz — das ist die Abkürzung für International Union of Local Authorities, also Internationale Union lokaler Autoritäten — behandelt wurden. Die Probleme der IULA-Konferenz sind zum Teil auch Probleme der Europäischen Gemeindekonferenz gewesen und zum Teil auch Probleme der europäischen Gemeindekommission.

Die IULA legte damals in Brüssel 35 Einzelberichte von Mitgliedstaaten unter dem Titel „Local government in the XXth Century“, also „Lokale Verwaltung im 20. Jahrhundert“, vor. Das ist eine sehr interessante Studie, die sich eben mit den Problemen der Gemeinden in der ganzen Welt beschäftigt. Bei diesen Verhandlungen ist unter den Anwesenden unter anderen auch der Vizebürgermeister von Léopoldville gewesen. Ich erinnere mich noch daran. In dieser Studie finden wir einen Querschnitt über die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Situation in den lokalen Autoritäten der Welt. Die Europäische Gemeindekonferenz hingegen hat sich damals ganz speziell mit den Fragen der Raumplanung beschäftigt. Über diese Fragen der Raumplanung hat ja heute auch schon Kollege Singer etwas gesagt. Die Auswertung der Beschlüsse selbst ist noch im Gange.

Im Bereich der Gemeindekommission werden auch die Europapreise vergeben. Bei den letzten Verhandlungen in Aubenas im französischen Zentralmassiv wurde der Preis zum zweitenmal — ich bitte die Tiroler, jetzt aufzupassen — einer österreichischen Stadt zugesprochen, und zwar Innsbruck. Damit sind also Wien und Innsbruck Träger des Europapreises geworden. Innsbruck be-

**Dr. Reichl**

kommt den Europapreis für 1965. Das hat aber mit dem österreichischen Proporz nichts zu tun. Wir sind — ich glaube, das wird mir der Kollege Römer bestätigen — trotz aller Gegensätze, die es manches Mal in der Innenpolitik gibt, nach außen hin als geschlossene Gruppe aufgetreten, und auch die gesamte sozialistische Fraktion hat für Innsbruck gestimmt. Das möchte ich hier feststellen.

In diesem Zusammenhang darf ich sagen, daß dieser Preis nicht ganz leicht zu erringen ist. Das geht schon daraus hervor, daß sich darum zum Beispiel für 1965 alles in allem 95 Gemeinden beworben haben. Darunter waren — ich darf Ihnen das kurz aufzählen — 4 österreichische, 19 belgische, 24 französische, 5 italienische, 8 niederländische, 22 deutsche und 2 schweizerische Gemeinden. Wir können also der Stadt Innsbruck zu diesem einstimmigen Beschluß der Kommission gratulieren.

Ich habe mir erlaubt, etwas über die Kleinarbeit des Europarates zu sagen, von der letzten Endes auch das Schicksal vieler Menschen abhängig ist. Denken wir nur an das Thema Verstaubung der Luft oder an das Thema Lungenkrebs, auf das ich hier hingewiesen habe.

Bei der Behandlung der allgemeinen politischen Fragen hatte man in der XV. Sitzungsperiode nicht immer das beste Gefühl. Es ist bezeichnend, daß im September 1963 zum Beispiel die Frage zur Diskussion gestellt wurde, ob Europa mit Frankreich oder ohne Frankreich weitergebaut werden sollte. Carlo Schmid antwortete damals in passender Form, indem er erklärte: „Kein Europa ohne Frankreich und keine europäische Sicherheit ohne die Assistenz der Vereinigten Staaten von Amerika“.

Ich glaube, daß wir dieser Meinung beipflichten können, denn auch wir wollen kein Europa ohne Österreich. Wir wollen aber auch kein Europa ohne England und Skandi-

navien. Und wenn wir das geographische Europa vor Augen haben, dann dürfen wir auch auf die Menschen jenseits des Eisernen Vorhanges nicht vergessen.

Wir haben einen Teil des europäischen Stufenbaues hinter uns. Er begann mit der Konsultation im Jahre 1946, er führte zur Koordination, dann zur Kooperation und zielt nun auf eine politische Union und darüber hinaus auf eine Föderation. Das ist also der Weg, der politisch denkbar wäre. Im nächsten Entwicklungsstadium werden wir in etwa vier Jahren zwei Präferenzzollsystemen gegenüberstehen. In dieser neuen ökonomischen Situation könnte Österreich Bindeglied sein zwischen dem kleineren und dem größeren Europa. Und wieder könnte man mit dem Dichter Friedrich Hebbel, dem norddeutschen Maurersohn, der in Wien seine tiefsten künstlerischen Eindrücke empfangen hat, sagen: „Dies Österreich ist eine kleine Welt, In der die große ihre Probe hält.“

In diesem Sinne geben wir den beiden Berichten gerne unsere Zustimmung (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Dr. Reichl für seinen Beitrag. Damit ist, da niemand mehr zum Wort gemeldet ist, die Debatte geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Punkte getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Berichte zur Kenntnis genommen.*

**Vorsitzender:** Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen, Donnerstag, den 23. Juli 1964, um 9 Uhr früh statt. Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 14 Uhr 25 Minuten**